

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 1126

ANFANG

Meisterateliers und Meisterschulen

M 3

M 3

Meisterateliers und Meisterschulen

(Allgemeine Angelegenheiten, Vorschläge für
Wiederbesetzung freier Stellen pp.)

Band 10

~~Jan. 1942~~ ~~Sep. 42~~
1841 - 1842

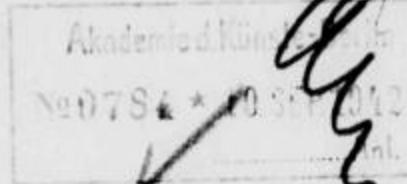
GESCHLOSSEN

Reichsstudienwerk
Oeff. rechtl. Anstalt

Fernspr.: 81 51 21 / Postscheck: Bln. NW 17 15 86
Bank-Konten: Deutsche Bank, Dep.-Kasse S 2,
Berlin-Charlottenburg 9, Adolf-Hitler-Platz 2,
Dresdner Bank, Depositen-Kasse 87, Berlin-
Charlottenburg, 9, Adolf-Hitler-Platz 6

Reichsstudienwerk, Berlin-Charlottenburg 2, Karlshorststrasse 34

Preussische Akademie
der Künste,
B e r l i n - C.2.
Unter den Linden 3.



Ihre Zeichen: Ihre Nachricht vom: Unsere Zeichen: Tag
r.722 2.9. lwsx 8.9.42

Betreff: Gesundheitsdienst.

Auf Ihre Anforderung vom 2.9. übersenden wir Ihnen 3 Sonderdrucke der Gesundheitsdienstordnung angefügten Richtlinien für die gesundheitliche Auslese zum Hochschulstudium.

Heil Hitler!
Reichsstudienwerk

Ludwig
Berlin, 1. 8. 1942. W. W.
W. Bräuer
An

3 Anlagen.

10x12 30000. 10. 41. FF. C/0203

Richtlinien

für die gesundheitliche Auslese zum Hochschulstudium.

Erlass des Reichserziehungsministeriums vom 16.12.35.-WII 4310 M)

1. Zweck.

Entsprechend der Aufgaben der Hochschulen des nat.soz. Staates, nicht nur Arbeitsstätten eng umgrenzter Fachwissenschaften zu sein, sondern Stätten geistiger, charakterlicher und politischer Bildung zur Heranreifung eines erbgesunden, geistig und körperlich zur Führung geeigneten akademischen Nachwuchses, zeigt es sich als unerlässlich, die Auslese für das Hochschulstudium auch nach gesundheitspolitischen Gesichtspunkten zu treffen.

Dieser gesundheitlichen Auslese dienen die im ersten und fünften Semester in Zusammenarbeit mit dem Amt für Volksgesundheit der NSDAP durchgeföhrten Pflichtuntersuchungen.

2. Begriff der Untauglichkeit.

I. Dauernde Untauglichkeit.

- a) unbedingte Untauglichkeit liegt vor:
 - 1. wenn Erbkrankheiten vorhanden sind, welche die geistige Leistungsfähigkeit beeinträchtigen oder wegen ihrer Prognose die betroffene Person berufsunfähig machen, z.B. Schizophrenie, manisch-depressives Irresein, schwere Epilepsie (Fallsucht), auch wenn die Krankheiten nicht unter das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses fallen, progressive Muskelatrophie, spastische Spinalparalyse, Friedreich'sche Krankheit u.ä.
 - 2. bei schweren organischen Nerven- und Gehirnkrankheiten, deren Zustand als unheilbar gilt und die mit Störungen der Intelligenz und des Charakters einhergehen, z.B. multipler Sklerose (herdförmige Verhärtung von Gehirn- und Rückenmark), schwerer symptomatischer Epilepsie (Fallsucht), schweren spätencephalitischen Zuständen (auch Folgeerscheinungen von Gehirnentzündungen) u.ä.
 - 3. bei hochgradiger Psychopathie, die eine geordnete Lebensführung und Berufsausbildung nicht mehr zulässt. Dies wird insbesondere anzunehmen sein, wenn die Psychopathie sich in sexuellen Abartungen, Rauschgiftsucht (Morphinismus, Kokainismus usw.) u.ä. äußert.

4. bei schweren körperlichen Missbildungen, soweit sie eine geordnete spätere Berufsausbildung nicht erwarten lassen.
5. bei dauernder Scheu und Mangel an Willen zu Leibesübungen, körperlicher Härte und Einsatzbereitschaft.

Leibesübungen sind grundsätzlich Pflicht, auch für Körperbehinderte, die sich jedoch unter der Leitung eines Sportarztes innerhalb ihrer Leistungsfähigkeit zu betätigen haben, sofern dadurch nicht eine das Leben und die Gesundheit gefährdende Belastung entsteht.

b) Bedingte Utauglichkeit.

Studierende, die nicht unter die unbedingten Ausschlussbestimmungen fallen, doch geistig oder körperlich so schwer beschädigt sind, dass eine volle Berufsausbildung oder spätere Berufsausbildung nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit gewährleistet erscheint, können vom Hochschulstudium ausgeschlossen werden, z.B. bei schweren endocrinen Störungen (im Bereich der Blutdrüsen), schweren decompensierten (unausgeglichenen) Herzfehlern, schweren Nierenleiden u.ä.

III. Zeitliche Utauglichkeit.

Als zeitlich untauglich wird betrachtet, wer für seine Umgebung eine Ansteckungsgefahr bedeutet oder durch ein körperliches Leiden so ekelrerend wirkt, dass sein Verbleiben der Hochschule nicht zugemutet werden kann.

Diesen Zustand bedingen:

1. die offene Lungentuberkulose,
2. die Syphilis in ihren ansteckenden Stadien u.a. ansteckende Krankheiten,
3. ekelrerende Haut- und Schleimhauterkrankungen, wie grossflächige Ekzeme, Ungezieferkrankheiten u.ä. Die zeitliche Utauglichkeit ist mit der Behebung dieser Zustände beendet.

3. Ausschlussverfahren.

Beim Verdacht auf Utauglichkeit ist vom Vertrauensarzt der Hochschule ein ausführliches Gutachten einer Fachklinik einzuholen, dessen Kosten der Untersuchte zu bestreiten hat. In besonderen Fällen kann dem Untersuchten vom Reichsstudentenwerk eine Beihilfe gewährt werden.

Auf Grund des Gutachtens entscheidet

1. bei unbedingter Utauglichkeit der Rektor der Hochschule auf Vorschlag des Vertrauensarztes,
2. bei bedingter Utauglichkeit eine Kommission, die sich aus dem Rektor, dem Vertrauensarzt und einem vom Amt für Volksgesundheit der NSDAP beauftragten Arzt zusammensetzt,
3. bei zeitlichem Ausschluss trifft die Entscheidung für die Dauer des laufenden Semesters auf Vorschlag des Vertrauensarztes der Rektor. Er verbietet den betroffenen Studierenden, die während dieser Zeit als beurlaubt gelten, das Betreten der Hochschulräume zu Studienzwecken.

Auf Antrag des Betroffenen an den Rektor kann von diesem im Einvernehmen mit dem Vertrauensarzt und auf Grund eines entsprechenden fachärztlichen Zeugnisses die Beendigung der zeitlichen Utauglichkeit erklärt werden.

Der Ausschluss kann auf Grund des bei der üblichen Pflichtuntersuchung gefällten ärztlichen Urteils allein nicht verfügt werden.

Eine Berufung gegen die Entscheidung des Rektors bzw. der obengenannten Kommission kann beim Reichserziehungsministerium eingelebt werden. Dieses trifft im Einvernehmen mit dem Reichsstudentenwerk und dem Amt für Volksgesundheit der NSDAP die endgültige Entscheidung.

Sind die gesundheitlichen Voraussetzungen nach einer der vorstehenden Richtlinien nicht erfüllt und besteht nachweisbar eine den Durchschnitt überragende geistige Begabung, so kann auf Antrag in Aussnahmefällen durch das Reichserziehungsministerium ebenfalls nach Fühlungnahme mit dem Reichsstudentenwerk und dem Hauptamt für Volksgesundheit in der Reichsleitung der NSDAP die Zulassung zum Hochschulstudium, evtl. unter Bestimmung des Studienfaches, bewilligt werden.

Eine Förderung aus öffentlichen Mitteln ist allerdings in solchen Fällen ausgeschlossen.

458/8/42
lwbd

4

Richtlinien

für die gesundheitliche Auslese zum Hochschulstudium.

(lt. Erlass des Reichserziehungsministeriums vom 16.12.35.-WII 4310 M)

1. Zweck.

Entsprechend den Aufgaben der Hochschulen des nat.soz. Staates, nicht nur Arbeitsstätten eng umgrenzter Fachwissenschaften zu sein, sondern Stätten geistiger, charakterlicher und politischer Bildung zur Heranreifung eines erbgesunden, geistig und körperlich zur Führung geeigneten akademischen Nachwuchses, zeigt es sich als unerlässlich, die Auslese für das Hochschulstudium auch nach gesundheitspolitischen Gesichtspunkten zu treffen.

Dieser gesundheitlichen Auslese dienen die im ersten und fünften Semester in Zusammenarbeit mit dem Amt für Volksgesundheit der NSDAP durchgeführten Pflichtuntersuchungen.

2. Begriff der Untauglichkeit.

I. Dauernde Untauglichkeit.

a) unbedingte Untauglichkeit liegt vor:

1. wenn Erbkrankheiten vorhanden sind, welche die geistige Leistungsfähigkeit beeinträchtigen oder wegen ihrer Prognose die betroffene Person berufsunfähig machen, z.B. Schizophrenie, manisch-depressives Irresein, schwere Epilepsie (Fallsucht), auch wenn die Krankheiten nicht unter das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses fallen, progressive Muskelatrophie, spastische Spinalparalyse, Friedreich'sche Krankheit u.ä.

2. bei schweren organischen Nerven- und Gehirnkrankheiten, deren Zustand als unheilbar gilt und die mit Störungen der Intelligenz und des Charakters einhergehen, z.B. multipler Sclerose (herdförmige Verhärtung von Gehirn- und Rückenmark), schwerer symptomatischer Epilepsie (Fallsucht), schweren spätencephalitischen Zuständen (auch Folgeerscheinungen von Gehirnentzündungen) u.ä.

3. bei hochgradiger Psychopathie, die eine geordnete Lebensführung und Berufsausbildung nicht mehr zulässt. Dies wird insbesondere anzunehmen sein, wenn die Psychopathie sich in sexuellen Abartungen, Rauschgiftsucht (Morphinismus, Kokainismus usw.) u.ä. äußert.

- 2 -

4. bei schweren körperlichen Missbildungen, soweit sie eine geordnete spätere Berufsausbildung nicht erwarten lassen.

5. bei dauernder Scheu und Mangel an Willen zu Leibesübungen, körperlicher Härte und Einsatzbereitschaft.

Leibesübungen sind grundsätzlich Pflicht, auch für Körperbehinderte, die sich jedoch unter der Leitung eines Sportarztes innerhalb ihrer Leistungsfähigkeit zu betätigen haben, sofern dadurch nicht eine das Leben und die Gesundheit gefährdende Belastung entsteht.

b) Bedingte Untauglichkeit.

Studierende, die nicht unter die unbedingten Ausschlussbestimmungen fallen, doch geistig oder körperlich so schwer beschädigt sind, dass eine volle Berufsausbildung oder spätere Berufsausbildung nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit gewährleistet erscheint, können vom Hochschulstudium ausgeschlossen werden, z.B. bei schweren endocrinen Störungen (im Bereich der Blutdrüsen), schweren decompensierten (unausgeglichenen) Herzfehlern, schweren Nierenleiden u.ä.

II. Zeitliche U n t a u g l i c h e i t .

Als zeitlich untauglich wird betrachtet, wer für seine Umgebung eine Ansteckungsgefahr bedeutet oder durch ein körperliches Leiden so ekelregend wirkt, dass sein Verbleiben der Hochschule nicht zugemutet werden kann.

Diesen Zustand bedingen:

1. die offene Lungentuberkulose,
2. die Syphilis in ihren ansteckenden Stadien u.a. ansteckende Krankheiten,
3. ekelregende Haut- und Schleimhauterkrankungen, wie grossflächige Ekzeme, Ungezieferkrankheiten u.ä. Die zeitliche U n t a u g l i c h e i t ist mit der Behebung dieser Zustände beendet.

3. Ausschlussverfahren.

Beim Verdacht auf U n t a u g l i c h e i t ist vom Vertrauensarzt der Hochschule ein ausführliches Gutachten einer Fachklinik einzuholen, dessen Kosten der Untersuchte zu bestreiten hat. In besonderen Fällen kann dem Untersuchten vom Reichsstudentenwerk eine Beihilfe gewährt werden.

- 3 -

- 3 -

Auf Grund des Gutachtens entscheidet

1. bei unbedingter U n t a u g l i c h e i t der Rektor der Hochschule auf Vorschlag des Vertrauensarztes,
2. bei bedingter U n t a u g l i c h e i t eine Kommission, die sich aus dem Rektor, dem Vertrauensarzt und einem vom Amt für Volksgesundheit der NSDAP beauftragten Arzt zusammensetzt,
3. bei zeitlichem Ausschluss trifft die Entscheidung für die Dauer des laufenden Semesters auf Vorschlag des Vertrauensarztes der Rektor. Er verbietet den betroffenen Studierenden, die während dieser Zeit als beurlaubt gelten, das Betreten der Hochschulräume zu Studienzwecken.

Auf Antrag des Betroffenen an den Rektor kann von diesem im Einvernehmen mit dem Vertrauensarzt und auf Grund eines entsprechenden fachärztlichen Zeugnisses die Beendigung der zeitlichen U n t a u g l i c h e i t erklärt werden.

Der Ausschluss kann auf Grund des bei der üblichen Pflichtuntersuchung gefällten ärztlichen Urteils allein nicht verfügt werden.

Eine Berufung gegen die Entscheidung des Rektors bzw. der obengenannten Kommission kann beim Reichserziehungsministerium eingelebt werden. Dieses trifft im Einvernehmen mit dem Reichsstudentenwerk und dem Amt für Volksgesundheit der NSDAP die endgültige Entscheidung.

Sind die gesundheitlichen Voraussetzungen nach einer der vorstehenden Richtlinien nicht erfüllt und besteht nachweisbar eine den Durchschnitt überragende geistige Begabung, so kann auf Antrag in Aussnahmefällen durch das Reichserziehungsministerium ebenfalls nach Fühlungnahme mit dem Reichsstudentenwerk und dem Hauptamt für Volksgesundheit in der Reichsleitung der NSDAP die Zulassung zum Hochschulstudium, evtl. unter Bestimmung des Studienfaches, bewilligt werden.

Eine Förderung aus öffentlichen Mitteln ist allerdings in solchen Fällen ausgeschlossen.

458/8/42
lwbd

Richtlinien

für die gesundheitliche Auslese zum Hochschulstudium.

(lt. Erlass des Reichserziehungsministeriums vom 16.12.35.-WII 4310 M)

1. Zweck.

Entsprechend den Aufgaben der Hochschulen des nat.soz. Staates, nicht nur Arbeitsstätten eng umgrenzter Fachwissenschaften zu sein, sondern Stätten geistiger, charakterlicher und politischer Bildung zur Heranreifung eines erbgesehenen, geistig und körperlich zur Führung geeigneten akademischen Nachwuchses, zeigt es sich als unerlässlich, die Auslese für das Hochschulstudium auch nach gesundheitspolitischen Gesichtspunkten zu treffen.

Dieser gesundheitlichen Auslese dienen die im ersten und fünften Semester in Zusammenarbeit mit dem Amt für Volksgesundheit der NSDAP durchgeführten Pflichtuntersuchungen.

2. Begriff der Untauglichkeit.

I. Dauernde Untauglichkeit.

a) unbedingte Untauglichkeit liegt vor:

1. wenn Erbkrankheiten vorhanden sind, welche die geistige Leistungsfähigkeit beeinträchtigen oder wegen ihrer Prognose die betroffene Person berufsunfähig machen, z.B. Schizophrenie, manisch-depressives Irresein, schwere Epilepsie (Fallsucht), auch wenn die Krankheiten nicht unter das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses fallen, progressive Muskelatrophie, spastische Spinalparalyse, Friedreich'sche Krankheit u.ä.

2. bei schweren organischen Nerven- und Gehirnkrankheiten, deren Zustand als unheilbar gilt und die mit Störungen der Intelligenz und des Charakters einhergehen, z.B. multipler Sclerose (herdförmige Verhärtung von Gehirn- und Rückenmark), schwerer symptomatischer Epilepsie (Fallsucht), schweren spätencephalitischen Zuständen (auch Folgeerscheinungen von Gehirnentzündungen) u.ä.

3. bei hochgradiger Psychopathie, die eine geordnete Lebensführung und Berufsausbildung nicht mehr zulässt. Dies wird insbesondere anzunehmen sein, wenn die Psychopathie sich in sexuellen Abartungen, Rauschgiftsucht (Morphinismus, Kokainismus usw.) u.ä. äußert.

- 2 -

4. bei schweren körperlichen Missbildungen, soweit sie eine geordnete spätere Berufsausbildung nicht erwarten lassen.
5. bei dauernder Scheu und Mangel an Willen zu Leibesübungen, körperlicher Härte und Einsatzbereitschaft.

Leibesübungen sind grundsätzlich Pflicht, auch für Körperbehinderte, die sich jedoch unter der Leitung eines Sportarztes innerhalb ihrer Leistungsfähigkeit zu betätigen haben, sofern dadurch nicht eine das Leben und die Gesundheit gefährdende Belastung entsteht.

b) Bedingte Utauglichkeit.

Studierende, die nicht unter die unbedingten Ausschlussbestimmungen fallen, doch geistig oder körperlich so schwer beschädigt sind, dass eine volle Berufsausbildung oder spätere Berufsausbildung nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit gewährleistet erscheint, können vom Hochschulstudium ausgeschlossen werden, z.B. bei schweren endocrinen Störungen (im Bereich der Blutdrüsen), schweren decompensierten (unausgeglichenen) Herzfehlern, schweren Nierenleiden u.ä.

III. Zeitliche Utauglichkeit.

Als zeitlich untauglich wird betrachtet, wer für seine Umgebung eine Ansteckungsgefahr bedeutet oder durch ein körperliches Leiden so ekelregend wirkt, dass sein Verbleiben der Hochschule nicht zugemutet werden kann.

Diesen Zustand bedingen:

1. die offene Lungentuberkulose,
2. die Syphilis in ihren ansteckenden Stadien u.a. ansteckende Krankheiten,
3. ekelregende Haut- und Schleimhauterkrankungen, wie grossflächige Ekzeme, Ungezieferkrankheiten u.ä. Die zeitliche Utauglichkeit ist mit der Behetung dieser Zustände beendet.

3. Ausschlussverfahren.

Beim Verdacht auf Utauglichkeit ist vom Vertrauensarzt der Hochschule ein ausführliches Gutachten einer Fachklinik einzuholen, dessen Kosten der Untersuchte zu bestreiten hat. In besonderen Fällen kann dem Untersuchten vom Reichsstudentenwerk eine Beihilfe gewährt werden.

- 3 -

- 3 -

Auf Grund des Gutachtens entscheidet

1. bei unbefindiger Utauglichkeit der Rektor der Hochschule auf Vorschlag des Vertrauensarztes,
2. bei bedingter Utauglichkeit eine Kommission, die sich aus dem Rektor, dem Vertrauensarzt und einem vom Amt für Volksgesundheit der NSDAP beauftragten Arzt zusammensetzt,
3. bei zeitlichem Ausschluss trifft die Entscheidung für die Dauer des laufenden Semesters auf Vorschlag des Vertrauensarztes der Rektor. Er verbietet den betroffenen Studierenden, die während dieser Zeit als beurlaubt gelten, das Betreten der Hochschulräume zu Studienzwecken.

Auf Antrag des Betroffenen an den Rektor kann von diesem im Einvernehmen mit dem Vertrauensarzt und auf Grund eines entsprechenden fachärztlichen Zeugnisses die Beendigung der zeitlichen Utauglichkeit erklärt werden.

Der Ausschluss kann auf Grund des bei der üblichen Pflichtuntersuchung gefällten ärztlichen Urteils allein nicht verfügt werden.

Eine Berufung gegen die Entscheidung des Rektors bzw. der obengenannten Kommission kann beim Reichserziehungministerium eingeklagt werden. Dieses trifft im Einvernehmen mit dem Reichsstudentenwerk und dem Amt für Volksgesundheit der NSDAP die endgültige Entscheidung.

Sind die gesundheitlichen Voraussetzungen nach einer der vorstehenden Richtlinien nicht erfüllt und besteht nachweisbar eine den Durchschnitt überragende geistige Begabung, so kann auf Antrag in Anspruch genommen durch das Reichserziehungsministerium ebenfalls nach Fühlungnahme mit dem Reichsstudentenwerk und dem Hauptamt für Volksgesundheit in der Reichsleitung der NSDAP die Zulassung zum Hochschulstudium, evtl. unter Bestimmung des Studienfaches, bewilligt werden.

Eine Förderung aus öffentlichen Mitteln ist allerdings in solchen Fällen ausgeschlossen.

458/8/42
lwbd

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
und Volks **Preussische Akademie der Künste**

J. Nr. 722

Berlin, den 2. September 42
C 2, Unter den Linden 3

Mit Bezug auf den Erlass des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 4. August 1942 - V a 1191, WP, WJ - bitten wir um gefällige Übersendung einer Anzahl von Sonderdrucken der Gesundheitsdienstordnung für die deutschen Hochschulen nach dem Stand vom 1. Juni 1937.

Der Präsident
wurde, die von mir im Auftrage

1. a) die Herren Direktoren der technischen Hochschulen
b) die Unterrichtsverwaltungen anderer einf. Hochschulen
- außer Preußen -.

An das
a) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg
b) den Herrn Staatssekretär im Reichen und Bildern in Wien
Reichstudentenwerk

das Reichstudentenwerk in Berlin-Charlottenburg
Zo 2: Abschrift bei Kennzeichnung
Bln-Charlottenburg 2

Hardenbergstr. 34

WW

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Va 1191, WF, WJ

Berlin W 8, den 4. August 1942
Postfach

Ein Einzelfall veranlaßt mich darauf hinzuweisen, daß die mit
meinem Runderlaß vom 16. Dezember 1935 - W I i 4310 M - bekanntge-
gebenen Richtlinien für die gesundheitliche Auslese zum Hochschul-
studium ohne Einschränkung für alle Hochschulen, also auch für die
Kunsthochschulen (Musik und bildende Künste) gelten. Die Richt-
linien sind seinerzeit auf meine Anweisung vom Reichsstudentenwerk
in einem Sonderdruck der Gesundheitsdienstordnung für die deut-
schen Hochschulen nach dem Stand vom 1. Juni 1937 veröffentlicht
worden. Die von mir herausgegebenen Richtlinien befinden sich auf
den

An

1. a) die Herren Direktoren der Preußischen Kunsthochschulen
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen
- außer Preußen -,
c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
d) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag
- Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren -,
2. das Reichsstudentenwerk in Berlin-Charlottenburg 2. Hakenbogen
Zu 2: Abschrift zur Kenntnisnahme.

den beiden letzten Seiten dieses Sonderdrucks. Soweit die Hochschulen nicht über eine genügende Zahl dieses Sonderdrucks verfügen, empfehle ich, die erforderlichen Stücke unverzüglich beim Reichsstudentenwerk anzufordern.

Im Auftrage
gez. Hermann

Begläubigt



Angestellte

Angestellte

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

VA 1191 WF, W

Berlin W 8, den 4. August 1942
Postfach Akademie d. Künste

№ 0722 * 13.11.1940

ausgesetzt Ein Einzelfall veranlaßt mich darauf hinzuweisen, daß die mit
meinem Runderlaß vom 16. Dezember 1935 - W I i 4310 M - bekanntge-
gebenen Richtlinien für die gesundheitliche Auslese zum Hochschul-
studium ohne Einschränkung für alle Hochschulen, also auch für die
Kunsthochschulen (Musik und bildende Künste) gelten. Die Richt-
linien sind seinerzeit auf meine Anweisung vom Reichsstudentenwerk
alle in einem Sonderdruck der Gesundheitsdienstordnung für die deut-
13.07. schen Hochschulen nach dem Stand vom 1. Juni 1937 veröffentlicht
worden. Die von mir herausgegebenen Richtlinien befinden sich auf
den

A

1. a) die Herren Direktoren der Preußischen Kunsthochschulen
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen
- außer Preußen -,
c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
d) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag
- Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren -,

2. das Reichsstudentenwerk in Berlin-Charlottenburg 2.

Zu 2: Abschrift zur Kenntnisnahme

Zu 2: Abschrift zur Kenntnisnahme.
f. Prof. v. Feuerb. d. Kunst, z.gl. f. d. Hauptvorlesung
A. J. mit Kunst u. d. Hauptgeschäften f. musikal. Komposition
m3

X den beiden letzten Seiten dieses Sonderdrucks. Soweit die Hochschulen nicht über eine genügende Zahl dieses Sonderdrucks verfügen, empfehle ich, die erforderlichen Stücke unverzüglich beim Reichsstudentenwerk anzufordern.

Im Auftrage
gez. Hermann

Beglaubigt:



Angestellte

Altmayr

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Va 1191, WF, WJ

Berlin W 8, den 4. August 1942
Postfach

Ein Einzelfall veranlaßt mich darauf hinzuweisen, daß die mit meinem Runderlaß vom 16. Dezember 1935 - W I i 4310 M - bekanntgegebenen Richtlinien für die gesundheitliche Auslese zum Hochschulstudium ohne Einschränkung für alle Hochschulen, also auch für die Kunsthochschulen (Musik und bildende Künste) gelten. Die Richtlinien sind seinerzeit auf meine Anweisung vom Reichsstudentenwerk in einem Sonderdruck der Gesundheitsdienstordnung für die deutschen Hochschulen nach dem Stand vom 1. Juni 1937 veröffentlicht worden. Die von mir herausgegebenen Richtlinien befinden sich auf den

An

1. a) die Herren Direktoren der Preußischen Kunsthochschulen
 - b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen
- außer Preußen -,
 - c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
 - d) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag
- Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren -,
 2. das Reichsstudentenwerk in Berlin-Charlottenburg 2.
- Zu 2: Abschrift zur Kenntnisnahme.

den beiden letzten Seiten dieses Sonderdrucks. Soweit die Hochschulen nicht über eine genügende Zahl dieses Sonderdrucks verfügen, empfehle ich, die erforderlichen Stücke unverzüglich beim Reichsstudentenwerk anzufordern.

Im Auftrage
gez. Hermann



Begläubigt:

Hermann
Angestellte

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
KIB 8650/7.9.42 (33)

Berlin W 8, den 7. September 1942
Postfach-

Nº 0794 * 15 SEH 42

Jm Einvernehmen mit dem Herrn Reichsarbeitsführer finden in Zukunft die Grundsätze meines Runderlasses vom 20. Dezember 1937 - KIB 8650/

An

- a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (außer Preußen) u.d.Herrn Reichsstatthalter in Hamburg,
- b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder außer Preußen,
- c) die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen,
- d) die nachgeordneten preuß.Dienststellen d.Wissenschaftsverwaltung,
- e) die nachgeordneten Reichsdienststellen der Wissenschaftsverwaltung,
- f) die nachgeordneten Behörden der preuß.Schulverwaltung
- Höhere Schulen -
- g) die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin
- Abteilung für Volks- und Mittelschulen - ,
- h) die Kunsthochschulen,
- i) den Herrn Reichsstatthalter in Wien - f.d.Kunsthochschulen - ,
- k) den Herrn Reichsstatthalter in Graz - f.d.Kunsthochschulen - ,
- l) den Herrn Reichsstatthalter in Salzburg - f.d.Kunsthochschulen - ,
- m) das Hochschulinstitut für Musik und bildende Künste in Prag
- d.d.Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren -
- n) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen,
- o) die Herren Chefs der Zivilverwaltungen im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg,
- p) die Reichsstudenführ. München,
- q) die Reichsstudenführ.-Sozialpol.Amt- in Berlin,
- r) die Reichsstudenführ.-Sozialpol.Amt- in Bln.-Charlottenburg,
- s) den Herrn Reichsarbeitsführer in Berlin-Grunewald.

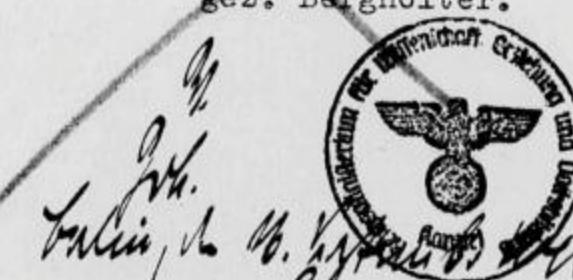
Präf. d. Preiss. Akad. d. Künste, Ing. f. f. Hochschulen f. bild. Künste u. d. Heimatkünsten f. Musikalische Komposition in Berlin

- KIB 8650/9.11., W - auch auf die weiblichen Studierenden Anwendung.

Ich werde hiernach in Zukunft die Namen derjenigen Arbeitsmaiden mitteilen, die als Führungsnote nur "genügend" erhalten haben. Die Immatrikulation derartiger Abiturientinnen ist bei eventl. Meldung zunächst auszusetzen und unverzüglich die Einsicht in die mir vorliegenden Beurteilungen zu beantragen. Der endgültigen Entscheidung ist nicht lediglich diese Beurteilung, sondern auch der persönliche Eindruck zugrunde zu legen, der gegebenenfalls im Laufe eines Semesters gewonnen wird, das die Betreffende als Gasthörerin absolviert und das später angerechnet werden kann.

Dieser Erlass wird nicht veröffentlicht.

Jm Auftrage
gez. Bergholter.



Begläubigt

Angestellte

W. H. Bergholter
1. Polizei
Am.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
KIB 8650/7.9.42 (33)

Berlin W 8, den 7. September 1942
Postfach-

Jm Einvernehmen mit dem Herrn Reichsarbeitsführer finden in Zukunft die Grundsätze meines Runderlasses vom 20. Dezember 1937

- KIB 8650/

An

- a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (außer Preußen) u.d.Herrn Reichsstatthalter in Hamburg,
- b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder außer Preußen,
- c) die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen,
- d) die nachgeordneten preuß.Dienststellen d.Wissenschaftsverwaltung,
- e) die nachgeordneten Reichsdienststellen der Wissenschaftsverwaltung,
- f) die nachgeordneten Behörden der preuß.Schulverwaltung - Höhere Schulen -
- g) die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin - Abteilung für Volks- und Mittelschulen - ,
- h) die Kunsthochschulen,
- i) den Herrn Reichsstatthalter in Wien - f.d.Kunsthochschulen -,
- k) den Herrn Reichsstatthalter in Graz - f.d.Kunsthochschulen -,
- l) den Herrn Reichsstatthalter in Salzburg - f.d.Kunsthochschulen -,
- m) das Hochschulinstitut für Musik und bildende Künste in Prag - d.d.Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren - (Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren),
- n) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen,
- o) die Herren Chefs der Zivilverwaltungen im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg,
- p) die Reichsstudentenführung, München,
- q) die Reichsstudentenführung-Sozialpol.Amt- in Berlin,
- r) die Reichsstudentenführung-Sozialpol.Amt- in Bln.-Charlottenburg,
- s) den Herrn Reichsarbeitsführer in Berlin-Grunewald.

- KIB 8650/9.11., W - auch auf die weiblichen Studierenden Anwendung.

Ich werde hiernach in Zukunft die Namen derjenigen Arbeitsmaiden mitteilen, die als Führungsnote nur "genügend" erhalten haben. Die Immatrikulation derartiger Abituriertinnen ist bei eventl. Meldung zunächst auszusetzen und unverzüglich die Einsicht in die mir vorliegenden Beurteilungen zu beantragen. Der endgültigen Entscheidung ist nicht lediglich diese Beurteilung, sondern auch der persönliche Eindruck zugrunde zu legen, der gegebenenfalls im Laufe eines Semesters gewonnen wird, das die Betreffende als Gasthörerin absolviert und das später angerechnet werden kann.

Dieser Erlass wird nicht veröffentlicht.

Jm Auftrage
gez. Bergholter.



Beglückigt

O. Falke
Angestellte

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
KIB 8650/7.9.42 (33)

Berlin W 8, den 7. September 1942
- Postfach -

Jm Einvernehmen mit dem Herrn Reichsarbeitsführer finden in Zukunft die Grundsätze meines Runderlasses vom 20. Dezember 1937

- KIB 8650/

An

- a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (außer Preußen) u.d.Herrn Reichsstatthalter in Hamburg,
- b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder außer Preußen,
- c) die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen,
- d) die nachgeordneten preuß.Dienststellen d.Wissenschaftsverwaltung,
- e) die nachgeordneten Reichsdienststellen der Wissenschaftsverwaltung,
- f) die nachgeordneten Behörden der preuß.Schulverwaltung - Höhere Schulen -
- g) die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin - Abteilung für Volks- und Mittelschulen - ,
- h) die Kunsthochschulen,
- i) den Herrn Reichsstatthalter in Wien - f.d.Kunsthochschulen - ,
- k) den Herrn Reichsstatthalter in Graz - f.d.Kunsthochschulen - ,
- l) den Herrn Reichsstatthalter in Salzburg - f.d.Kunsthochschulen - ,
- m) das Hochschulinstitut für Musik und bildende Künste in Prag - d.d.Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren - (Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren)
- n) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen,
- o) die Herren Chefs der Zivilverwaltungen im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg,
- p) die Reichsstudentenführung, München,
- q) die Reichsstudentenführung-Sozialpol.Amt- in Berlin,
- r) die Reichsstudentenführung-Sozialpol.Amt- in Bln.-Charlottenburg,
- s) den Herrn Reichsarbeitsführer in Berlin-Grunewald.

Berlino am 15. Juli 1942

16

können somit weiter auf der Schule verbleiben.

Auf den Runderlaß vom 22. Mai 1942 - KIB 8600/24.4. (579),
EIIIA, EVIA, EIV, RV - nehme ich Bezug.
Dieser Erlaß wird nicht veröffentlicht.

Im Auftrage

gez. Bergholter.



Beglaubigt



Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 27. August 1942
-Postfach-

KIB 8600/13.7.42 (607). EIIIA, EVIA, EIV, RV

Betr. Heranziehung von Schülern höherer Schulen und Lehranstalten des Geburtsjahrganges 1924 zum Reichsarbeitsdienst.

Durch Verfügung Reichsarbeitsführer Ers.u.M. 30/42 vom 4.Juli 1942 an die Reichsarbeitsdienststellen ist vom Reichsarbeitsführer angeordnet worden, daß die Schüler der 5.Klasse des Geburtsjahrganges 1924 höherer Schulen und Lehranstalten nicht mehr zum Reichsarbeitsdienst herangezogen werden. Die Schüler können

An

die Unterrichtsverwaltungen der Länder
(Hochschul- und Schulabteilung),
die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Schulverwaltung),
die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und Preußischen Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung,
die Herren Vorsteher der nachgeordneten Behörden der preußischen Schulverwaltung - Abteilung für höheres Schulwesen und Abteilung für Volks- und Mittelschulen -,
die Herren Direktoren der Kunsthochschulen in Preußen,
den Herrn Reichsstatthalter in Wien -f. d. Kunsthochschulen u. Lehrerbild. Anst.-
den Herrn Reichsstatthalter in Graz -f. d. Kunsthochschulen u. Lehrerbild. Anst.-
den Herrn Reichsstatthalter in Salzburg -f. d. Kunsthochsch. u. Lehrerbild. Anst.
das Hochschulinstitut für Musik und bildende Künste in Prag
- d.d. Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren -
(Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren),
die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen,
den Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren in Prag,
die Regierung des Generalgouvernements, Hauptabteilung Wissenschaft und Unterricht, in Krakau,
- d.d. Herrn Bevollmächtigten des Generalgouverneurs in Krakau
in Berlin W 35, Standartenstr.14 -,
den Herrn Reichskommissar in den Niederlanden in den Haag,
- mit 2 Nebenabdrucken -
den Herrn Reichskommissar f.d. besetzten norwegischen Gebiete in Oslo
- über Dienststelle in Berlin W 35, Matthäikirchplatz 10 -,
die Herren Chefs der Zivilverwaltungen
im Elsaß in Straßburg,
in Lothringen in Saarbrücken,
in Luxemburg,
in der Untersteiermark in Graz,
in Oberkrain in Klagenfurt,
- mit je 3 Nebenabdrucken -,
die Reichsstelle für Schulwesen, Bln.-Schöneberg, Grunewaldstr. 6/7,
das Deutsche Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin W 35, Potsdamer Str. 51/53,
die Reichssudentenführung in München 33,
die Reichssudentenführung, Sozialpolitisches Amt, Berlin W 35, Friedrich-Wilhelm-Straße 22,
die Reichssudentenführung, Sozialpolitisches Amt, Bln.-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 34,
den Herrn Reichsarbeitsführer, Bln.-Grunewald, Schinkelstr. 1/7.

Berlin 15. Juli 1942

17

können somit weiter auf der Schule verbleiben.

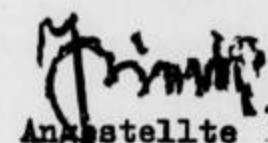
Auf den Runderlaß vom 22. Mai 1942 - KIb 8600/24.4. (579),
EIIIa, EVIa, EIV, RV - nehme ich Bezug.
Dieser Erlaß wird nicht veröffentlicht.

Im Auftrage

gez. Bergholter.



Begläubigt



Angestellte

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 27. August 1942
-Postfach-

KIb 8600/13.7.42 (607), EIIIa, EVIa, EIV, RV

Betr. Heranziehung von Schülern höherer Schulen und Lehranstalten des Geburtsjahrganges 1924 zum Reichsarbeitsdienst.

Durch Verfügung Reichsarbeitsführer Ers.u.M. 30/42 vom 4.Juli 1942 an die Reichsarbeitsdienststellen ist vom Reichsarbeitsführer angeordnet worden, daß die Schüler der 5.Klasse des Geburtsjahrganges 1924 höherer Schulen und Lehranstalten nicht mehr zum Reichsarbeitsdienst herangezogen werden. Die Schüler können

An
die Unterrichtsverwaltungen der Länder
(Hochschul- und Schulabteilung),
die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Schulverwaltung),
die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und Preußischen Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung,
die Herren Vorsteher der nachgeordneten Behörden der preußischen Schulverwaltung - Abteilung für höheres Schulwesen und Abteilung für Volks- und Mittelschulen -,

die Herren Direktoren der Kunsthochschulen in Preußen,
den Herrn Reichsstatthalter in Wien - f.d. Kunsthochschulen u. Lehrerbild.Amt.,
den Herrn Reichsstatthalter in Graz - f.d. Kunsthochschulen u. Lehrerbild.Amt.,
den Herrn Reichsstatthalter in Salzburg - f.d. Kunsthochsch.u. Lehrerbild.Amt.,
das Hochschulinstitut für Musik und bildende Künste in Prag

- d.d. Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren -
(Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren),
die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen,
den Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren in Prag,
die Regierung des Generalgouvernements, Hauptabteilung Wissenschaft und Unterricht, in Krakau,

- d.d. Herrn Bevollmächtigten des Generalgouverneurs in Krakau
in Berlin W 35, Standartenstr.14 -,
den Herrn Reichskommissar in den Niederlanden in den Haag,
- mit 2 Nebenabdrucken -

den Herrn Reichskommissar f.d. besetzten norwegischen Gebiete in Oslo
- über Dienststelle in Berlin W 35, Matthäikirchplatz 10 -,

die Herren Chefs der Zivilverwaltungen
im Elsaß in Straßburg,
in Lothringen in Saarbrücken,
in Luxemburg,
in der Untersteiermark in Graz,
in Oberkrain in Klagenfurt,

- mit je 3 Nebenabdrucken -,
die Reichsstelle für Schulwesen, Bln.-Schöneberg, Grunewaldstr.6/7,

das Deutsche Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin
W 35, Potsdamer Str.51/53,

die Reichsstudentenführung in München 33,

die Reichsstudentenführung, Sozialpolitisches Amt, Berlin W 35,
Friedrich-Wilhelm-Straße 22,

die Reichsstudentenführung, Sozialpolitisches Amt, Bln.-Charlottenburg 2, Hardenbergstr.34,

den Herrn Reichsarbeitsführer, Bln.-Grunewald, Schinkelstr.1/7.

können somit weiter auf der Schule verbleiben.

Auf den Runderlaß vom 22. Mai 1942 - KIB 8600/24.4. (579),
BIIIa, EVIa, EIV, RV - nehme ich Bezug.
Dieser Erlaß wird nicht veröffentlicht.

Im Auftrage

gez. Bergholter.



Beglaubigt



Angestellte

15. Sept. 1942

sofortlich abzuholt werden bis zu

J. Nr. 796

Wkly
teilweise
freibare
eigentl. mi

Auf die Anfrage vom 7. d. Ms. erwiedern wir Ihnen, daß die Aufnahme in ein Meisteratelier unserer Akademie nicht durch die Akademie unmittelbar, sondern zunächst durch die einzelnen Meister selbst erfolgt. Die Meisterateliers für Malerei werden zurzeit geleitet von den Herren Professoren Hommel, Spiegel und Zaepfer, das Meisteratelier für Graphik von Professor Hans Meid. Jedes Meisteratelier bietet nur Raum für je 4 Atelierschüler.

Soweit die derzeitigen Inhaber von Schüler-Ateliers im Heeresdienst stehen, müssen ihnen die Ateliers reserviert bleiben.

Die Meister sind in diesen Fällen nur in der Lage für kurze Zeit andere junge Künstler zeitweise als Hospitanten aufzunehmen.

Von dem Meisteratelier Hommel ist nur ein Meisterschüler zurzeit im Heeresdienst, von dem Meisteratelier Spiegel zurzeit drei.

Im Meisteratelier des Herrn Professor Zaepfer, das jedoch nur für Landschaftsmaler bestimmt ist, sind gegenwärtig 2 Ateliers frei. Im Meisteratelier Professor Meid sind alle Ateliers besetzt. In Betracht kommen würde also nur das Meisteratelier Zaepfer, vorausgesetzt, daß Sie Landschaftsmaler sind. Über die Aufnahme hätte jedoch, wie bereits erwähnt, zunächst der Meister Herr Professor Max Zaepfer zu entscheiden. Hierfür würde die Einsendung von Arbeiten unerlässlich sein. Auch ist vor dem Eintritt

Herrn
Obergefreiten Heinz Vischer
Feldpostnummer 19 182

in

MS

Ich möchte mich nunmehr bei der hochverehrten Direktion der Meisterateliers an der Preuss. Akademie Berlin als Meisterschüler für Malerei für das kommende Winterhalbjahr bewerben und anmelden.

Arbeiten einzureichen, bin ich von hier aus leider nicht in der Lage, glaube aber sagen zu können, dass Sie mich ihre Bedürfnisse aufzufüllende können.

Wenn vielleicht West darauf gelegt wird, so will ich mit anführen, dass ich vor einigen Monaten bei einem Preiswettbewerb innerhalb der deutschen Wehrmacht den 2. Preis davonging. Der bekannte Kunstschriftsteller u. Kritiker Robert Scholz äußerte sich in einer bekannten Tüstaltung in der "Kunst im deutschen Reich" sehr gut über meine Arbeiten.

Da die Zeit mittlerweile drängt, möchte ich unter die hochverehrte Direktion herzl. bitten, bei einem positiven Bescheid, mir doch gleich die erforderlichen Unterlagen mit einzusenden. Unterlagen, welche besagen, dass ich von der Akademie zum weiteren Studium zugelassen bin. Selbiges muss ich dann meiner Dienststelle vorlegen.

Heil Hitler!

Heinz Fischer
— Übergefr.
Feldpostnr. 19-182.

20

Fragebogen an die Bezirkskommandos bzw. Wehrkreisbeamter gerichtet:

- ✓ 1. Bitterlich Wehrb. Kdo X W-15 Kö-damm 33
✓ 2. Lenzwick Wehrb. Kdo III W-8 Kreuzauer. 6760
✓ 3. Schütz " X W-15 Königinendamm 33
✓ 4. Müller-Rabe " X " " "
✓ 5. Riedel " X " " "
✓ 6. Wagner Wehrkreisamt III Steglitz Flora Str. 13
✓ 7.8. Mecklenburg " Potsdam I
✓ 8. Tauck Wehrb. Kdo Kolleg
✓ 9. Kühnau Wehrkreisamt Siemensstr. Tegelweg
17.20

abgesandt am 3. 9. 42



Dresden, 15. Juli 1942

27. AUG 1942

Zu WJ 1330, RV.

Fragebogen

Name und Vorname:

Bleuse, Richard

Geburtstag und -ort

13. 3. 1891

Heimatanschrift:

Berlin Vis, Kurfürstendamm 171/172

Augenblickliche Anschrift:

Berlin. Pol. Bez. 152

Wo polizeilich gemeldet ?
Welches Polizeirevier ?

Bei welchem Wehrmeldedienst bzw.
Bezirkskommando gemeldet ?

Seit wann im Nachschublokt gemeldet ?

1928

Wann und wo zuletzt gemustert ?

Fliegelfeuerzeug und Wehr-
dienstverhältnis ?
(s. Para. S. 5, 7 oder 47)

Zurückgestellt ?
Wie lange ?

Seit wann Studierender ?

Studienfach:

In welchem Semester ?

Wann nächstes Examen und welches ?

Wann Sch. uss. abgegangen ?

Gedient ? Von bis
Truppenteil ?

Weshalb entlassen ?

Zeiterhalt

Vereins-
mitglieder
1911/1942

Ich versichere an Eidesstatt, dass die vor-
stehend gemachten Angaben in allen Teilen
der Wahrheit entsprechen.

Berlin, den 26.8. 1942

Bleuse

Unterschrift

1. Deutlich ausfüllen
2. Bei den Bezirkskommandos stehen im Wehrberatung Offi-
ziere, Wehrmachtsbeamte, Off.-Anwärter (einschl. San-
Off.-Anwärter, Vet.Off.-Anwärter usw.), Reserve-Offi-
Anwärter und Wehrmachtbeamten Anwärter.

Hausdienst, 15. Juli 1942.

22

13 AM 1942
Og

Zu WJ 1330, RV.

Fragebogen

Name und Vorname: Engler Paul

Geburtstag und -ort 10.V.1893 Bensen, Kreis Tetschen

Heimatanschrift: Marienbad, Haus Korfu

Augenblickliche Anschrift: Marienbad Haus Korfu

Wo polizeilich gemeldet? Marienbad
Welches Polizeirevier?

Bei welchem Wehrmeldedienst bzw.
Bezirkskommando gemeldet?

Seit wann im Hochschulort gemeldet? Bin nicht in Berlin gemeldet,
da gegenwärtig beruflich in Marienbad tätig.
Wann und wo zuletzt gemustert? 1918 Tetschen

Tauglichkeitsgrad und Wehr-
dienstverhältnis? untauglich daher bisher nicht
(s. Par. S. 5, 7 oder 47) gedient

Zurückgestellt?
Wie lange?

Seit wann Studierender? 1.Okt. 1941

Studienfach: Komposition

In welchem Semester? zweites Semester jedoch bin ich für dieses
Semester beurlaubt, da ich befürchtet im Sommer in Marien-
bad zu sehr in Anspruch genommen bin.
Wann nächstes Examen und Welches? unbekannt

Wann Schlussexamen?

Gedient? ungedient von - bis -
Truppenteil?

Weshalb entlassen?

Ich versichere am Eidestatt, dass die vor-
stehend gemachten Angaben in allen Teilen
der Wahrheit entsprechen.

Marienbad, den 10.8.42. 1942

Engler
(Unterschrift)

1. Deutlich ausfüllen
2. Bei den Bezirkskommandos stehen im Wehrberichtung Offi-
ziere, Wehrmachtsbeamte, Off.-Anwärter (einschl. San-
Off.-Anwärter, Vet.Off.-Anwärter usw.), Reserve-Off.-
Anwärter und Wehrmachtbeamten Anwärter.

unleserlich

23

Preussische Akademie der Künste

J. Nr. 684

Berlin, den 21. August 1942
G 2, Unter den Linden 3

Bx ab
22/8. 1942
Wir ersuchen dringend um Rückgabe des
Annen mit Schreiben vom 3. d. Mts. - J. Nr. 684 -
zugesandten Fragebogens.

Der Präsident
Im Auftrage



An die
Maisterschüler
✓ Blume
✓ Wagner
✓ Neilmann

Düsseldorf 15. Juli 1942.

24

Braukrug, Düsseldorf

3. August 1942

567

UXW/51

600, 704,

600, 606, 609,

676, 628, 623, 619, 618, 617, 611, 699,

Im Anschluss an unser Schreiben vom 3. Juli d.
Ja. - J. Nr. 567 - ersuchen wir den beigefügten Fragebo-
gen umgehend ausgefüllt und unterschrieben an
uns zurückgelangen zu lassen.

Der Präsident

Im Auftrag

E

An die

Meisterschüler

- ✓ 1. Bitterlich
- ✓ 2. Blume
- ✓ 3. Leznick
- ✓ 4. Schulz
- ✓ 5. Müller-Rabe
- ✓ 6. Riedel
- ✓ 7. Wagner
- ✓ 8. Engler
- ✓ 9. Metzler
- ✓ 10. Nauk
- ✓ 11. Keilmann

ABR MA
ref. kontrolliert
am 15.
vermerkt
durch

W. V. 20.8.42

200.000
200.000.000
200.000.000.000

25

Wochentlich.

11.11.12
G

an die preußische
Akademie der Künste

Mit ausgefülltem Frage-
bogen zurückgereicht.

H.-P. Vauk.

**Preußische
Akademie der Künste**

Es wird gebeten, Antworten nur an die Behörde und nicht persönlich zu adressieren

J. Nr. 684

Im Anschluss an unser Schreiben vom 9. Juli d. J.
- J. Nr. 567 - eruchen wir den beigefügten Fragebogen
umgehend ausgefüllt und unterschrieben an uns zu-
rückzuliegen zu lassen.

Herrn

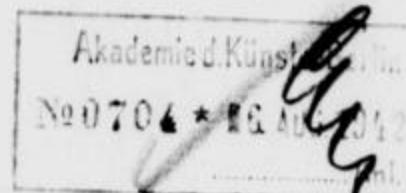
Hans-Peter Vauk
Kolberg/Ostsee
Moltkestr. 13

Berlin C 2, den 3. August 1942
Unter den Linden 3
Fernsprecher: 16 04 14

Der Präsident
Im Auftrage
H. Ulmann

Rauschau, 3. August 1942. 26

An die Preußische
Akademie der Künste.



Kurz Verschriftlichung
Ihrer Frage vom 9. Juli teile ich Ihnen
höflichst die Geldpostkammer
meines Kameraden mit: Soldat
H. v. Ulmann. 31777 (nicht
an der Front!)

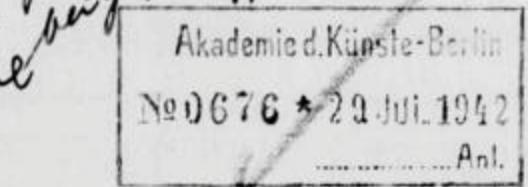
Heil Hitler!

Alles Gute v. Ulmann.
Rauschau
Wörderstr. 18.

null

für die
Preußische Akademie
der Künste.

26. Juli 1942²⁷



f. Nr. 564.

für Beauftragung Ihrer
Aufgabe vom 9. J. die mich jetzt
entzückt, da ich auf keiner hin,
teile ich Ihnen mit, daß ich nicht
mehr in einem Verbindungsverhältnis
stehe. Zur Zeit arbeite ich an Portra-
raitzeichnungen für das Rüstungs-
ministerium in Einsatzstellen
der Luftwaffe. - Heil Hitler!

Richard Blümle.

N 3

N 3

28

~~Preussische Akademie der Künste~~

J. Nr. 567 II Berlin, den 22. Juli 1942
C 2, Unter den Linden 3

Leider haben wir auf unser Schreiben vom
9. d. Mts. bis heute noch keine Antwort erhalten.
Wir ersuchen dringend um umgehende Er-
läuterung unserer Anfrage.

Der Präsident
Im Auftrage

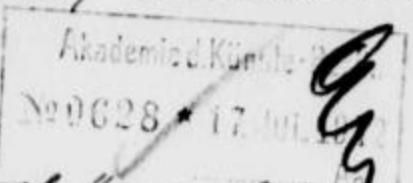
Herrn
Richard Blume

Berlin W 15
Kurfürstendamm 171/72

Düsseldorf, 15. Juli 1942.

29

z. v. Ullmann, Körnerstr. 18.



An die
Preußische Akademie der Künste.

Zu Beantwortung Ihres
Schreibens vom 9. 8. Seile ich Ihnen
häufigst mit, daß mein Name
als Schütze bis vor in Neuhestitz
eingezogen war. Die neue Feldpost-
nummer erlaubt ich mir noch Bekannt-
gabe sofort mitzu teilen.

Heil Hitler!

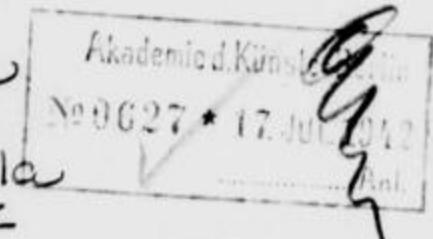
Alisabeth v. Ullmann.

W. J. Bitterlich
Berlin W 15
Kurfürstendamm
22

15. Juli
1942

zur Zeit:

Gut Zalesic
Post Zygry
Ab. Zdunska-Wola
Kreis Schieratz
Wartheland



An die Preußische Akademie der Künste
— Berlin C 2 —
Unter den Linden 3

J. Nr. 567

Da ich — infolge Studienaufenthalts im Wartheland auf Einladung der Reichsstatthalter A. Greiser — nicht in Berlin weile, erhielt ich erst mit heutiger Post Ihre Zuschrift vom 6. Juli 42.

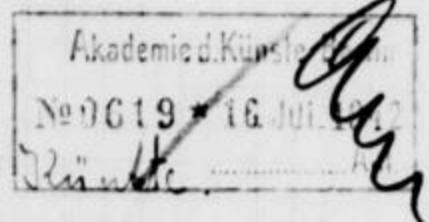
Mein Wehrmachtverhältnis ist folgender:

Ich unterstehe als Leutnant der Reserve dem Wehrbezirkskommando Berlin X. Die letzte militärische Untersuchung (einschl. Röntgenaufnahme) am 6. febr. dieser Jahr ergab — wie die vorangegangenen — Untauglichkeit, deren Grad aus meinem Wehrpass, den ich auf Reisen nicht zur Hand habe, errichtlich ist.

Wolfgang Jürgen Bitterlich.

J. Nr. 567

Berlin den 15. Juli 1942



Preussische Akademie der Künste.

Ich stehe zur Zeit in folgendem Wehrmachtsver-
hältnis. Ers. Res. I. Kl.

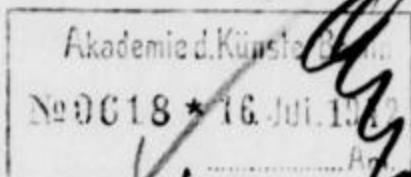
Als Mitglied des Städt. Orchesters Berlin werde
ich auf der Sonderliste des R.M.F.W.u.P. geführt.

Heil Hitler!

Friedrich Wagner
Berlin Lichterfelde
Züricher Str. 22

Kurt Riedel,
Berl.-Charlottenburg 9.
Hölderlinstr. 11.

Berlin 14. 2. 42



An die
„Preußische Akademie d. Künste“

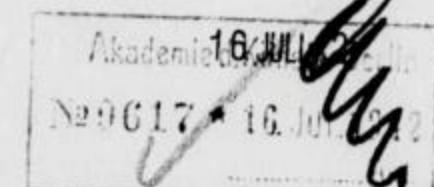
Bezüglichend auf Ihre Anfrage
vom 9. d. M. teile ich Ihnen
mit, dass ich auf Grund eines
schweren Kriegseinfalles als W.d.B.
(Wehrdienstverhindert) - D.V. zurückge-
kommen bin u. in die Ex. Res. II.
übergeführt wurde.

Heil Hitler.

Riedel -

Schondorf a. Ammersee,
13. Juli 42.

An die
Preußische



Akademie der Künste.

Auf Ihre Auffrage von g. Tag teile
ich über mein Wehrmachtsvergeltungs folgendes
mit:

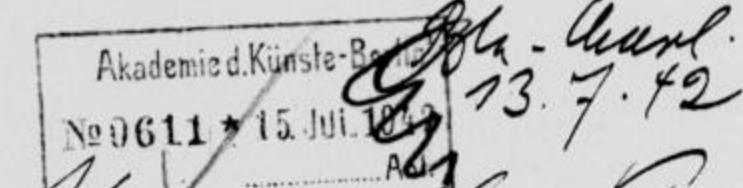
5.4.40 - 27.5.40 milit. Ausbildung in
1. Art. Ers. Abt. 157 München.

27.5.40 auf Grund a.v.H. - Entscheid ent-
lassen als Ers. Res. II.
Artl. Entlassungsurteil.

21.4.41. letzte Untersuchung mit dem
Tauglichkeitsgrad a.v. Ers. Res. II.

Heil Hitler!

Wiegels Kehlungen.



In die
Preuß. Akademie der Künste
Berlin S. 2

Stuhl Wochenaufzählsuntersuchung
vom 18. III. 42 bin ich als
entzündlich zum Wochendienst
ausgemustert worden.

Walter Sigitz

H 3

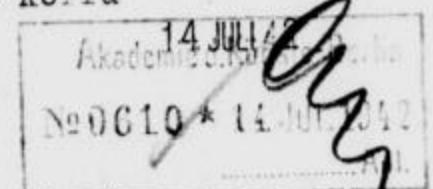
M

Marienbad

Fettsucht - Gicht - Zucker / Magen - Darm / Leber
Galle / Nieren - Blase / Rheuma / Frauenleiden

DER MUSIKDIREKTOR

MARIENBAD, am 11.7.42.
Haus Korfu



An die

Preussische Akademie der Künste

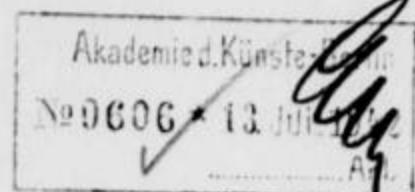
Berlin C 2
Unter den Linden 3

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 9. d. J. Nr. 567 teile ich Ihnen mit, dass ich im 50. Lebensjahr stehe und bisher noch nicht gedient habe, da ich bei den seinerzeitigen Musterungen im Weltkrieg 1914 - 18 untauglich befunden wurde. Mein Besuch der Akademie der Künste erfolgt nur derart, dass ich in gewissen Zeiträumen zu Herrn von Keussler fahre, doch ist mir dies während der Kursaison nicht möglich.

Heil Hitler !

Kauelius

Hans-Peter Vauk
Kolberg/Ostseebad
Moltkestr. 13



Preußische
Akademie der Künste
Berlin C 2

Unter den Linden 3

J. Nr. 567 vom 9.7.1942

Kolberg, den 11.7.1942

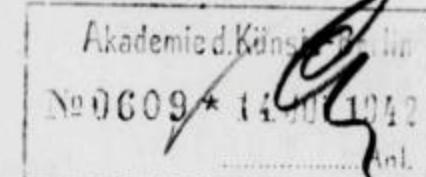
Zu obigem Schreiben teile ich ergebenst mit, daß ich infolge eines
körperlichen Fehlers im August 1941 ausgemustert worden bin.

Heil Hitler!

Hans-Peter Vauk.

Richard Lesnick
Berlin SW 11
Tempelhofer-Ufer 34

Berlin den 12.7.42



An die
Preussische Akademie der Künste

Betr: Ihr Schreiben vom 9.7.42 - J Nr. 567

Auf Ihr obiges Schreiben teile ich Ihnen mit, dass ich Musketier
Jnf. Landwehr 1, tauglich 11 bin.

H e i l H i t l e r !

III

mit dem

Klaus Müller-Rabe
Kaiserdamm 25

Berlin-Charl.
10.7.42

Akademie d. Künste Berlin

Nr 0600 * 11.7.1942

Anl.

An die Preussische Akademie der Künste!

Auf Ihr Schreiben vom 9. Juli (J. Nr. 567) teile ich Ihnen mit,
in welchem Wehrmachtsverhältnis ich stehe:

Tauglichkeitsgrad: g. v. H.

Wehrdienstverhältnis: Ersatz-Reserve II B

laut Musterung vom 18. Februar 1942. Ich bin bisher ungedient.

Klaus Müller-Rabe

an die Preußische
Akademie der Künste
J. Nr. 567

Berlin Aug. 10. 7. 42.
Akademie d. Künste Berlin
Nr 0599 11 Jul. 42
AHL

Nach Ihren Auftrag führe ich Ihnen
mit, dass laut meinem Wehrpass
mein Tauglichkeit "gut", a. v. "Krieg";
mein Wehrdienst verhältnis "Erst-
reserve II" lautet.

Friedrich Metzler

abgeschrieben

9. Juli 1942

J. Nr. 567

RXXI PK

Sur Berichterstattung an höherer Stelle erachten
wir um Angabe, in welchem Beziehungsverhältnis Sie zur Zeit
stehen.

Der Präsident
Im Auftrage

An die Meisterschüler

- ✓ 1. Wolfgang Justus Bitterlich, Bln W 15, Kurfürstendamm 22
- ✓ 2. Richard Blume Bln W 15, " 171/72
- ✓ 3. Richard Leznick Bln SW 11, Tempelhofer Ufer 34
- ✓ 4. Willi Schulz Bln-Charl. 2, Schlüterstr. 15
bei Sexauer
- ✓ 5. Klaus Müller-Rabe Bln-Charl. 9, Kaiserstr. 25
- ✓ 6. Kurt Riedel " Hölderlinstr. 11
- ✓ 7. Friedrich Wagner Bln-Lichterfelde, Züricher Str. 22
- ✓ 8. Paul Engler Marienbad, Haus Korfu
- ✓ 9. Friedrich Metzler Potsdam-Babelsberg, Schulstr. 11
- ✓ 10. Hans-Peter Vauk Kolberg-Ostsee, Moltkestr. 13
- ✓ 11. Wilhelm Keilmann Schondorf/ Ammersee
- ✓ 12. Helmut von Ulmann Konstanz, Werderstr. 18

- a) die neuen Mitarbeiter
Kunstgewerbeschule
- b) die Lehrerinnen und Lehrer
mit Konzessionen und
Feststellungen
- c) die neuen Mitarbeiter
der neuen Salinen
- d) den Lehrerinnen und Lehrern
in den Lehrerinnen und Lehrern
in den Lehrerinnen und Lehrern

W. v. 24.7.42

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8., den 26.Juni 1942.
- Postfach -

Akademie d.Künste Berlin
Nr. 9507 * 3.6.42

Va 1431, RV

b/R Am. 3.6.42
Betrifft: Überprüfung des Wehrverhältnisses und der Studiums-
berechtigung der wehrpflichtigen Studierenden bei den
Kunsthochschulen.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 24.November 1941 - Va 64/41 g,
RV -.

umst. In der Anlage übersende ich Abschrift der Verfügung des
OKW vom 26.Mai 1942 - Nr. 9087/42 AHA/Ag/E (Ia) - zur Kenntnis
und weiteren Veranlassung.

Zur Unterstützung der Durchführung dieser Prüfung gelten
die Anordnungen meines Erlasses vom 24.November 1941 - Va 64/41
g, RV - zu Ziff. 1-4 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Frist
zu Ziff. 1 dortseits im Einvernehmen mit der die Nachprüfung
vornehmenden Dienststelle der Wehrmacht festzusetzen ist und die
Meldung zu Ziff.4 zwei Wochen nach Ablauf dieser Frist zu er-
statten ist.

Im Auftrage
gez. Hermann.

Begläubigt:



Abdruck
Angestellte.

An

- a) die Herren Direktoren der preuß.
Kunsthochschulen,
- b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder
mit Kunsthochschulen (außer Preußen),
- c) die Herren Reichsstatthalter in Wien,
Graz und Salzburg,
- d) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren
in Prag (Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren).

- Einschreiben! -

*cf. Präz. d. Pr. Akad. d. Künste zügl. f. d. Oberpost-
amts f. d. b. w. Künste in Weißenseebüro
f. mindestens Rangposition in Blau*

Abschrift zu - Va 1431, RV -

Oberkommando der Wehrmacht
Nr. 9087/42 AHA/Ag/E (Ia)

Berlin, den 26.Mai 1942.

Betrifft: Überprüfung des Wehrverhältnisses und der Studiumberechtigung der wehrpflichtigen Studenten.
Bezug: O K W AHA/Ag/E (Ia) Nr. 6058/41 geh. vom 11.November 1941.
Die auf Grund der Bezugsverfügung im Wintersemester 1941/42 vorgenommene Nachprüfung hat dazu geführt, daß

398 Studenten, die uk-gestellt waren, und
345 Studenten, die aus anderen Gründen
zum Studium nicht berechtigt waren, vom Studium entfernt wurden.
Es ist daher erforderlich, auch im Sommersemester eine gleiche
Nachprüfung durchzuführen. Der Reichsminister für Wissenschaft usw.
ist gebeten worden, die entsprechenden Weisungen an die in Frage kommenden Hochschulen und zwar
a) wissenschaftliche Hochschulen,
b) Kunsthochschulen,
c) Bauschulen,
Ingenieurschulen, Berufsfachschulen für Metallgewerbe und
sonstige verwandte Schulen,
textiltechnische Fach- und Berufsfachschulen, Berufsschul-lehrerbildungsanstalten,
Lehrinstitute des Reichsverbandes deutscher Dentisten,
d) Bergschulen,
e) Staatsinstitute für landwirtschaftlichen Unterricht,
Bauschulen für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik höherer Gartenbauschulen,
deutsche Kolonialschule in Witzenhausen,
zu erlassen.

Zum Studium im Sommersemester 1942 sind nur berechtigt:
1. Soldaten des Heeres gem.H.M.1942, Nr.190,191 und 334 sowie Angehörige des Ostheeres im Rahmen der mit Verfg. OKH/AHA/Ag/H Id.v. 9.4.42 Nr.2745/42 geh. mitgeteilten Richtlinien des Gen.St.d.H. (Org.Abt.I)
Soldaten der Kriegsmarine gem. AMA M Wehr II f Nr.4341/42 vom 9.4.42 und als zur San.R O A Abteilung der Kriegsmarine in Freiburg i. Br. kommandierte Marinesanitätsoffizieranwärter d.R.
Soldaten der Luftwaffe, Wehrmachtbeamte d.B. u.a.K., soweit sie als Medizin- und Pharmazie-Studenten zum nebendienstlichen Studium kommandiert sind, Studenten der techn.Fachrichtungen und der Meteorologie nach Sonderbefehl des R.d.L. u. Ob.d.L. und verehrte Soldaten gem. L.V.Bl.1942 S.520 Nr.969,
2. sonstige Wehrpflichtige, die eine Bescheinigung des zuständigen W.B.Kdos. vorlegen, daß sie zum Studium berechtigt sind, z.B. aus Gesundheitsgründen befristet vom Wehrdienst Zurückgestellte, a.v. und g.v. Heimat Leute, Studenten, deren Einberufung zwecks Ablegung einer Prüfung hinausgeschoben ist,
3. nicht Wehrpflichtige (wehrunfähige, unter 18 Jahre alte, Ausländer, Staatenlose), die sich als solche durch Vorlage entsprechender Unterlagen ausweisen.

Die Studiumberechtigung der Soldaten zu 1. wird gemäß H.V.Bl. 1942, Teil B Blatt 7 Ziffer 341 durch die Standortältesten, bzw. Standortbereichältesten nachgeprüft. Bei den Wehrpflichtigen zu 2. und 3. ist die Prüfung durch das für den Standort der Hochschule usw. zuständige W.B.K. durchzuführen.

Die Bestimmungen der Bezugsverfügung sind im übrigen uneingeschränkt auf die Prüfung im Sommersemester 1942 anzuwenden. Die geforderte Meldung ist an O K W AHA/Ag/E (Ia) zum 10.Juli zu erstatten.

Den Wehrpflichtigen gem.Ziff.2 ist durch die W.B.Kdo. eine Bescheinigung auszustellen, daß und aus welchem Grund sie zum Studium berechtigt sind.

I.A. gez.: Edelmann.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8., den 26.Juni 1942.
- Postfach -

Va 1431, RV

Betrifft: Überprüfung des Wehrverhältnisses und der Studiumberechtigung der wehrpflichtigen Studierenden bei den Kunsthochschulen.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 24.November 1941 - Va 64/41 g, RV -.

umst. In der Anlage übersende ich Abschrift der Verfügung des OKW vom 26.Mai 1942 - Nr. 9087/42 AHA/Ag/E (Ia) - zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Zur Unterstützung der Durchführung dieser Prüfung gelten die Anordnungen meines Erlasses vom 24.November 1941 - Va 64/41 g, RV - zu Ziff. 1-4 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Frist zu Ziff. 1 dortseits im Einvernehmen mit der die Nachprüfung vornehmenden Dienststelle der Wehrmacht festzusetzen ist und die Meldung zu Ziff.4 zwei Wochen nach Ablauf dieser Frist zu erstatten ist.

Im Auftrage
gez. Hermann.

Beglaubigt:



Angestellte.

An

- a) die Herren Direktoren der preuß. Kunsthochschulen,
- b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen (außer Preußen),
- c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
- d) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag (Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren).

- Einschreiben! -

Abschrift zu - Va 1431, RV -

Oberkommando der Wehrmacht
Nr. 9087/42 AHA/Ag/E (Ia)

Berlin, den 26. Mai 1942.

Betrifft: Überprüfung des Wehrverhältnisses und der Studiumsberechtigung der wehrpflichtigen Studenten.
Bezug: O K W AHA/Ag/E (Ia) Nr. 6058/41 geh. vom 11. November 1941.

Die auf Grund der Bezugsverfügung im Wintersemester 1941/42 vorgenommene Nachprüfung hat dazu geführt, daß

398 Studenten, die ak.-gestellt waren, und

345 Studenten, die aus anderen Gründen

zum Studium nicht berechtigt waren, vom Studium entfernt wurden.

Es ist daher erforderlich, auch im Sommersemester eine gleiche Nachprüfung durchzuführen. Der Reichsminister für Wissenschaft usw. ist gebeten worden, die entsprechenden Weisungen an die in Frage kommenden Hochschulen und zwar

- a) wissenschaftliche Hochschulen,
- b) Kunsthochschulen,
- c) Bauschulen,

Ingenieurschulen, Berufsfachschulen für Metallgewerbe und sonstige verwandte Schulen,

textiltechnische Fach- und Berufsfachschulen, Berufsschul-Lehrerbildungsanstalten, Lehrinstitute des Reichsverbandes deutscher Dentisten,

Bergschulen, Staatsinstitute für landwirtschaftlichen Unterricht, Bauschulen für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik höherer Gartenbauschulen, deutsche Kolonialschule in Witzenhausen,

zu erlassen.

Zum Studium im Sommersemester 1942 sind nur berechtigt:

1. Soldaten des Heeres gem. H.M. 1942, Nr. 190, 191 und 334 sowie Angehörige des Ostheeres im Rahmen der mit Verfg. OKH/AHA/Ag/H Id.v. 9.4.42 Nr. 2745/42 geh. mitgeteilten Richtlinien des Gen. St.d.H. (Org. Abt. I)

Soldaten der Kriegsmarine gem. A.M. N. Wehr II f Nr. 4341/42 vom 9.4.42 und als zur San.R.O.A. Abteilung der Kriegsmarine in Freiburg i. Br. kommandierte Marinesanitätsoffizieranwärter d.R.

Soldaten der Luftwaffe, Wehrmachtbeamte d.B. u.a.K., soweit sie als Medizin- und Pharmazie-Studenten zum nebendienstlichen Studium kommandiert sind, Studenten der techn. Fachrichtungen und der Meteorologie nach Sonderbefehl des R.d.L. u. Ob.d.L. und verehrte Soldaten gem. L.V.Bl. 1942 S. 520 Nr. 969,

2. sonstige Wehrpflichtige, die eine Bescheinigung des zuständigen W.B. Kdos. vorlegen, daß sie zum Studium berechtigt sind, z.B. aus Gesundheitsgründen befristet vom Wehrdienst Zurückgestellte, a.v. und g.v. Heimat Leute, Studenten, deren Einberufung zwecks Ablegung einer Prüfung hinausgeschoben ist,

3. nicht Wehrpflichtige (wehrunfähige, unter 18 Jahre alte, Ausländer, Staatenlose), die sich als solche durch Vorlage entsprechender Unterlagen ausweisen.

Die Studiumsberechtigung der Soldaten zu 1. wird gemäß H.V.Bl. 1942, Teil B Blatt 7 Ziffer 341 durch die Standorttätiltesten, bezw. Standortbereichstesten nachgeprüft. Bei den Wehrpflichtigen zu 2. und 3. ist die Prüfung durch das für den Standort der Hochschule usw. zuständige W.B.K. durchzuführen.

Die Bestimmungen der Bezugsverfügung sind im übrigen uneingeschränkt auf die Prüfung im Sommersemester 1942 anzuwenden. Die geforderte Meldung ist an O K W AHA/Ag/E (Ia) zum 10. Juli zu erstatten.

Den Wehrpflichtigen gem. Ziff. 2 ist durch die W.B.Kdo. eine Bescheinigung auszustellen, daß und aus welchem Grund sie zum Studium berechtigt sind.

I.A. gez.: Edelmann.

42
2. September 42

An den
Herrn Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung
Berlin W 8

J. Nr. 758

Betr.: Anzeichnung der Semesterzeiten
der Kunsthochschulen an die der
wissenschaftlichen Hochschulen

Auf den Erlass vom 29. August 1942 - V.a. 2088 - erwidern wir ergebenst, dass wir in einer Angleichung der Semesterzeiten der Kunsthochschulen an die der wissenschaftlichen Hochschulen nur Vorteile erblicken können und eine solche Regelung befürworten

**Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung**

VA 2088

Es wird gebeten, dieses Geschäfteselchen und den
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Berlin W 8, den
Unter den Linden 69

29. August 1942

Sekretär: 11 00 30
Postcheckkonto: Berlin 14402
Reichsbank-Giro-Konto 1/154
Postfach

Akademie der Künste

Eilt! Nr 0758 * 31. August 1942

müssten.

Der Präsident
In Vertretung

Hermann

Bei mir ist angeregt worden, die Semesterzeiten der wissenschaftlichen Hochschulen und der Kunsthochschulen übereinstimmend festzusetzen. Bisher lagen die Semesterzeiten der wissenschaftlichen Hochschulen und der Kunsthochschulen verschieden; auch an den einzelnen Kunsthochschulen waren sie verschieden festgesetzt. Mit Rücksicht darauf, daß bei Beurlaubungen aus der Wehrmacht diese Verschiedenheit oft zu erheblichen Schwierigkeiten führt und auch aus allgemeinen Gründen wäre eine Übereinstimmung der Semesterzeiten aller Hochschulen -durch eine Angleichung der Semesterzeiten der Kunsthochschulen an die der wissenschaftlichen Hochschulen- zu erwägen.

Ich ersuche, mir hierzu Ihre Stellungnahme baldigst zu übermitteln.

Im Auftrage
gez. Hermann



Beglaubigt
Hermann
Angestellte

An den
Herrn Präsidenten der Preußischen
Akademie der Künste
in Berlin C 2

M 3

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Reichsleitung

München, Brienerstraße 45
Briefanschrift: München 33
 Telefon-Nummern: 54901 u. 58343
 Postfachkonto München 23319



Zentralorgan der Partei:
"Dörflicher Beobachter"
 Verlag: München, Thierschstr. 11, F 22131
 Berlin, Zimmerstraße 88, F 110022
 Schriftleitung: München, Schellingstr. 39, F 20601
 Berlin, Zimmerstraße 88, F 110022

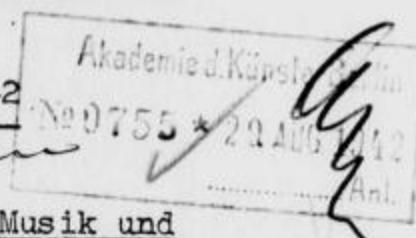
NSD.-Dozentenbund

Der Reichsdozentenführer.

München 33, den
 Max Josephstraße 6
 Telefon Ortsverkehr 5798
 Fernverkehr 51931

R und s c h r e i b e n Nr. 9/42

vom 5.8.1942.



An alle Dozentenführer an den Hochschulen für Musik und
 bildende Künste.

Betrifft; Verfahren bei der Besetzung von Lehrstühlen an Kunsthochschulen.

Das Reichserziehungsministerium hat das Verfahren bei Besetzung von Lehrstühlen an Kunsthochschulen durch Richtlinien bestimmt. Dadurch ist die Mit-wirkung des Dozentenführers bei allen Besetzungen festgelegt.

Für die Besetzung freier Lehrstühle sind vom Anstaltsleiter dem Reichserziehungsministerium Vorschläge einzureichen. Diese Vorschläge haben wie bisher üblich in der Regel 3 Namen enthalten.

Zu allen Vorschlägen auf Berufung von Lehrern an die Kunsthochschulen ist vorher der Dozentenführer der betreffenden Hochschule zu hören. Seine Stellungnahme ist dem Reichserziehungsministerium mitzuvorzuzeigen. Der Anstaltsleiter hat zwei Abschriften seines Berufungsvorschlagess dem örtlichen Dozentenführer zu übermitteln, der eine Abschrift auf dem für ihn vorgeschriebenen Dienstweg dem Leiter der Partei-Kanzlei mitteilt: Der Dozentenführer schickt eine Abschrift mit der Stellungnahme des Anstaltsleiters und mit seiner eigenen Stellungnahme an die Reichsdozentenführung, die die Weiterleitung mit eigener Stellungnahme an die Partei-Kanzlei besorgt.

Es ist zweckmäßig, dass der Dozentenführer von Anfang an, sobald eine Stelle neu besetzt werden soll, die Reichsdozentenführung unterrichtet und alle in den Vorbesprechungen auf-
Stellungsformeln fallen bei allen partizipativen Schreiben weg.

13

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Va 1200, ZIB (b)

Berlin W 8., den 2. Juni 1942
- Postfach -

- 2 -

tauchenden Namen mitteilt, damit er von der Reichsdozentenführung rechtzeitig unterrichtet werden kann, gegen welche der Genannten etwa Bedenken vorliegen, sodass die endgültige Dreierliste nur Namen enthält, gegen die bei einer Berufung keine Bedenken von der Reichsdozentenführung erhoben werden müssen.

~~X~~ Wir bitten die Dozentenführer darauf bedacht zu sein, dass sie also, entsprechend den herausgegebenen Richtlinien, die wir in Abdruck beilegen, bei allen Berufungen von Anfang an eingeschaltet werden und keine Liste dem Reichserziehungsministerium vorgelegt wird an deren Zustandekommen sie nicht mitgewirkt haben.

F.d.R.:

Der Reichsdozentenführer
gez. Dr. Schultze

1 Anlage: Richtlinien.

Verfahren bei der Besetzung von Lehrstühlen an den Kunsthochschulen.

Bei der Besetzung von Lehrstühlen bei den K.Hochschulen für Musik und für bildende Künste bitte ich folgendes zu beachten:

1. Es ist zu unterscheiden zwischen beamteten und nichtbeamten Leitern und Lehrkräften, bei den nichtbeamten wieder zwischen vollbeschäftigt und nicht vollbeschäftigt.
2. Die Stellen für beamtete Lehrer sind grundsätzlich den Vertretern der künstlerischen Haupt- oder der einem Hauptfach gleich zu erachtenden anderen wichtigen Fächer vorzubehalten.
3. Als vollbeschäftigt sind grundsätzlich nichtbeamte Lehrkräfte dann anzusehen, wenn sie zur Erteilung von mindestens 18 Stunden Unterricht wöchentlich vertraglich verpflichtet sind.
4. Die nichtbeamten vollbeschäftigten Lehrkräfte sind im Wege des Dienstvertrages zu verpflichten. Als Anhalt für die Aufstellung eines Vertrages liegt ein Muster bei.
5. Alle anderen nichtbeamten Lehrkräfte sind Lehrbeauftragte und durch einen in der Regel von der Hochschule zu erteilenden, auf ein oder mehrere Semester zu beschränkenden, widerruflichen Lehrauftrag zu verpflichten.
6. Die Berufungsverhandlungen sind grundsätzlich von den Leitern der Hochschulen zu führen. Bei der Auswahl der Lehrkräfte sind in künstlerischer und erzieherischer Hinsicht die höchsten Anforderungen zu stellen.
7. Zur Einleitung der Berufungsverhandlungen ist meine vorherige Zustimmung einzuholen, wenn es sich um die Gewinnung einer beamteten oder einer nichtbeamten vollbeschäftigte künstlerischen oder technischen Lehrkraft handelt. Hierbei sind in der Regel 3 Vorschläge zu machen. Die persönlichen und bisherigen dienstlichen Verhältnisse sowie die besondere künstlerische und kunstpädagogische Eignung der vorgeschlagenen Persönlichkeiten sind in dem Antrage auf Erteilung der Zustimmung zur Einleitung von Berufsverhandlungen kurz darzulegen. Soweit als möglich, ist auch schon diesem Antrag eine Äußerung über die politische Zuverlässigkeit und die deutschblütige Abstammung der Vorgeschlagenen, ggf. auch der Ehefrauen, beizufügen.

8. Auf

- a) die Herren Direktoren der Preußischen Kunsthochschulen,
 b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen (außer Preußen)
 c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
 d) den Herrn Kurator der Deutschen wissenschaftlichen Hochschule (Deutsche Dienstpost Böhmen und Mähren),
 e) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag (Deutsche Dienstpost Böhmen und Mähren),

- 2 -

8. Auf Grund des Antrages erteile ich die Ermächtigung zur Einleitung von Berufungsverhandlungen mit der von mir zu bestimmenden Persönlichkeit, oder es werden noch weitere Vorschläge eingefordert.
9. Die Berufungsverhandlungen sind ausdrücklich unverbindlich und vorbehaltlich meiner Zustimmung zu führen. Bei den Verhandlungen sind in finanzieller Hinsicht nur die normalen Bezüge, also bei den beamteten Lehrkräften die Anfangsbezüge der Stelle, in Aussicht zu stellen. Bezüge sind grundsätzlich nur in Bruttobeträgen ohne Rücksicht auf den Stuerabzug jedoch mit dem ausdrücklichen Hinzufügen in Aussicht zu stellen oder zu vereinbaren, daß sie der allgemeinen Kürzung unterliegen. Ebenso können in der Regel Umzugskostenentschädigungen nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen in Aussicht gestellt werden.

Falls ausnahmsweise Abweichungen hiervon erforderlich erscheinen, ist mir dies in dem Bericht über das Ergebnis der Berufungsverhandlungen, notfalls schon vorher, zur Erteilung der Zustimmung darzulegen.

10. Während sich die Dienstbezeichnungen der beamteten Lehrkräfte nach der mit der Stelle verbundenen Amtsbezeichnung richten, ist hinsichtlich der Dienstbezeichnung für die nichtbeamten Lehrkräfte folgendes zu beachten:

Für die nichtbeamten Lehrkräfte kommt in erster Linie die Beilegung der Bezeichnung "Professor" als Dienstbezeichnung in Frage, und zwar für die Dauer der Lehrtätigkeit an einer deutschen Kunsthochschule. Ich muß Wert darauf legen, daß die Lehrkräfte, die für die genannten Dienstbezeichnung vorgeschlagen werden, dauernd in einem künstlerischen Hauptfach vollbeschäftigt sind - in der Regel mindestens 18 Stunden wöchentlich - und sich bereits eine Reihe von Jahren, grundsätzlich 6 Jahre, in ihrer Tätigkeit als künstlerische Hauptfachlehrer hervorragend bewährt haben. Von diesem Grundsatz können nur ausnahmsweise bei besonders wichtigen und bedeutenden Vertretern künstlerischer Hauptfächer, namentlich dann, wenn die Berufung oder Erhaltung einer Lehrkraft auch im überwiegenden Interesse der Hochschule liegt, Abweichungen zugelassen werden.

Die für die genannte Dienstbezeichnung vorzuschlagenden Persönlichkeiten müssen den von Beamten bei Einstellung in den Reichs- oder Landesdienst zu erfüllenden allgemeinen Anforderungen, namentlich auch hinsichtlich der politischen Zuverlässigkeit und der deutschblütigen Abstammung (bei Verheirateten auch der Abstammung der Ehefrau), entsprechen.

11. Mit dem Bericht über das Ergebnis der Berufungsverhandlungen für die Besetzung beamter Lehrerstellen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des DBG und der hierzu ergangenen Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen die Ernennungsvorschläge nach dem vorgeschriebenen Muster und mit den vorgeschriebenen Unterlagen - zu einem Heft vereinigt - zur Herbeiführung der Ernennung durch den Führer vorzulegen. Daß eine entsprechende Beamtenstelle frei ist, ist ausdrücklich zu bestätigen. Die Anhörung der Partei-Kanzlei erfolgt durch mich.

12. Wegen des im einzelnen bei der Berufung von nichtbeamten Lehrkräften zu beachtenden Verfahrens weise ich noch auf folgendes hin:

In jedem Fall ist mit dem an mich zu erstattenden Bericht eine Übersicht über die in Frage kommende Persönlichkeit nach Muster der sinngemäß abzuändernden Ernennungsvorschläge für Beamte in doppelter Ausfertigung und mit ihrer Richtigkeitsbescheinigung

versehen

- 3 -

versehen vorzulegen. Außerdem sind den Berichten beizufügen der Fragebogen über die Abstammung, bei Verheirateten die Anzeige über Verheiratung nach den Mustern B und C der Allgemeinen Dienstordnung zu § 2 ATO. Die Richtigkeit der Angaben in diesen beiden Fragebogen ist vom Leiter der Behörde oder Anstalt auf Grund der vorgeschriebenen Unterlagen zu prüfen und auf dem Fragebogen besonders zu bescheinigen. Ich weise besonders darauf hin, dass diese Bescheinigungen stets von dem Anstaltsleiter oder seinem standigen Stellvertreter zu unterschreiben sind, da nach der Durchführungsverordnung zu § 25 DBG der Dienstvorgesetzte entscheidet, daß der Nachweis der deutschblütigen Abstammung erbracht ist.

Gleichzeitig bestimme ich unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verfügungen, daß in Zukunft bei mir die vorherige Zustimmung zur Annahme von allen neuen Lehrkräften an Kunsthochschulen (Musik- und bildende Künste) einzuholen ist, die zu 10 Wochenstunden und darüber verpflichtet werden sollen; ebenso bedarf es meiner Zustimmung, wenn ein Lehrauftrag nach der Berufung auf 10 Wochenstunden und darüber erhöht werden soll. Von allen übrigen nichtbeamten Lehrkräften ist mir in jedem Fall sogleich nach der Verpflichtung ebenfalls eine mir ihrer Bescheinigung der Prüfung und Richtigkeit zu versendende Personalübersicht in einfacher Ausfertigung nach Muster der sinngemäß zu ändernden Ernennungsvorschläge für Beamte vorzulegen.

Soweit nach Vorstehendem für die Verhandlungen mit neuen Lehrkräften meine vorherige Zustimmung vorgeschrieben ist, ist sie auch bei Abschluss der Verträge vorzubehalten und bei mir nachzusuchen. Bei nichtbeamten Stellenverwaltern oder vollbeschäftigte ausserordentlichen Lehrkräften (mindestens 18 Wochenstunden Unterricht) werde ich wie bei den Vorschlägen zur Ernennung beamter Lehrer das politische Gutachten der Partei-Kanzlei einholen.

Im übrigen lege ich Wert darauf, dass ebenso, wie die Tarifangestellten, auch alle nichtbeamten Lehrkräfte Personalfragebogen nach Anlage A der ADO zu § 2 ATO ausfüllen und zu den Pers. Akten geben.

13. Sämtlichen Personalvorschlägen (einschl. der Vorschläge zur Verleihung der Dienstbezeichnung "Professor" an nichtbeamte Lehrkräfte) ist stets auf besonderem Bogen entsprechend dem abschriftlich beigefügten Runderlass vom 30. August 1937 - Z II a 3664 (a) - ein Eignungsbericht beizufügen, in dem auch näher darzulegen ist, inwieweit und weshalb die betreffende Persönlichkeit sich für die in Aussicht genommene Tätigkeit besonders eignet. Auf diese Angabe lege ich bei Kunsthochschullehrkräften besonderen Wert, da unbedingt nur Persönlichkeiten zu berufen sind, die auch geeignet und in der Lage sind, die wichtige Stelle eines Hochschullehrers voll auszufüllen. Bei den Vorschlägen für die Berufung von Lehrern an die Hochschulen für bildende Künste sind mir stets einige Originalarbeiten oder Lichtbilder von Arbeiten des vorgeschlagenen Künstlers vorzulegen.

14. Zu allen Vorschlägen auf Berufung von Lehrern an die Kunsthochschulen ist vorher der Dozentenbundsführer der betreffenden Hochschule zu hören. Seine Stellungnahme ist mir mitzuvorzeigen. Der Anstaltsleiter hat zwei Abschriften seines Berufungsvorschlags dem örtlichen Dozentenbundsführer zu übermitteln, der eine Abschrift auf dem für ihn vorgeschriebenen Dienstweg dem Leiter der Partei-Kanzlei mitteilt. Durch diese Regelung entfällt den Kunsthochschulen die Notwendigkeit, örtliche politische Beurteilungen einzuhören.

einzuholen, und die Partei-Kanzlei wird in die Lage versetzt, bei Vorlage des endgültigen Berufungsvorschlags durch mich sofort abschließende Stellung nehmen zu können.

15. Die Bekanntgabe der Ernennung von beamteten Lehrkräften erfolgt, soweit die Ernennung von hier aus herbeigeführt wird, grundsätzlich durch das RMinAmtsblatt DeutschWissErziehgVolksbildg.; die Bekanntgabe wird gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Ernennung von hier aus veranlasst werden. Die für die Kriegsdauer hierüber bestehenden einengenden Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.
16. Abweichungen von vorstehenden Richtlinien bedürfen meiner Zustimmung.

Der Erlass wird auch im Amtsblatt DeutschWissErziehgVolksbildg. veröffentlicht.

In Vertretung des Staatssekretärs
gezö Krümmel

F.D.R. der Abschrift:

flechner

Beglaubigt:

gez. Albrecht

Angestellte.

WVW
~~Preussische Akademie der Künste~~
J. Nr. 728 Berlin, den 18. August 1942
C 2, Unter den Linden 3
Betr.: Verzeichnis der beschäftigten Lehrkräfte der Akademie
Auf die Erinnerung vom 17. d. Ms. teilen wir Ihnen mit, dass wir Ihr Schreiben vom 10. Juli d. Js. - A 309/1 - II AKI - bereits am 18. v. Ms. beantwortet haben. (J. Nr. 608).

Der Präsident
Im Auftrage

An den

ESD.- Dozentenbund

München 33
Max-Josephstr. 6

Preussische Akademie der Künste

J. Nr. 681

Berlin, den 5. August 1942
C 2, Unter den Linden 3

Auf die Anfrage vom 29. v. Izs. teilen
wir mit, dass wir Aktmodellen 1.50 RM und anderen
Modellen 1.25 RM pro Stunde vergütten.

Der Präsident
Im Auftrage

E

An die

Textil- und Modeschule der Reichs-
Hauptstadt Berlin

Berlin 0 17

Warschauer Platz 6 - 8

TEXTIL- UND MODESCHULE DER REICHSHAUPSTADT
BERLIN

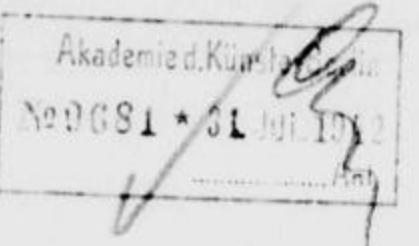
MEISTERSCHULE

589101/2

BERLIN O 17 . WARSCHAUER PLATZ 6-8 . FERNSPRECHER 520021, LEITUNGEN 225XXXXXX

DIREKTOR: S. VON WEECH

An die
Preussische Akademie
der Künste,
Berlin w.8.
Unter den Linden 3
Kronprinzen-Palais.



31.JULI42

Berlin, den 29.Juli 1942.

wir bitten uns freundlichst mitzuteilen, welche Sätze jetzt
von Ihnen für Akt-Modelle und für andere Modelle gezahlt werden.
Für möglichst beschleunigte Rücküberserung wären wir dankbar.

Heil Hitler!

150
125

M3

MODE- UND MODELLENTWURF . MODEGRAPHIK . THEATERKOSTÜM . TEXTILENTWURF . HANDWEBEN
DESSINATEURAUSBILDUNG . STICKEN . STRICKEN UND WIRKEN

Zu W J 2030/42, V

Hochschulkennziffer: .7..... 50

J. Nr. 558

F r e q u e n z - M e l d u n g

Akademischen Meisterateliers für die bildenden Künste und der
der Akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition
in Berlin für das Sommer - Winter - Semester 1942.

Bis zum 5.7.1942 haben Vorlesungen belegt sind immatrikuliert:
Meisterateliers Meisterschulen
= Alte. Als 2. und höhere
Hochschulensemester Hochschulensemester

Gesamtzahl	männl.	weibl.	männl.	weibl.
der ordentlichen Studierenden	6	1	4	1

Außerdem sind 1 männl., - weibl. Gasthörer (bezw. außerordentliche Hörer)
eingeschrieben;
davon sind 1 " , - Angehörige fremder Staaten

Beurlaubt sind:	männl.	weibl.
Reichsdeutsche Studierende deutscher Volkszugehörigkeit	30	-
davon sind zum Wehrdienst einberufen: 27...		
Volksdeutsche Studierende fremder Staatsangehörigkeit
davon sind zum Wehrdienst einberufen:		
Ausländische und reichsdeutsche Studierende nichtdeutschen Volkstums	-	-

Insgesamt	30	-
-----------	----	---

Es werden - Reichsnummern für Reichsdeutsche deutscher Volkszugehörigkeit bzw. Volksdeutsche fremder oder ohne Staatsangehörigkeit,
- N/ " " Reichsdeutsche nichtdeutschen Volkstums und
- A/ " " Ausländer und Staatenlose nichtdeutschen Volkstums
benötigt.

Von den in vergangenen Studienabschnitten zugewiesenen Reichsnummern wurden die Nummern: -
deren Rückgabe noch nicht erfolgt ist, nicht verwendet; sie waren noch nicht an Studierende ausgegeben und werden hiermit zurückgegeben.

T e r m i n - M e l d u n g

Die geprüften Organisationsunterlagen (Meldebogen, Rückmeldescheine) und Reichskontrollkarten für den laufenden Studienabschnitt werde ich spätestens zum die Exmatrikulationsscheine zum 1942 vorlegen.
Die Termine sind hier vorgemerkt worden.

Übersicht A

Über die im laufenden Studienabschnitt eingeschriebenen ausländischen und staatenlosen Studierenden fremder Staatsangehörigkeit, die Vorlesungen belegt haben.

— A

Übersicht

über die im laufenden Studienabschnitt eingeschriebenen volksdeutschen Studierenden fremder oder ohne Staatsangehörigkeit, die Vorlesungen belegt haben.

Staatsangehörigkeit: 1) | m |

1) In alphabetischer Reihenfolge aufführen

Stempel
der
Hochschule

Für die Übersichten . A.2., W., M....
wird hiermit Fehlanzeige erstattet.
Die Richtigkeit der Angaben bescheinigt
Preussische Akademie der Künste
Berlin, den 31. Juli 1942 Der Präsident
Ort Datum

Datum **Unterschrift**

In Auftrage
H. Giesecke

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 4. Juli 1942
Postfach

W J 2030, V

Betrifft: Statistische Berichterstattung
für das Sommer-Semester 1942.

Für die übliche semesterweise Berichterstattung übersehende ich
in der Anlage einen Vordruck, auf dem die bisher je auf besonderem
Blatt zu erstattenden Meldungen, nämlich

Frequenz-Meldung
Beurlaubten-Übersichten
Übersichten A, V und M

der Papierersparnis wegen zusammengefaßt wurden. Eine Zweitschrift des Vordruckes ist ausgefüllt zu den dortigen Akten zu nehmen.

Als Stichtag für die Aufstellung der Berichte wird der 5.Juli
1942 festgesetzt.

Der ausgefüllte Vordruck ist sobald wie möglich der Organisationsstelle des Amtes für Wissenschaft, Berlin NW 7, Luisenstr. 31a zuzusenden.

Da der Erhebungskreis für die Berichterstattung erstmalig auch auf die mit Erlaß Va 880, Vc, E IV (a) vom 2. August 1941 als Hochschulen anerkannten Kunsterziehungsanstalten ausgedehnt wird, werden für diese Hochschulen noch folgende Erläuterungen zur Ausfüllung des Vordruckes gegeben:

Von den einzelnen neu aufgenommenen Hochschulen ist die entsprechende "Hochschulkennziffer" der "Liste der deutschen Hochschulen", die den betreffenden Hochschulen gesondert zugesandt wird, zu entnehmen und stets auf den Vordrucken zur statistischen Berichterstattung zu vermerken.

In die Frequenzmeldung, als Beurlaubte und in die Übersichten A, V und M sind nur ordentliche Studierende aufzunehmen; in der Frequenzmeldung sind die Studierenden im 1. Hochschulsemester (Studienanfänger) und in 2. und höheren Hochschulsemestern getrennt aufzuführen.

Außerordentliche Hörer bzw. Gasthörer sind nur in dem hierfür vorgesehenen Abschnitt unterhalb der Frequenzmeldung aufzunehmen. Die geforderten Angaben: "davon sind Angehörige fremder Staaten" beziehen sich nur auf Gasthörer bzw. außerordentliche Hörer.

Ordentliche Studierende, die in dem betreffenden Studienabschnitt keine Vorlesungen belegt haben, sind, soweit sie nicht bereits exmatrikuliert wurden, unter "beurlaubt" einzusetzen.

Die nun folgenden Abschnitte über Anforderung von Reichsnummern und die Terminmeldung sind von den neu aufgenommenen Hochschulen bis auf weiteres nicht auszufüllen, da die Einführung des studentischen

An

- a) die Herren Direktoren der Kunst- und Musikhochschulen,
 - b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen,
 - c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
 - d) den Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren in Prag

-Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren-

z. Prof. J. K. Ullert. J. Knutson spogl. f. d. Meisterprüfung f. d. bild. Kunsth. in d. Meisterschule f. umf. bild. Komposition, Berlin

studentischen Meldewesens an diesen Hochschulen wegen der Kriegsverhältnisse und des Personalmangels der Organisationsstelle zunächst noch nicht in Aussicht genommen ist.

Die Eintragungen in die Übersichten A, V und M sind nach den einzelnen Staaten alphabetisch geordnet vorzunehmen.

In die Übersicht -A 1- aufzunehmende Staatenlose fremder Volkszugehörigkeit sind unter -A 2- nach der Volkszugehörigkeit aufzuteilen; in gleicher Weise ist bei Abweichung der Volkszugehörigkeit von der Staatsangehörigkeit zu verfahren.

Staatenlose volksdeutsche Studierende sind in die Übersicht V aufzunehmen.

Volksdeutsche Studierende aus Elsaß-Lothringen und Luxemburg sind nicht in den Übersichten A oder V aufzuführen.

Studierende mit ehemals jugoslawischer Staatsangehörigkeit sind nach der jetzigen Staatsangehörigkeit aufzugliedern, gegebenenfalls sind die Studierenden hiernach zu befragen.

In die Übersicht M sind nur Reichsdeutsche oder Protektoratsangehörige nichtdeutschen Volkstums aufzunehmen; auf Grund besonderer Zulassungen eingeschriebene Mischlinge 1. und 2. Grades gehören daher nicht in diese Übersicht.

Im Auftrage
gez. Mentzel



Begläubigt:

Krause

Angestellte.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W J 2030, V

Berlin W 8, den 4. Juli 1942
Postfach

Betrifft: Statistische Berichterstattung
für das Sommer-Semester 1942.

Für die übliche semesterweise Berichterstattung übersende ich in der Anlage einen Vordruck, auf dem die bisher je auf besonderem Blatt zu erstattenden Meldungen, nämlich

Frequenz-Meldung
Beurlaubten-Übersichten
Übersichten A, V und M

der Papierersparnis wegen zusammengefaßt wurden. Eine Zweitschrift des Vordruckes ist ausgefüllt zu den dortigen Akten zu nehmen.

Als Stichtag für die Aufstellung der Berichte wird der 5.Juli 1942 festgesetzt.

Der ausgefüllte Vordruck ist sobald wie möglich der Organisationsstelle des Amtes für Wissenschaft, Berlin NW 7, Luisenstr. 31a zuzusenden.

Da der Erhebungskreis für die Berichterstattung erstmalig auch auf die mit Erlaß Va 880, Vc, E IV (a) vom 2.August 1941 als Hochschulen anerkannten Kunsterziehungsanstalten ausgedehnt wird, werden für diese Hochschulen noch folgende Erläuterungen zur Ausfüllung des Vordruckes gegeben:

Von den einzelnen neuaufgenommenen Hochschulen ist die entsprechende "Hochschulkennziffer" der "Liste der deutschen Hochschulen", die den betreffenden Hochschulen gesondert zugesandt wird, zu entnehmen und stets auf den Vordrucken zur statistischen Berichterstattung zu vermerken.

In die Frequenzmeldung, als Beurlaubte und in die Übersichten A, V und M sind nur ordentliche Studierende aufzunehmen; in der Frequenzmeldung sind die Studierenden im 1.Hochschulsemester (Studienanfänger) und in 2. und höheren Hochschulse mestern getrennt aufzuführen.

Außerordentliche Hörer bzw. Gasthörer sind nur in dem hierfür vorgesehenen Abschnitt unterhalb der Frequenzmeldung aufzunehmen. Die geforderten Angaben: "davon sind Angehörige fremder Staaten" beziehen sich nur auf Gasthörer bzw. außerordentliche Hörer.

Ordentliche Studierende, die in dem betreffenden Studienabschnitt keine Vorlesungen belegt haben, sind, soweit sie nicht bereits exmatrikuliert wurden, unter "beurlaubt" einzusetzen.

Die nun folgenden Abschnitte über Anforderung von Reichsnummern und die Terminmeldung sind von den neuaufgenommenen Hochschulen bis auf weiteres nicht auszufüllen, da die Einführung des studentischen

An

- a) die Herren Direktoren der Kunst- und Musikhochschulen,
- b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen,
- c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
- d) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag
-Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren-.

studentischen Meldewesens an diesen Hochschulen wegen der Kriegsverhältnisse und des Personalmangels der Organisationsstelle zunächst noch nicht in Aussicht genommen ist.

Die Eintragungen in die Übersichten A, V und M sind nach den einzelnen Staaten alphabetisch geordnet vorzunehmen.

In die Übersicht -A 1- aufzunehmende Staatenlose fremder Volkszugehörigkeit sind unter -A 2- nach der Volkszugehörigkeit aufzuteilen; in gleicher Weise ist bei Abweichung der Volkszugehörigkeit von der Staatsangehörigkeit zu verfahren.

Staatenlose volksdeutsche Studierende sind in die Übersicht V aufzunehmen.

Volksdeutsche Studierende aus Elsaß-Lothringen und Luxemburg sind nicht in den Übersichten A oder V aufzuführen.

Studierende mit ehemals jugoslawischer Staatsangehörigkeit sind nach der jetzigen Staatsangehörigkeit aufzugliedern, gegebenenfalls sind die Studierenden hiernach zu befragen.

In die Übersicht M sind nur Reichsdeutsche oder Protektoratsangehörige nichtdeutschen Volkstums aufzunehmen; auf Grund besonderer Zulassungen eingeschriebene Mischlinge 1. und 2. Grades gehören daher nicht in diese Übersicht.

Im Auftrage
gez. Mentzel



Begläubigt:

Kodane

Angestellte.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W J 2030, V

Berlin W 8, den 4. Juli 1942
Postfach

Betrifft: Statistische Berichterstattung
für das Sommer-Semester 1942.

Für die übliche semesterweise Berichterstattung übersende ich in der Anlage einen Vordruck, auf dem die bisher je auf besonderem Blatt zu erstattenden Meldungen, nämlich

Frequenz-Meldung
Beurlaubten-Übersichten
Übersichten A, V und M

der Papierersparnis wegen zusammengefaßt wurden. Eine Zweitschrift des Vordruckes ist ausgefüllt zu den dortigen Akten zu nehmen.

Als Stichtag für die Aufstellung der Berichte wird der 5.Juli 1942 festgesetzt.

Der ausgefüllte Vordruck ist sobald wie möglich der Organisationsstelle des Amtes für Wissenschaft, Berlin NW 7, Luisenstr. 31a zuzusenden.

Da der Erhebungskreis für die Berichterstattung erstmalig auch auf die mit Erlaß Va 880, Vc, E IV (a) vom 2.August 1941 als Hochschulen anerkannten Kunsterziehungsanstalten ausgedehnt wird, werden für diese Hochschulen noch folgende Erläuterungen zur Ausfüllung des Vordruckes gegeben:

Von den einzelnen neuaufgenommenen Hochschulen ist die entsprechende "Hochschulkennziffer" der "Liste der deutschen Hochschulen", die den betreffenden Hochschulen gesondert zugesandt wird, zu entnehmen und stets auf den Vordrucken zur statistischen Berichterstattung zu vermerken.

In die Frequenzmeldung, als Beurlaubte und in die Übersichten A, V und M sind nur ordentliche Studierende aufzunehmen; in der Frequenzmeldung sind die Studierenden im 1.Hochschulsemester (Studienanfänger) und in 2. und höheren Hochschulse mestern getrennt aufzuführen.

Außerordentliche Hörer bzw. Gasthörer sind nur in dem hierfür vorgesehenen Abschnitt unterhalb der Frequenzmeldung aufzunehmen. Die geforderten Angaben: "davon sind Angehörige fremder Staaten" beziehen sich nur auf Gasthörer bzw. außerordentliche Hörer.

Ordentliche Studierende, die in dem betreffenden Studienabschnitt keine Vorlesungen belegt haben, sind, soweit sie nicht bereits exmatriculiert wurden, unter "beurlaubt" einzusetzen.

Die nun folgenden Abschnitte über Anforderung von Reichsnummern und die Terminmeldung sind von den neuaufgenommenen Hochschulen bis auf weiteres nicht auszufüllen, da die Einführung des studentischen

An

- a) die Herren Direktoren der Kunst- und Musikhochschulen,
- b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen,
- c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
- d) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag
-Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren-.

zu W J 2030/42, V

Hochschulkennziffer:

studentischen Meldewesens an diesen Hochschulen wegen der Kriegsverhältnisse und des Personalmangels der Organisationsstelle zunächst noch nicht in Aussicht genommen ist.

Die Eintragungen in die Übersichten A, V und M sind nach den einzelnen Staaten alphabetisch geordnet vorzunehmen.

In die Übersicht -A 1- aufzunehmende Staatenlose fremder Volkszugehörigkeit sind unter -A 2- nach der Volkszugehörigkeit aufzuteilen; in gleicher Weise ist bei Abweichung der Volkszugehörigkeit von der Staatsangehörigkeit zu verfahren.

Staatenlose volksdeutsche Studierende sind in die Übersicht V aufzunehmen.

Volksdeutsche Studierende aus Elsaß-Lothringen und Luxemburg sind nicht in den Übersichten A oder V aufzuführen.

Studierende mit ehemals jugoslawischer Staatsangehörigkeit sind nach der jetzigen Staatsangehörigkeit aufzugliedern, gegebenenfalls sind die Studierenden hiernach zu befragen.

In die Übersicht M sind nur Reichsdeutsche oder Protektoratsangehörige nichtdeutschen Volkstums aufzunehmen; auf Grund besonderer Zulassungen eingeschriebene Mischlinge 1. und 2. Grades gehören daher nicht in diese Übersicht.

Im Auftrage
gez. Mentzel

Begläubigt:

Angestellte.



F r e q u e n z - M e l d u n g

der

in für das Sommer -Semester 194..

Bis zum 194.. haben Vorlesungen belegt:

	Als 1. Hochschulsemester	Als 2. und höhere Hochschulsemester		
Gesamtzahl	männl.	weibl.	männl.	weibl.

der ordentlichen Studierenden

Außerdem sind ____ männl., ____ weibl. Gasthörer (bezw. außerordentliche Hörer) eingeschrieben;
davon sind ____ " , " Angehörige fremder Staaten

Beurlaubt sind:

Reichsdeutsche Studierende deutscher Volkszugehörigkeit	männl.	weibl.
---	--------	--------

davon sind zum Wehrdienst einberufen:

Volksdeutsche Studierende fremder Staatsangehörigkeit	männl.	weibl.
---	--------	--------

davon sind zum Wehrdienst einberufen:

Ausländische und reichsdeutsche Studierende nichtdeutschen Volkstums	männl.	weibl.
--	--------	--------

Insgesamt

Es werden _____ Reichsnummern für Reichsdeutsche deutscher Volkszugehörigkeit bzw. Volksdeutsche fremder oder ohne Staatsangehörigkeit,

_____ N/ " " " Reichsdeutsche nichtdeutschen Volkstums und

_____ A/ " " " Ausländer und Staatenlose nichtdeutschen Volkstums

benötigt.

Von den in vergangenen Studienabschnitten zugewiesenen Reichsnummern wurden die Nummern: _____, deren Rückgabe noch nicht erfolgt ist, nicht verwendet; sie waren noch nicht an Studierende ausgegeben und werden hiermit zurückgegeben.

T e r m i n - M e l d u n g

Die geprüften Organisationsunterlagen (Meldebogen, Rückmeldescheine) und Reichskontrollkarten für den laufenden Studienabschnitt werde ich spätestens zum die Exmatrikulationsscheine zum 194.. vorlegen.

Die Termine sind hier vorgemerkt worden.



Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Reichsleitung

Aktenzeichen-Nr.
Nr. 0008 * 14.Juli.1942

10.7.42. Bu.

München 33, den

Max-Joseph-Str. 6, Tel.: Ortsverkehr 5798, Fernverkehr 51931

An die

Geschäftsleitung der Preussischen
Akademie der bildenden Künste.
Berlin

NSD.-Dozentenbund
Der Reichsdozentenführer

Akt-Z. A 309/1 - II A K.

Unser Zeichen und Tgb.-Nr. bei der Antwort stets angeben!

Tgb.-Nr.:

Ihr Zeichen:

Betreff: Verzeichnis der beschäftigten
Lehrkräfte der Akademie.

Zur Ergänzung unserer Akten benötigen wir ein Verzeichnis, der z.Z.
an der Akademie beschäftigten Lehrkräfte mit Angabe Ihres Fach-
gebietes.

Wir bitten um möglichst baldige Zusendung.

Heil Hitler!

T. Winters



N/0215

m 3

Zu R 2189

W Kup
Preussische Akademie der Künste

Berlin, den 18. Juli 1942
C 2, Unter den Linden 3

Auf die Anfrage vom 16. v. Mts. teilen wir mit, dass die Akademie für die Meisterschule für die bildenden Künste und die Meisterschulen für musikalische Komposition keine Vorlesungsverzeichnisse herausgibt.

Der Präsident
Im Auftrage

Fa.
Gustav Schultze

Bln-Charlottenburg 4
Wilmerdorfer Str. 96/97

M3

Bestellnummer R 2189 auf Rechnung wiederholen.

22 JUNI 1942 Ablegwort

An Firma: Das Sekretariat der Akademie der Künste Berlin
 Ich erbitte bis spätestens / wiederholt v. / biete freibl. an / als gefehlt in Sendung v.
 bestelle ab / zur Forts. nun 1 Expl. / Bücherprospekte über / durch F. Volkmar, Leipzig
 geradenwegs Kreuzb./Päckch./Briefpäckch./Postp./Postg./Eilbot./Fracht/Bücherw./Eig./Expreß/Auto
 Betrag durch Kommissionär / folgt nach Empfang / Nachnahme erheben / in Rechnung / Bag

be- dingt	fest	bar	An beifolgende Anschrift: Herrn/Frau/Frl. — Rechnung an mich	Preis RM Pf.
		1	Vorlesungsverzeichnis der Meisterschule für d. Bildenden Künste und Meisterschulen für musikalische Komposition bei der Presse. Akademie der Künste Berlin zur Fortsetzung ab Sommer 1942	

Lieferhinweis geradenwegs mitteilen.

B.II 21990

Plottenburg 4, den 16. 6. 1942
 Wimmersdorfer Strasse 96/97

Gustav Schultze



Anlage 1 a zu WJ 829.

15.JULI 1942

LISTE DER DEUTSCHEN HOCHSCHULEN

Stand: 15. Februar 1942

Lfd. Nr.	Kenn- ziffer	Ort	Hochschulart
<u>Universitäten</u>			
1	12	Berlin	Universität
2	16	Bonn	"
3	21	Breslau	"
4	37	Erlangen	"
5	40	Frankfurt/M.	"
6	43	Freiburg	"
7	47	Giessen	"
8	48	Göttingen	"
9	121	Graz	"
10	49	Greifswald	"
11	50	Halle	"
12	52	Hamburg	"
13	57	Heidelberg	"
14	123	Innsbruck	"
15	61	Jena	"
16	66	Kiel	"
17	68	Köln	"
18	71	Königsberg	"
19	77	Leipzig	"
20	79	Märburg	"
21	83	München	"
22	84	Münster	"
23	145	+ Posen	Reichs-Universität
24	143	Prag	Deutsche Universität
25	91	Rostock	Universität
26	148	+ Straßburg	Reichs-Universität
27	95	Tübingen	Universität
28	135	Wien	"
29	99	Würzburg	"

Bücherzettel

Vernichtet
RUNDFUNK
STORUNGEN



An das Sekretariat der Akademie der Künste

Firma

Berlin W 8-82

Unter den Linden 3
Kronprinzenpalais

Lfd. Nr.	Kenn- ziffer	Ort	Hochschularart
<u>Akademien mit Universitätscharakter</u>			
30	17	Braunsberg	Staatl. Akademie (Philos. Theol. Hochschule)
31	138	Danzig	Medizinische Akademie
32	33	Düsseldorf	" "
<u>Handelshochschulen</u>			
33	6	Berlin	Wirtschaftshochschule
34	69	Königsberg	Handels-Hochschule
35	73	Leipzig	" "
36	85	Nürnberg	" "
37	130	Wien	Hochschule für Welthandel
<u>Tierärztliche Hochschulen</u>			
38	55	Hannover	Tierärztliche Hochschule
39	134	Wien	" "
<u>Landwirtschaftliche Hochschulen</u>			
40	59	Hohenheim	Landwirtschaftliche Hochschule
41	114	Tetschen	" "
42	132	Wien	Hochschule für Bodenkultur
<u>Forstliche Hochschule</u>			
43	34	Eberswalde	Forstliche Hochschule
<u>Technische Hochschulen</u>			
44	1	Aachen	Technische Hochschule
45	10	Berlin	" "
46	19	Braunschweig	" "
47	20	Breslau	" "
48	136	Brünn	Deutsche Technische Hochschule
49	140	Danzig	Technische Hochschule
50	26	Darmstadt	" "
51	31	Dresden	" "
52	120	Graz	" "
53	54	Hannover	" "
54	64	Karlsruhe	" "
55	82	München	" "
56	142	Prag	Deutsche Technische Hochschule
57	93	Stuttgart	Technische Hochschule
58	129	Wien	" "
<u>Bergakademien</u>			
59	22	Clausthal	Bergakademie
60	42	Freiberg	"
61	127	Leoben	Montanistische Hochschule

Lfd. Nr.	Kenn- ziffer	Ort	Hochschularart
<u>Philosophisch-Theologische Hochschulen</u>			
62	3	Bamberg	Phil. Theol.-Hochschule
63	27	Dillingen	" " "
64	44	Freising	" " "
65	88	Passau	" " "
66	89	Regensburg	" " "
<u>Kunsthochschulen</u>			
67	9	Berlin	Staatl. Hochschule für Kunsterziehung
68	11	"	Staatl. Hochschule für bildende Künste
69	7	+ "	Meisterateliers f.d.bild.Künste u. Meisterschulen f.musik.Komposition b.d.Preuß.Akademie der Künste
70	101	+ Bremen	Nordische Kunsthochschule und Handwerkerschule
71	13	+ Breslau	Staatl.Meisterateliers f.d.bild. Künste
72	29	Dresden	Staatl.Akademie d.bild.Künste
73	32	Düsseldorf	Staatl.Kunstakademie
74	62	Karlsruhe	Staatl.Hochschule f.bild.Künste
75	70	Königsberg	Staatl.Meisterateliers f.d.bild. Künste
76	74	Leipzig	Akademie f.graphische Künste u. Buchgewerbe
77	80	München	Staatl.Akademie d.bild.Künste
78	104	+ "	Staatl.Akademie f.angew.Kunst
79	105	+ Nürnberg	Staatl.Akademie d.bild.Künste
80	141	+ Prag	Hochschulinstitut f.bild.Künste b.d.Deutschen Universität
81	92	Stuttgart	Staatl.Akademie d.bild.Künste
82	97	Weimar	Hochschule f.bildende Künste
83	129	Wien	Akademie d.bild.Künste
84	117	+ "	Hochschule f.angew. Kunst
<u>Musikhochschulen</u>			
85	5	Berlin	Staatl.Hochschule f.Musikerziehg.
86	8	"	Staatl.Hochschule f.Musik
87	103	Frankfurt/M.	" " " "
88	119	+ Graz	Staatl.Hochschule f.Musikerziehg.
89	63	Karlsruhe	Staatl.Hochschule f.Musik
90	67	Köln	" " " "
91	75	Leipzig	" " " "
92	81	München	" " " "
93	144	+ Prag	Hochschulinstitut f.Musik b.d. Deutschen Universität
94	125	+ Salzburg	Reichshochschule f.Musik-Mozarteum
95	113	Stuttgart	Staatl.Hochschule f.Musik
96	98	Weimar	" " " "
97	128	+ Wien	" " " "
98	99	<u>Kunsthochschule (Nachtrag)</u>	
		+ Frankfurt/M. Staatl.Hochschule f.bild.Künste (Städelschule)	

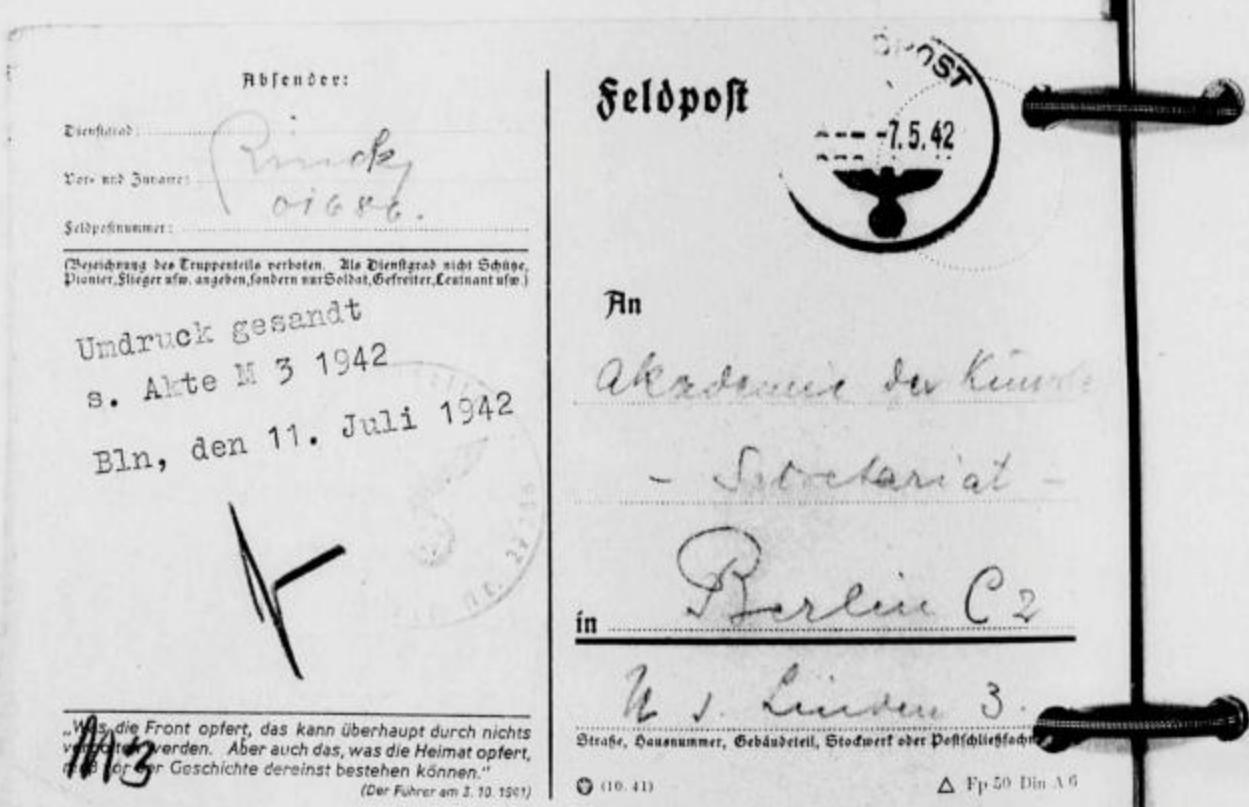
61

Akademie der Künste
Akademie der Künste-Berlin
Nr. 0443 • 13. Mai 1912

I would like to thank you for your
kindness and for your offer to help me
with my composition, but
I would like to give the direction
myself and I would like to do it
myself.

Thank you for your help.
With best regards,
K. Ritter

5. 5. 12.



Meisterschulen für musikalische Komposition

bei der Preussischen Akademie der Künste

Berlin C 2, Unter den Linden 3

Für die Aufnahme in die Meisterschulen für musikalische Komposition kommen nur solche Musiker bzw. Komponisten in Frage, die schon eine weitgehende Ausbildung in der Komposition - meist ein abgeschlossenes Musikhochschulstudium - hinter sich haben. Ausnahmen sind nur bei überragender Begabung zulässig.

Über die Aufnahme in eine Meisterschule entscheiden die Meister selbst und zwar auf Grund einer Prüfung vorgelegter selbständiger Kompositionen. Jeder Bewerber hat sich zuerst an den von ihm gewählten Meisterschulvorsteher zu wenden. Über die erfolgte Aufnahme stellt der Meister eine Bescheinigung aus, die der Akademie der Künste - Berlin C 2, Unter den Linden 3 - einzureichen ist. Bei dieser Meldung ist der arische Nachweis einwandfrei und lückenlos zu erbringen. Ein Passfoto für den Meisterschülerausweis - etwa in der Grösse 4 : 6 cm - ist ebenfalls vorzulegen.

Die Studienzeit beläuft sich auf drei Jahre. Für diesen Zeitraum erhält der Meisterschüler einen Immatrikulationsschein, soweit nicht eine probeweise Aufnahme auf ein Jahr erfolgt.

Eine Abschlussprüfung wird nach Ablauf der Studienzeit nicht abgelegt; eine Berechtigung für eine bestimmte Laufbahn wird durch den Besuch der Meisterschulen für musikalische Komposition nicht erworben.

Das Studiengeld beträgt pro Semester 81 RM, die Einschreibegebühr 15 RM.

Die Anschriften der derzeitigen Meisterschulvorsteher sind:

June 1942 63

63

Meisterschulen für musikalische Komposition
bei der Preussischen Akademie der Künste

Berlin C 2, Unter den Linden 3

Für die Aufnahme in die Meisterschulen für musikalische Komposition kommen nur solche Musiker bzw. Komponisten in Frage, die schon eine weitgehende Ausbildung meist ein abgeschlossenes Hochschulstudium - hinter sich haben und im Berufe stehen. Ausnahmen kommen nur bei überragender Begabung vor.

Über die Aufnahme in eine Meisterschule entscheiden die Meister selbst und zwar auf Grund einer Prüfung vorgelegter ~~Arbeiten~~
~~Arbeiten~~ Kompositionen. Über die erfolgte Aufnahme stellt der Meister eine Bescheinigung aus, die der Akademie der Künste - Berlin C 2, Unter den Linden 3 - einzureichen ist. Bei dieser Meldung ist der arische Nachweis einwandfrei und lückenlos zu erbringen. Ein Passfoto) - etwa in der Grösse 4 : 6 cm - ist ebenfalls vorzulegen. für den Meisterschülerausweis

Die Studienzeit beläuft sich auf drei Jahre. Für diesen Zeitraum erhält der Meisterschüler einen Immatrikulationsschein, ~~für die er mit einem praktischen Aufsatz auf eine Lehrstelle~~.

Eine Abschlussprüfung wird nach Ablauf der Studienzeit nicht abgelegt; eine ~~besondere~~ Berechtigung für eine bestimmte Laufbahn wird durch den Besuch der Meisterschulen für musikalische Komposition nicht erworben.

Das Studiengeld beträgt pro Semester 81 RM, die Einschreibegebühr 15 RM.

Die Anschriften der derzeitigen Meisterschülerschulvorsteher, an=die=sich=jeder=Bewerber=zuerst=zu=wenden=hat, sind:

PROFESSOR DR. GERHARD VON HEUBNER

Bucksgen Max Traue Berlin-Breiten

Mehringerstr. 3

Jeder Bewerber hat sich zuerst an den von ihm gewählten

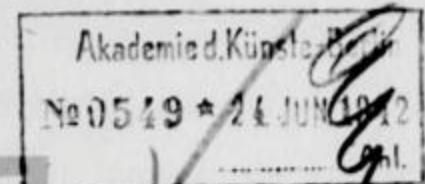
steschulvorsteher zu wenden.

Bln. V/1942/ 50

113

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
W J 1900, V, E IV (b)

Berlin W 8, den 22. Juni 1942
Postfach



Schnellbrief

Betrifft: Kriegseinsatz der Deutschen Studentenschaft 1942.

Der Reichsstudentenführer wird mit meinem Einverständnis auch in diesem Jahre die Studenten und Studentinnen an den Hoch- und Fachschulen des Deutschen Reiches wie im Vorjahr zu einem geschlossenen Kriegseinsatz in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Sommersemester aufrufen.

Er geht dabei mit mir von der Auffassung aus, daß die Studenten und Studentinnen, die von der Wehrmacht nicht unmittelbar beansprucht werden, ihre Pflicht in der Erfüllung zweier Forderungen zu sehen haben:

1. ihr Studium mit bestem Erfolg so schnell wie möglich durchzuführen,
2. auch darüber hinaus ihre ganze Kraft in den Dienst des Sieges zu stellen.

Der Einsatz wird sich entsprechend der fachlichen Vorbildung der Studierenden in Rüstungsbetrieben, in der Landwirtschaft, in Lazaretten und Krankenhäusern, im deutschen Osten, in der kriegswichtigen Forschung und in anderen kriegswichtigen Gebieten vollziehen.

Zur Teilnahme am Einsatz sind alle Mitglieder der Deutschen Studentenschaft verpflichtet mit Ausnahme der Angehörigen der Studentenkompanien und der Wehrmachtsurlauber; diese können freiwillig teilnehmen. Ausländer können freiwillig teilnehmen.

Die Dauer des Einsatzes beträgt für alle Teilnehmer gleichmäßig acht Wochen. Er beginnt am ersten Montag nach Schluß des Sommersemesters. Eine freiwillige Verlängerung der Einsatzdauer ist in persönlicher Verabredung zwischen dem einzelnen Einsatzteilnehmer und seiner jeweiligen Einsatzstelle möglich, jedoch längstens bis zum Beginn des Wintersemesters.

An

a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder -außer Preußen-

- 10 Abdrucke -,

b) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung,

c) die Herren Direktoren der Kunsthochschulen,

d) die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen,

e) die Herren Regierungspräsidenten in Preußen

- 6 Abdrucke -,

den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin
-Abteilung für Fachschulen-

- 5 Abdrucke -,

f) die Herren Regierungspräsidenten in den Reichsgauen Sudetengau, Warthegau und Danzig-Westpreußen,

g) den Herrn Reichsminister des Innern,

den Herrn Reichsforstmeister,

den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag.

J. Prof. Dr. Po. Akad. Dr. Künzli zeigt f. S. Missionsprojekt f. d. mit Künzli u. s. Missionsprojekt f. missiol. Komposition

missiol. Komposition in Berlin

65

Der Einsatz wird unter der verantwortlichen Lenkung einer in Berlin befindlichen Einsatzleitung durchgeführt. Diese wird unter Ausnutzung der im Vorjahr gemachten Erfahrungen die restlose Erfassung aller in Betracht kommenden Kräfte und eine einfache und reibungslose Durchführung unter möglichst weitgehender Berücksichtigung der fachlichen Kenntnisse, der persönlichen Eignung und Neigung und des Gesundheitszustandes der Teilnehmer nach einheitlichen Einsatzbedingungen anstreben.

Der Einsatz soll möglichst am Hochschul- bzw. Fachschulort oder am Heimatort erfolgen, auswärts nur dann, wenn seitens der Einsatzstelle für eine geeignete Unterbringung gesorgt ist. Entscheidend ist immer die Kriegswichtigkeit der zu übernehmenden Tätigkeit. Für einheitliche und tragbare Vergütungsätze und Versicherungsbedingungen ist gesorgt worden.

Die Erfassung erfolgt durch die Studentenführungen. Einsatzwünsche werden, soweit sie sachlich gerechtfertigt und persönlich unbedenklich sind, berücksichtigt. Über erleichterte Einsatzbedingungen und Befreiungen entscheiden die Gaustudentenführer. Es gibt die folgenden Befreiungsgründe: Einberufung zur Wehrmacht oder zum RAD, Abschlußprüfung im Laufe des Jahres 1942, Landhilfe für Söhne oder Erben von Höfen bis Erbhofgröße, Auslandsaufenthalt von mehr als vier Wochen Dauer, Gesundheitszustand und sonstige Gründe.

Für den Fall, daß erleichterte Einsatzbedingungen oder Befreiung aus gesundheitlichen Gründen beantragt wird, nimmt der Vertrauensarzt des zuständigen Studentenwerkes nach einheitlichen Richtlinien eine Untersuchung vor.

Der Einsatz selbst erfolgt im Wege der Dienstverpflichtung durch das zuständige Arbeitsamt, nachdem die Tätigkeit unter möglichst weitgehender Berücksichtigung der Vorbildung, der Studienfachrichtung und der etwa vorhandenen besonderen Erfahrungen bestimmt worden ist.

Die Famulatur wird in den Kriegseinsatz einbezogen.

Bei den Studierenden technischer Fachrichtung, die noch Pflichtpraxis zu leisten haben, ist der Einsatz in Praktikantenstellen vorgesehen. Auch bei den Studierenden aller anderen Fachrichtungen, die eine nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebene praktische Tätigkeit zu leisten haben, erfolgt, soweit irgend möglich, entsprechender Einsatz.

Ich ersuche die Rektoren und Direktoren der Hochschulen und Fachschulen, die Studentenführer bei der Durchführung der ihnen im Zusammenhang mit dem Kriegseinsatz obliegenden Aufgaben, soweit erforderlich, zu unterstützen. Die Studentenführer werden dieser Unterstützung vor allem bedürfen, um die vollständige Erfassung aller für den Einsatz in Betracht kommenden Studierenden zu gewährleisten.

Wenn auch die Versuche, sich der Teilnahme am Einsatz zu entziehen, zahlenmäßig kaum ins Gewicht fallen werden, so verlangt doch die Gerechtigkeit gegenüber denen, die gern und freudig ihre Pflicht erfüllen, daß solchen Versuchen wirksam entgegengetreten wird. Dazu ist ein schnelles, den besonderen Notwendigkeiten des Vorhabens gerecht werdendes disziplinarisches Einschreiten erforderlich. Ich bitte die Rektoren, hierauf ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten. In Fällen wirklicher, nachgewiesener Drückebergerei darf angesichts der Kriegsverhältnisse gegebenenfalls auch vor der schärfsten Strafe nicht zurückgeschreckt werden.

Ich gebe der zuversichtlichen Hoffnung Ausdruck, daß auch der diesjährige Kriegseinsatz der Deutschen Studentenschaft im fruchtbaren Zusammenwirken aller beteiligten Stellen ein voller Erfolg wird, nicht zuletzt im Interesse der auch im Kriege notwendigen Fortführung der Ausbildung an den deutschen Hoch- und Fachschulen, zu deren Sicherung er beiträgt.

Ein weiterer Abdruck
zur Weiterleitung an
die Studentenführung
ist beigelegt.

In Vertretung
gez. Zschintzsch



Begläubigt:
Praes

Angestellte

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 22. Juni 1942
Postfach

W J 1900, V, E IV (b)

Schnellbrief

Betrifft: Kriegseinsatz der Deutschen Studentenschaft 1942.

Der Reichsstudentenführer wird mit meinem Einverständnis auch in diesem Jahre die Studenten und Studentinnen an den Hoch- und Fachschulen des Deutschen Reiches wie im Vorjahr zu einem geschlossenen Kriegseinsatz in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Sommersemester aufrufen.

Er geht dabei mit mir von der Auffassung aus, daß die Studenten und Studentinnen, die von der Wehrmacht nicht unmittelbar beansprucht werden, ihre Pflicht in der Erfüllung zweier Forderungen zu sehen haben:

1. ihr Studium mit bestem Erfolg so schnell wie möglich durchzuführen,
2. auch darüber hinaus ihre ganze Kraft in den Dienst des Sieges zu stellen.

Der Einsatz wird sich entsprechend der fachlichen Vorbildung der Studierenden in Rüstungsbetrieben, in der Landwirtschaft, in Lazaretten und Krankenhäusern, im deutschen Osten, in der kriegswichtigen Forschung und in anderen kriegswichtigen Gebieten vollziehen.

Zur Teilnahme am Einsatz sind alle Mitglieder der Deutschen Studentenschaft verpflichtet mit Ausnahme der Angehörigen der Studentenkompanien und der Wehrmachtsurlauber; diese können freiwillig teilnehmen. Ausländer können freiwillig teilnehmen.

Die Dauer des Einsatzes beträgt für alle Teilnehmer gleichmäßig acht Wochen. Er beginnt am ersten Montag nach Schluß des Sommersemesters. Eine freiwillige Verlängerung der Einsatzdauer ist in persönlicher Verabredung zwischen dem einzelnen Einsatzteilnehmer und seiner jeweiligen Einsatzstelle möglich, jedoch längstens bis zum Beginn des Wintersemesters.

Der

An

- a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder -außer Preußen-
- 10 Abdrucke -,
- b) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung,
- c) die Herren Direktoren der Kunsthochschulen,
- d) die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen,
- e) die Herren Regierungspräsidenten in Preußen
- 6 Abdrucke -,
den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin
-Abteilung für Fachschulen-
- f) die Herren Regierungspräsidenten in den Reichsgauen Sudetengau, Warthegau und Danzig-Westpreußen,
- 5 Abdrucke -,
- g) den Herrn Reichsminister des Innern,
den Herrn Reichsforstmeister,
den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag.

ausk. Zeugsaal an der Universität Berlin

Der Einsatz wird unter der verantwortlichen Lenkung einer in Berlin befindlichen Einsatzleitung durchgeführt. Diese wird unter Ausnutzung der im Vorjahr gemachten Erfahrungen die restlose Erfassung aller in Betracht kommenden Kräfte und eine einfache und reibungslose Durchführung unter möglichst weitgehender Berücksichtigung der fachlichen Kenntnisse, der persönlichen Eignung und Neigung und des Gesundheitszustandes der Teilnehmer nach einheitlichen Einsatzbedingungen anstreben.

Der Einsatz soll möglichst am Hochschul- bzw. Fachschulort oder am Heimatort erfolgen, auswärts nur dann, wenn seitens der Einsatzstelle für eine geeignete Unterbringung gesorgt ist. Entscheidend ist immer die Kriegswichtigkeit der zu übernehmenden Tätigkeit. Für einheitliche und tragbare Vergütungsätze und Versicherungsbedingungen ist gesorgt worden.

Die Erfassung erfolgt durch die Studentenführungen. Einsatzwünsche werden, soweit sie sachlich gerechtfertigt und persönlich unbedenklich sind, berücksichtigt. Über erleichterte Einsatzbedingungen und Befreiungen entscheiden die Gaustudentenführer. Es gibt die folgenden Befreiungsgründe: Einberufung zur Wehrmacht oder zum RAD, Abschlußprüfung im Laufe des Jahres 1942, Landhilfe für Söhne oder Erben von Höfen bis Erbhofgröße, Auslandsaufenthalt von mehr als vier Wochen Dauer, Gesundheitszustand und sonstige Gründe.

Für den Fall, daß erleichterte Einsatzbedingungen oder Befreiung aus gesundheitlichen Gründen beantragt wird, nimmt der Vertrauensarzt des zuständigen Studentenwerkes nach einheitlichen Richtlinien eine Untersuchung vor.

Der Einsatz selbst erfolgt im Wege der Dienstverpflichtung durch das zuständige Arbeitsamt, nachdem die Tätigkeit unter möglichst weitgehender Berücksichtigung der Vorbildung, der Studienfachrichtung und der etwa vorhandenen besonderen Erfahrungen bestimmt worden ist.

Die Famulatur wird in den Kriegseinsatz einbezogen.

Bei den Studierenden technischer Fachrichtung, die noch Pflichtpraxis zu leisten haben, ist der Einsatz in Praktikantenstellen vorgesehen. Auch bei den Studierenden aller anderen Fachrichtungen, die eine nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebene praktische Tätigkeit zu leisten haben, erfolgt, soweit irgend möglich, entsprechender Einsatz.

Ich ersuche die Rektoren und Direktoren der Hochschulen und Fachschulen, die Studentenführer bei der Durchführung der ihnen im Zusammenhang mit dem Kriegseinsatz obliegenden Aufgaben, soweit erforderlich, zu unterstützen. Die Studentenführer werden dieser Unterstützung vor allem bedürfen, um die vollständige Erfassung aller für den Einsatz in Betracht kommenden Studierenden zu gewährleisten.

Wenn auch die Versuche, sich der Teilnahme am Einsatz zu entziehen, zahlenmäßig kaum ins Gewicht fallen werden, so verlangt doch die Gerechtigkeit gegenüber denen, die gern und entgegengetreten wird. Dazu ist ein schnelles, den besonderen Notwendigkeiten des Vorhabens gerecht werdendes disziplinarisches Einschreiten erforderlich. Ich bitte die Rektoren, hierauf ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten. In Fällen wirklicher, nachgewiesener Drückebergerei darf angesichts der Kriegsverhältnisse gegebenenfalls auch vor der schärfsten Strafe nicht zurückgeschreckt werden.

Ich gebe der zuversichtlichen Hoffnung Ausdruck, daß auch der diesjährige Kriegseinsatz der Deutschen Studentenschaft im Erfolg wird, nicht zuletzt im Interesse der auch im Kriege notwendigen Fortführung der Ausbildung an den deutschen Hoch- und Fachschulen, zu deren Sicherung er beiträgt.

In Vertretung
gez. Zschintzsche



Beglaubigt:

Rathaus

Angestellte

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W J 1900, V, E IV (b)

Berlin W 8, den 22. Juni 1942
Postfach

Schnellbrief

Betrifft: Kriegseinsatz der Deutschen Studentenschaft 1942.

Der Reichsstudentenführer wird mit meinem Einverständnis auch in diesem Jahre die Studenten und Studentinnen an den Hoch- und Fachschulen des Deutschen Reiches wie im Vorjahr zu einem geschlossenen Kriegseinsatz in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Sommersemester aufrufen.

Er geht dabei mit mir von der Auffassung aus, daß die Studenten und Studentinnen, die von der Wehrmacht nicht unmittelbar beansprucht werden, ihre Pflicht in der Erfüllung zweier Forderungen zu sehen haben:

1. ihr Studium mit bestem Erfolg so schnell wie möglich durchzuführen,
2. auch darüber hinaus ihre ganze Kraft in den Dienst des Sieges zu stellen.

Der Einsatz wird sich entsprechend der fachlichen Vorbildung der Studierenden in Rüstungsbetrieben, in der Landwirtschaft, in Lazaretten und Krankenhäusern, im deutschen Osten, in der kriegswichtigen Forschung und in anderen kriegswichtigen Gebieten vollziehen.

Zur Teilnahme am Einsatz sind alle Mitglieder der Deutschen Studentenschaft verpflichtet mit Ausnahme der Angehörigen der Studentenkompanien und der Wehrmachtsurlauber; diese können freiwillig teilnehmen. Ausländer können freiwillig teilnehmen.

Die Dauer des Einsatzes beträgt für alle Teilnehmer gleichmäßig acht Wochen. Er beginnt am ersten Montag nach Schluß des Sommersemesters. Eine freiwillige Verlängerung der Einsatzdauer ist in persönlicher Verabredung zwischen dem einzelnen Einsatzteilnehmer und seiner jeweiligen Einsatzstelle möglich, jedoch längstens bis zum Beginn des Wintersemesters.

Der

An

- a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder -außer Preußen-
- 10 Abdrucke -,
- b) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung,
- c) die Herren Direktoren der Kunsthochschulen,
- d) die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen,
- e) die Herren Regierungspräsidenten in Preußen
- 6 Abdrucke -,
den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin
-Abteilung für Fachschulen-
- 5 Abdrucke -,
- f) die Herren Regierungspräsidenten in den Reichsgauen Sudetengau, Warthegau und Danzig-Westpreußen,
- g) den Herrn Reichsminister des Innern,
den Herrn Reichsforstmeister,
den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag.

ausk. Ausgabe 1 in Blau

Der Einsatz wird unter der verantwortlichen Lenkung einer in Berlin befindlichen Einsatzleitung durchgeführt. Diese wird unter Ausnutzung der im Vorjahr gemachten Erfahrungen die restlose Erfassung aller in Betracht kommenden Kräfte und eine einfache und reibungslose Durchführung unter möglichst weitgehender Berücksichtigung der fachlichen Kenntnisse, der persönlichen Eignung und Neigung und des Gesundheitszustandes der Teilnehmer nach einheitlichen Einsatzbedingungen anstreben.

Der Einsatz soll möglichst am Hochschul- bzw. Fachschulort oder am Heimatort erfolgen, auswärts nur dann, wenn seitens der Einsatzstelle für eine geeignete Unterbringung gesorgt ist. Entscheidend ist immer die Kriegswichtigkeit der zu übernehmenden Tätigkeit. Für einheitliche und tragbare Vergütungsätze und Versicherungsbedingungen ist gesorgt worden.

Die Erfassung erfolgt durch die Studentenführungen. Einsatzwünsche werden, soweit sie sachlich gerechtfertigt und persönlich unbedenklich sind, berücksichtigt. Über erleichterte Einsatzbedingungen und Befreiungen entscheiden die Gaustudentenführer. Es gibt die folgenden Befreiungsgründe: Einberufung zur Wehrmacht oder zum RAD, Abschlußprüfung im Laufe des Jahres 1942, Landhilfe für Söhne oder Erben von Höfen bis Erbhofgröße, Auslandsaufenthalt von mehr als vier Wochen Dauer, Gesundheitszustand und sonstige Gründe.

Für den Fall, daß erleichterte Einsatzbedingungen oder Befreiung aus gesundheitlichen Gründen beantragt wird, nimmt der Vertrauensarzt des zuständigen Studentenwerkes nach einheitlichen Richtlinien eine Untersuchung vor.

Der Einsatz selbst erfolgt im Wege der Dienstverpflichtung durch das zuständige Arbeitsamt, nachdem die Tätigkeit unter möglichst weitgehender Berücksichtigung der Vorbildung, der Studienfachrichtung und der etwa vorhandenen besonderen Erfahrungen bestimmt worden ist.

Die Famulatur wird in den Kriegseinsatz einbezogen.

Bei den Studierenden technischer Fachrichtung, die noch Pflichtpraxis zu leisten haben, ist der Einsatz in Praktikantenstellen vorgesehen. Auch bei den Studierenden aller anderen Fachrichtungen, die eine nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebene praktische Tätigkeit zu leisten haben, erfolgt, soweit irgend möglich, entsprechender Einsatz.

Ich ersuche die Rektoren und Direktoren der Hochschulen und Fachschulen, die Studentenführer bei der Durchführung der ihnen im Zusammenhang mit dem Kriegseinsatz obliegenden Aufgaben, soweit erforderlich, zu unterstützen. Die Studentenführer werden dieser Unterstützung vor allem bedürfen, um die vollständige Erfassung aller für den Einsatz in Betracht kommenden Studierenden zu gewährleisten.

Wenn auch die Versuche, sich der Teilnahme am Einsatz zu entziehen, zahlenmäßig kaum ins Gewicht fallen werden, so verlangt doch die Gerechtigkeit gegenüber denen, die gern und freudig ihre Pflicht erfüllen, daß solchen Versuchen wirksam entgegengetreten wird. Dazu ist ein schnelles, den besonderen Notwendigkeiten des Vorhabens gerecht werdendes disziplinarisches Einschreiten erforderlich. Ich bitte die Rektoren, hierauf ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten. In Fällen wirklicher, nachgewiesener Drückebergerei darf angesichts der Kriegsverhältnisse gegebenenfalls auch vor der schärfsten Strafe nicht zurückgeschreckt werden.

Ich gebe der zuversichtlichen Hoffnung Ausdruck, daß auch der diesjährige Kriegseinsatz der Deutschen Studentenschaft im Erfolg wird, nicht zuletzt im Interesse der auch im Kriege notwendigen Fortführung der Ausbildung an den deutschen Hoch- und Fachschulen, zu deren Sicherung er beiträgt.

In Vertretung
gez. Zschintzsch



Begläubigt:

Ritter

Angestellte

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
KIB 8600/20.5.42 (583), W, v

Berlin W 8,
Postfach-

den 9. Juni 1942
Akademie für Kunst- und
Wissenschaften
Nr 0539 * 20 JUN 1942

Betr. Reichsarbeitsdienst der Mischlinge 2. Grades.

Jn dem Entwurf einer neuen Musterungsbestimmung für den Reichsarbeitsdienst ist vorgesehen, daß jüdische Mischlinge 2. Grades den Entscheid "Heranziehung" erhalten, jedoch als überzählig An

- a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder
 - Hochschulabteilung -
- b) die nachgeordneten Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung,
- c) die nachgeordneten Reichsdienststellen der Wissenschaftsverwaltung,
- d) die Herren Direktoren der Kunsthochschulen,
- e) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz, Salzburg
 - für die Kunsthochschulen -
- f) das Hochschulinstitut für Musik und bildende Künste in Prag
 - 4 Stücke -
- g) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen

z. R.M. d. Ro. Okt. d. Künft. zugl. f. d. Maister-
stufen f. bild. Künft. in d. Maisterappidum f. musikal.
3 Komposition in Berlin

nicht einberufen werden. Sie erhalten auf Antrag hierüber eine besonders auszustellende Bescheinigung. Jüdische Mischlinge 2.Grades - ebenso sonstige fremdblütige Mischlinge 2.Grades - werden daher zur Ableistung des studentischen Ausgleichsdienstes herangezogen.

Jm Auftrage
gez.K r ü m m e l .



*I. H.
Berlin, den 14. Juni 1942
H. Kipfner
O. M.*

Begläubigt
Allgemein
Angestellt

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
KIB 8600/20.5.42 (583), W, V

Berlin W 8, den 9. Juni 1942
-Postfach-

68

Betr. Reichsarbeitsdienst der Mischlinge 2.Grades.

In dem Entwurf einer neuen Musterungsbestimmung für den Reichsarbeitsdienst ist vorgesehen, daß jüdische Mischlinge 2.Grades den Entscheid "Heranziehung" erhalten, jedoch als überzählig

nicht

- An
- a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder
- Hochschulabteilung -,
 - b) die nachgeordneten Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung,
 - c) die nachgeordneten Reichsdienststellen der Wissenschaftsverwaltung,
 - d) die Herren Direktoren der Kunsthochschulen,
 - e) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz, Salzburg
- für die Kunsthochschulen -
 - f) das Hochschulinstitut für Musik und bildende Künste in Prag
- 4 Stücke -
 - g) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen

nicht einberufen werden. Sie erhalten auf Antrag hierüber eine besonders auszustellende Bescheinigung. Jüdische Mischlinge 2.Grades - ebenso sonstige fremdblütige Mischlinge 2.Grades - werden daher zur Ableistung des studentischen Ausgleichsdienstes herangezogen.

Jm Auftrage
gez.K r ü m m e l .



Begläubigt
Altmüller
Angestellt

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Kfz 8600/20.5.42 (583), W, V

Berlin W 8, den 9. Juni 1942
-Postfach-

Betr. Reichsarbeitsdienst der Mischlinge 2.Grades.

Jn dem Entwurf einer neuen Musterungsbestimmung für den Reichsarbeitsdienst ist vorgesehen, daß jüdische Mischlinge 2.Grades den Entscheid "Heranziehung" erhalten, jedoch als überzählig
An nicht

- a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder
- Hochschulabteilung -,
- b) die nachgeordneten Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung,
- c) die nachgeordneten Reichsdienststellen der Wissenschaftsverwaltung,
- d) die Herren Direktoren der Kunsthochschulen,
- e) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz, Salzburg
- für die Kunsthochschulen -
- f) das Hochschulinstitut für Musik und bildende Künste in Prag
- 4 Stücke -
- g) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Va 1200, ZIb (b)

Berlin W. 8., den 2. Juni 1942.
Postfach Akademie d. Künste

№ 0515 * 8 JUN 42

nicht einberufen werden. Sie erhalten auf Antrag hierüber eine besonders auszustellende Bescheinigung. Jüdische Mischlinge 2. Grades - ebenso sonstige fremdblütige Mischlinge 2. Grades - werden daher zur Ableistung des studentischen Ausgleichsdienstes herangezogen.

Jm Auftrage
gez. Krümmel.



Beglaubigt
Altmüller
Angestellter

Verfahren bei der Besetzung von Lehrstühlen an den Kunsthochschulen.

Bei der Besetzung von Lehrstühlen bei den Hochschulen für Musik und für bildende Künste bitte ich folgendes zu beachten:

1. Es ist zu unterscheiden zwischen beamteten und nichtbeamten Leitern und Lehrkräften, bei den nichtbeamten wieder zwischen vollbeschäftigt und nicht vollbeschäftigt.
2. Die Stellen für beamte Lehrer sind grundsätzlich den Vertretern der künstlerischen Haupt- oder der einem Hauptfach gleich zu erachtenden anderen wichtigen Fächer vorzubehalten.
3. Als vollbeschäftigt sind grundsätzlich nichtbeamte Lehrkräfte dann anzusehen, wenn sie zur Erteilung von mindestens 18 Stunden Unterricht wöchentlich vertraglich verpflichtet sind.
4. Die nichtbeamten vollbeschäftigt Lehrkräfte sind im Wege des Dienstvertrages zu verpflichten. Als Anhalt für die Aufführung eines Vertrages liegt ein Muster bei.
5. Alle anderen nichtbeamten Lehrkräfte sind Lehrbeauftragte und durch einen in der Regel von der Hochschule zu erteilenden, auf ein oder mehrere Semester zu beschränkenden, widerruflichen Lehrauftrag zu verpflichten.
6. Die Berufungsverhandlungen sind grundsätzlich von den Leitern der Hochschulen zu führen. Bei der Auswahl der Lehrkräfte sind in künstlerischer und erzieherischer Hinsicht die höchsten Anforderungen zu stellen.
7. Zur Einleitung der Berufungsverhandlungen ist meine vorherige Zustimmung einzuholen, wenn es sich um die Gewinnung einer beamteten oder einer nichtbeamten vollbeschäftigten künstlerischen oder technischen Lehrkraft handelt. Hierbei sind in der Regel 3 Vorschläge zu machen. Die persönlichen und bisherigen dienstlichen Verhältnisse sowie die besondere künstlerische und kunstpädagogische Eignung der vorgeschlagenen Persönlichkeiten sind in dem Antrage auf Erteilung der Zustimmung zur Einleitung von Berufsverhandlungen kurz darzulegen. Soweit als möglich, ist auch schon diesem Antrag eine Äußerung über die politische Zuverlässigkeit und die deutschblütige Abstammung der Vorgeschlagenen, ggf. auch der Ehefrauen, beizufügen.

8. Auf

- a) die Herren Direktoren der Preußischen Kunsthochschulen,
- b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen (außer Preußen),
- c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
- d) den Herrn Kurator der Deutschen wissenschaftlichen Hochschule in Prag (Deutsche Dienstpost Böhmen und Mähren),
- e) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag (Deutsche Dienstpost Böhmen und Mähren),

zu d): mit 4 Durchschlägen,
zu e): mit der Bitte um gleichmäßige Beachtung.
5 Überdrucke.

U3: Präsid. der Akad. d. Künste z. 1. Klasse
dieses P. O. Bild. Künste in d. Oberkonsistorium f.
musik. Kommission in Berlin

8. Auf Grund des Antrages ertheile ich die Ermächtigung zur Einleitung von Berufungsverhandlungen mit der von mir zu bestimmenden Persönlichkeit, oder es werden noch weitere Vorschläge eingefordert.
9. Die Berufungsverhandlungen sind ausdrücklich unverbindlich und vorbehaltlich meiner Zustimmung zu führen. Bei den Verhandlungen sind in finanzieller Hinsicht nur die normalen Bezüge, also bei den beamteten Lehrkräften die Anfangsbezüge der Stelle, in Aussicht zu stellen. Bezüge sind grundsätzlich nur in Bruttobeträgen ohne Rücksicht auf den Steuerabzug jedoch mit dem ausdrücklichen Hinzufügen in Aussicht zu stellen oder zu vereinbaren, daß sie der allgemeinen Kürzung unterliegen. Ebenso können in der Regel Umzugskostenentschädigungen nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen in Aussicht gestellt werden.
Falls ausnahmsweise Abweichungen hiervon erforderlich erscheinen, ist mir dies in dem Bericht über das Ergebnis der Berufungsverhandlungen, notfalls schon vorher, zur Erteilung der Zustimmung darzulegen.
10. Während sich die Dienstbezeichnungen der beamteten Lehrkräfte nach der mit der Stelle verbundenen Amtsbezeichnung richten, ist hinsichtlich der Dienstbezeichnung für die nichtbeamten Lehrkräfte folgendes zu beachten:
Für die nichtbeamten Lehrkräfte kommt in erster Linie die Beilegung der Bezeichnung "Professor" als Dienstbezeichnung in Frage, und zwar für die Dauer der Lehrtätigkeit an einer deutschen Kunsthochschule. Ich muß Wert darauf legen, daß die Lehrkräfte, die für die genannte Dienstbezeichnung vorgeschlagen werden, dauernd in einem künstlerischen Hauptfach vollbeschäftigt sind - in der Regel mindestens 18 Stunden wöchentlich - und sich bereits eine Reihe von Jahren, grundsätzlich 6 Jahre, in ihrer Tätigkeit als künstlerische Hauptfachlehrer hervorragend bewährt haben. Von diesem Grundsatz können nur ausnahmsweise bei besonders wichtigen und bedeutenden Vertretern künstlerischer Hauptfächer, namentlich dann, wenn die Berufung oder Erhaltung einer Lehrkraft auch im überwiegenden Interesse der Hochschule liegt, Abweichungen zugelassen werden.
Die für die genannte Dienstbezeichnung vorzuschlagenden Persönlichkeiten müssen den von Beamten bei Einstellung in den Reichs- oder Landesdienst zu erfüllenden allgemeinen Anforderungen, namentlich auch hinsichtlich der politischen Zuverlässigkeit und der deutschblütigen Abstammung (bei Verheirateten auch der Abstammung der Ehefrau), entsprechen.
11. Mit dem Bericht über das Ergebnis der Berufungsverhandlungen für die Besetzung beamter Lehrerstellen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des DBG und der hierzu ergangenen Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen die Ernennungsvorschläge nach dem vorgeschriebenen Muster und mit den vorgeschriebenen Unterlagen - zu einem Heft vereinigt - zur Herbeiführung der Ernennung durch den Führer vorzulegen. daß eine entsprechende Beamtenstelle frei ist, ist ausdrücklich zu bestätigen. Die Anhörung der Partei-Kanzlei erfolgt durch mich.
12. Wegen des im einzelnen bei der Berufung von nichtbeamten Lehrkräften zu beachtenden Verfahrens weise ich noch auf Folgendes hin:
In jedem Fall ist mit dem an mich zu erstattenden Bericht eine Übersicht über die in Frage kommende Persönlichkeit nach Muster der sinngemäß abzuändernden Ernennungsvorschläge für Beamte in doppelter Ausfertigung und mit ihrer Richtigkeitsbescheinigung versehen

versehen vorzulegen. Außerdem sind den Berichten beizufügen der Fragebogen über die Abstammung, bei Verheirateten die Anzeige über Verheiratung nach den Mustern B und C der Allgemeinen Dienstordnung zu § 2 ATO. Die Richtigkeit der Angaben in diesen beiden Fragebögen ist vom Leiter der Behörde oder Anstalt auf Grund der vorgeschriebenen Unterlagen zu prüfen und auf dem Fragebogen besonders zu bescheinigen. Ich weise besonders darauf hin, daß diese Bescheinigungen stets von dem Anstaltsleiter oder seinem ständigen Stellvertreter zu unterschreiben sind, da nach der Durchführungsverordnung zu § 25 DBG der Dienstvorgesetzte entscheidet, daß der Nachweis der deutschblütigen Abstammung erbracht ist.

Gleichzeitig bestimme ich unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verfügungen, daß in Zukunft bei mir die vorherige Zustimmung zur Annahme von allen neuen Lehrkräften an Kunsthochschulen (Musik- und bildende Künste) einzuholen ist, die zu 10 Wochenstunden und darüber verpflichtet werden sollen; ebenso bedarf es meiner Zustimmung, wenn ein Lehrauftrag nach der Berufung auf 10 Wochenstunden und darüber erhöht werden soll. Von allen übrigen nichtbeamten Lehrkräften ist mir in jedem Fall sogleich nach der Verpflichtung ebenfalls eine mit ihrer Bescheinigung der Prüfung und Richtigkeit zu versehende Personalübersicht in einfacher Ausfertigung nach Muster der sinngemäß zu ändernden Ernennungsvorschläge für Beamte vorzulegen.

Soweit nach Vorstehendem für die Verhandlungen mit neuen Lehrkräften meine vorherige Zustimmung vorgeschrieben ist, ist sie auch bei Abschluß der Verträge vorzubehalten und bei mir nachzu suchen. Bei nichtbeamten Stellenverwaltern oder vollbeschäftigten außerordentlichen Lehrkräften (mindestens 18 Wochenstunden Unterricht) werde ich wie bei den Vorschlägen zur Ernennung beamter Lehrer das politische Gutachten der Partei-Kanzlei einholen.

Im übrigen lege ich Wert darauf, daß ebenso, wie die Tarifangestellten, auch alle nichtbeamten Lehrkräfte Personalfragebogen nach Anlage A der ADO zu § 2 ATO ausfüllen und zu den Pers. Akten geben.

13. Sämtlichen Personalvorschlägen (einschl. der Vorschläge zur Verleihung der Dienstbezeichnung "Professor" an nichtbeamte Lehrkräfte) ist stets auf besonderem Bogen entsprechend dem abschriftlich beigelegten Runderlaß vom 30. August 1937 - Z II a 3664 (a) - ein Eignungsbericht beizufügen, in dem auch näher darzulegen ist, inwieweit und weshalb die betreffende Persönlichkeit sich für die in Aussicht genommene Tätigkeit besonders eignet. Auf diese Angabe lege ich bei Kunsthochschullehrkräften besonderen Wert, da unbedingt nur Persönlichkeiten zu berufen sind, die auch geeignet und in der Lage sind, die wichtige Stelle eines Hochschullehrers voll auszufüllen. Bei den Vorschlägen für die Berufung von Lehrern an die Hochschulen für bildende Künste sind mir stets einige Originalarbeiten oder Lichtbilder von Arbeiten des vorgeschlagenen Künstlers vorzulegen.
14. Zu allen Vorschlägen auf Berufung von Lehrern an die Kunsthochschulen ist vorher der Dozentenbundsführer der betreffenden Hochschule zu hören. Seine Stellungnahme ist mir mitzuvorzuzeigen. Der Anstaltsleiter hat zwei Abschriften seines Berufungsvorschlags dem örtlichen Dozentenbundsführer zu übermitteln, der eine Abschrift auf dem für ihn vorgeschriebenen Dienstweg dem Leiter der Partei-Kanzlei mitteilt. Durch diese Regelung entfällt den Kunsthochschulen die Notwendigkeit, örtliche politische Beurteilungen einzuhören,

einzuholen, und die Partei-Kanzlei wird in die Lage versetzt, bei Vorlage des endgültigen Berufungsvorschlags durch mich sofort abschließende Stellung nehmen zu können.

15. Die Bekanntgabe der Ernennung von beamteten Lehrkräften erfolgt, soweit die Ernennung von hier aus herbeigeführt wird, grund-sätzlich durch das RMinAmtsblatt DeutschWissErziehgVolksbildg.; die Bekanntgabe wird gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Er-nennung von hier aus veranlaßt werden. Die für die Kriegsdauer hierüber bestehenden einengenden Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.
16. Abweichungen von vorstehenden Richtlinien bedürfen meiner Zu-stimmung.

Der Erlaß wird auch im Amtsblatt DeutschWissErziehgVolksbildg. veröffentlicht.

In Vertretung des Staatssekretärs
gez. Krümmel.



Beslaubigt:
Krümmel

Angestellte

Berlin, 14. Juni 1942

dr. Krümmel

[Signature]

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Va 1200, ZIb (b)

Berlin W 8., den 2. Juni 1942.
- Postfach -

Verfahren bei der Besetzung von Lehrstühlen an den Kunsthochschulen.

Bei der Besetzung von Lehrstühlen bei den Hochschulen für Musik und für bildende Künste bitte ich folgendes zu beachten:

1. Es ist zu unterscheiden zwischen beamteten und nichtbeamteten Leitern und Lehrkräften, bei den nichtbeamteten wieder zwischen vollbeschäftigte und nicht vollbeschäftigte.
2. Die Stellen für beamtete Lehrer sind grundsätzlich den Ver-tretern der künstlerischen Haupt- oder der einem Hauptfach gleich zu erachtenden anderen wichtigen Fächer vorzubehalten.
3. Als vollbeschäftigt sind grundsätzlich nichtbeamtete Lehrkräfte dann anzusehen, wenn sie zur Erteilung von mindestens 18 Stun-den Unterricht wöchentlich vertraglich verpflichtet sind.
4. Die nichtbeamteten vollbeschäftigte Lehrkräfte sind im Wege des Dienstvertrages zu verpflichten. Als Anhalt für die Auf-stellung eines Vertrages liegt ein Muster bei.
5. Alle anderen nichtbeamteten Lehrkräfte sind Lehrbeauftragte und durch einen in der Regel von der Hochschule zu erteilenden, auf ein oder mehrere Semester zu beschränkenden, widerruflichen Lehrauftrag zu verpflichten.
6. Die Berufungsverhandlungen sind grundsätzlich von den Leitern der Hochschulen zu führen. Bei der Auswahl der Lehrkräfte sind in künstlerischer und erzieherischer Hinsicht die höchsten Anforderungen zu stellen.
7. Zur Einleitung der Berufungsverhandlungen ist meine vorherige Zustimmung einzuholen, wenn es sich um die Gewinnung einer beamteten oder einer nichtbeamteten vollbeschäftigte künstlerischen oder technischen Lehrkraft handelt. Hierbei sind in der Regel 3 Vorschläge zu machen. Die persönlichen und bisheri-gen dienstlichen Verhältnisse sowie die besondere künstlerische und kunstpädagogische Eignung der vorgeschlagenen Persönlichkeiten sind in dem Antrage auf Erteilung der Zustimmung zur Einleitung von Berufsverhandlungen kurz darzulegen. Soweit als möglich, ist auch schon diesem Antrag eine Äußerung über die politische Zuverlässigkeit und die deutschblütige Abstammung der Vorgeschlagenen, ggf. auch der Ehefrauen, beizufügen.

An

- a) die Herren Direktoren der Preußischen Kunsthochschulen,
- b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen (außer Preußen),
- c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
- d) den Herrn Kurator der Deutschen wissenschaftlichen Hochschule in Prag (Deutsche Dienstpost Böhmen und Mähren),
- e) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag (Deutsche Dienstpost Böhmen und Mähren),

zu d): mit 4 Durchschlägen,

zu e): mit der Bitte um gleichmäßige Beachtung.

5 Überdrucke.

8. Auf

8. Auf Grund des Antrages erteile ich die Ermächtigung zur Einleitung von Berufungsverhandlungen mit der von mir zu bestimmenden Persönlichkeit, oder es werden noch weitere Vorschläge eingefordert.
9. Die Berufungsverhandlungen sind ausdrücklich unverbindlich und vorbehaltlich meiner Zustimmung zu führen. Bei den Verhandlungen sind in finanzieller Hinsicht nur die normalen Bezüge, also bei den beamteten Lehrkräften die Anfangsbezüge der Stelle, in Aussicht zu stellen. Bezüge sind grundsätzlich nur in Bruttbeträgen ohne Rücksicht auf den Steuerabzug jedoch mit dem ausdrücklichen Hinzufügen in Aussicht zu stellen oder zu vereinbaren, daß sie der allgemeinen Kürzung unterliegen. Ebenso können in der Regel Umzugskostenentschädigungen nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen in Aussicht gestellt werden.
Falls ausnahmsweise Abweichungen hiervon erforderlich erscheinen, ist mir dies in dem Bericht über das Ergebnis der Berufungsverhandlungen, notfalls schon vorher, zur Erteilung der Zustimmung darzulegen.
10. Während sich die Dienstbezeichnungen der beamteten Lehrkräfte nach der mit der Stelle verbundenen Amtsbezeichnung richten, ist hinsichtlich der Dienstbezeichnung für die nichtbeamten Lehrkräfte folgendes zu beachten:
Für die nichtbeamten Lehrkräfte kommt in erster Linie die Belegung der Bezeichnung "Professor" als Dienstbezeichnung in Frage, und zwar für die Dauer der Lehrtätigkeit an einer deutschen Kunsthochschule. Ich muß Wert darauf legen, daß die Lehrkräfte, die für die genannte Dienstbezeichnung vorgeschlagen werden, dauernd in einem künstlerischen Hauptfach vollbeschäftigt sind - in der Regel mindestens 18 Stunden wöchentlich - und sich bereits eine Reihe von Jahren, grundsätzlich 6 Jahre, in ihrer Tätigkeit als künstlerische Hauptfachlehrer hervorragend bewährt haben. Von diesem Grundsatz können nur ausnahmsweise bei besonders wichtigen und bedeutenden Vertretern künstlerischer Hauptfächer, namentlich dann, wenn die Berufung oder Erhaltung einer Lehrkraft auch im überwiegenden Interesse der Hochschule liegt, Abweichungen zugelassen werden.
Die für die genannte Dienstbezeichnung vorzuschlagenden Persönlichkeiten müssen den von Beamten bei Einstellung in den Reichs- oder Landesdienst zu erfüllenden allgemeinen Anforderungen, namentlich auch hinsichtlich der politischen Zuverlässigkeit und der deutschblütigen Abstammung (bei Verheirateten auch der Abstammung der Ehefrau), entsprechen.
11. Mit dem Bericht über das Ergebnis der Berufungsverhandlungen für die Besetzung beamter Lehrerstellen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des DBG und der hierzu ergangenen Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen die Ernennungsvorschläge nach dem vorgeschriebenen Muster und mit den vorgeschriebenen Unterlagen - zu einem Heft vereinigt - zur Herbeiführung der Ernennung durch den Führer vorzulegen. Daß eine entsprechende Beamtenstelle frei ist, ist ausdrücklich zu bestätigen. Die Anhörung der Partei-Kanzlei erfordert durch mich.
12. Wegen des im einzelnen bei der Berufung von nichtbeamten Lehrkräften zu beachtenden Verfahrens weise ich noch auf folgendes hin:

In jedem Fall ist mit dem an mich zu erstattenden Bericht eine Übersicht über die in Frage kommende Persönlichkeit nach Muster der sinngemäß abzuändernden Ernennungsvorschläge für Beamte in doppelter Ausfertigung und mit ihrer Richtigkeitsbescheinigung

versehen

71
73
versehen vorzulegen. Außerdem sind den Berichten beizufügen der Fragebogen über die Abstammung, bei Verheirateten die Anzeige über Verheiratung nach den Mustern B und C der Allgemeinen Dienstordnung zu § 2 ATO. Die Richtigkeit der Angaben in diesen beiden Fragebogen ist vom Leiter der Behörde oder Anstalt auf Grund der vorgeschriebenen Unterlagen zu prüfen und auf dem Fragebogen besonders zu bescheinigen. Ich weise besonders darauf hin, daß diese Bescheinigungen stets von dem Anstaltsleiter oder seinem ständigen Stellvertreter zu unterschreiben sind, da nach der Durchführungsverordnung zu § 25 DBG der Dienstvorgesetzte entscheidet, daß der Nachweis der deutschblütigen Abstammung erbracht ist.

Gleichzeitig bestimme ich unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verfügungen, daß in Zukunft bei mir die vorherige Zustimmung zur Annahme von allen neuen Lehrkräften an Kunsthochschulen (Musik- und bildende Künste) einzuholen ist, die zu 10 Wochenstunden und darüber verpflichtet werden sollen; ebenso bedarf es meiner Zustimmung, wenn ein Lehrauftrag nach der Berufung auf 10 Wochenstunden und darüber erhöht werden soll. Von allen übrigen nichtbeamten Lehrkräften ist mir in jedem Fall sogleich nach der Verpflichtung ebenfalls eine mit ihrer Bescheinigung der Prüfung und Richtigkeit zu versehende Personalübersicht in einfacher Ausfertigung nach Muster der sinngemäß zu ändernden Ernennungsvorschläge für Beamte vorzulegen.

Soweit nach Vorstehendem für die Verhandlungen mit neuen Lehrkräften meine vorherige Zustimmung vorgeschrieben ist, ist sie auch bei Abschluß der Verträge vorzubehalten und bei mir nachzusuchen. Bei nichtbeamten Stellenverwaltern oder vollbeschäftigte Lehrkräften (mindestens 18 Wochenstunden Unterricht) werde ich wie bei den Vorschlägen zur Ernennung beamter Lehrer das politische Gutachten der Partei-Kanzlei einholen.

Im übrigen lege ich Wert darauf, daß ebenso, wie die Tarifangestellten, auch alle nichtbeamten Lehrkräfte Personalfragebogen nach Anlage A der ADO zu § 2 ATO ausfüllen und zu den Pers. Akten geben.

13. Sämtlichen Personalvorschlägen (einschl. der Vorschläge zur Verleihung der Dienstbezeichnung "Professor" an nichtbeamte Lehrkräfte) ist stets auf besonderem Bogen entsprechend dem abschriftlich beigefügten Runderlaß vom 30. August 1937 - Z II a 3664 (a) - ein Eignungsbericht beizufügen, in dem auch näher darzulegen ist, inwieweit und weshalb die betreffende Persönlichkeit sich für die in Aussicht genommene Tätigkeit besonders eignet. Auf diese Angabe lege ich bei Kunsthochschullehrkräften besonderen Wert, da unbedingt nur Persönlichkeiten zu berufen sind, die auch geeignet und in der Lage sind, die wichtige Stelle eines Hochschullehrers voll auszufüllen. Bei den Vorschlägen für die Berufung von Lehrern an die Hochschulen für bildende Künste sind mir stets einige Originalarbeiten oder Lichtbilder von Arbeiten des vorgeschlagenen Künstlers vorzulegen.
14. Zu allen Vorschlägen auf Berufung von Lehrern an die Kunsthochschulen ist vorher der Dozentenbundsführer der betreffenden Hochschule zu hören. Seine Stellungnahme ist mir mitzugeben. Der Anstaltsleiter hat zwei Abschriften seines Berufungsvorschlags dem örtlichen Dozentenbundsführer zu übermitteln, der eine Abschrift auf dem für ihn vorgeschriebenen Dienstweg dem Leiter der Partei-Kanzlei mitteilt. Durch diese Regelung entfällt den Kunsthochschulen die Notwendigkeit, örtliche politische Beurteilungen einzuhören,

einzuholen, und die Partei-Kanzlei wird in die Lage versetzt, bei Vorlage des endgültigen Berufungsvorschlags durch mich sofort abschließende Stellung nehmen zu können.

15. Die Bekanntgabe der Ernennung von beamteten Lehrkräften erfolgt, soweit die Ernennung von hier aus herbeigeführt wird, grund-sätzlich durch das RMinAmtsblatt DeutschWissErziehgVolksbildg.; die Bekanntgabe wird gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Er-nennung von hier aus veranlaßt werden. Die für die Kriegsdauer hierüber bestehenden einengenden Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.
16. Abweichungen von vorstehenden Richtlinien bedürfen meiner Zu-stimmung.

Der Erlaß wird auch im Amtsblatt DeutschWissErziehgVolksbildg. veröffentlicht.

In Vertretung des Staatssekretärs
gez. Krümmel.



Besiegelt:
[Handwritten signature]
Angestellt:

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8., den 2. Juni 1942.
- Postfach -

Va 1200, ZIb (b)

Verfahren bei der Besetzung von Lehrstühlen an den Kunsthochschulen.
- - -

Bei der Besetzung von Lehrstühlen bei den Hochschulen für Musik und für bildende Künste bitte ich folgendes zu beachten:

1. Es ist zu unterscheiden zwischen beamteten und nichtbeamten Leitern und Lehrkräften, bei den nichtbeamten wieder zwischen vollbeschäftigt und nicht vollbeschäftigt.
2. Die Stellen für beamtete Lehrer sind grundsätzlich den Ver-tretern der künstlerischen Haupt- oder der einem Hauptfach gleich zu erachtenden anderen wichtigen Fächer vorzubehalten.
3. Als vollbeschäftigt sind grundsätzlich nichtbeamte Lehrkräfte dann anzusehen, wenn sie zur Erteilung von mindestens 18 Stun-den Unterricht wöchentlich vertraglich verpflichtet sind.
4. Die nichtbeamten vollbeschäftigt Lehrkräfte sind im Wege des Dienstvertrages zu verpflichten. Als Anhalt für die Auf-stellung eines Vertrages liegt ein Muster bei.
5. Alle anderen nichtbeamten Lehrkräfte sind Lehrbeauftragte und durch einen in der Regel von der Hochschule zu erteilenden, auf ein oder mehrere Semester zu beschränkenden, widerruflichen Lehrauftrag zu verpflichten.
6. Die Berufungsverhandlungen sind grundsätzlich von den Leitern der Hochschulen zu führen. Bei der Auswahl der Lehrkräfte sind in künstlerischer und erzieherischer Hinsicht die höchsten Anforderungen zu stellen.
7. Zur Einleitung der Berufungsverhandlungen ist meine vorherige Zustimmung einzuholen, wenn es sich um die Gewinnung einer beamteten oder einer nichtbeamten vollbeschäftigt künstlerischen oder technischen Lehrkraft handelt. Hierbei sind in der Regel 3 Vorschläge zu machen. Die persönlichen und bisheri-gen dienstlichen Verhältnisse sowie die besondere künstlerische und kunstpädagogische Eignung der vorgeschlagenen Persönlichkeiten sind in dem Antrage auf Erteilung der Zustimmung zur Einleitung von Berufsverhandlungen kurz darzulegen. Soweit als möglich, ist auch schon diesem Antrag eine Äußerung über die politische Zuverlässigkeit und die deutschblütige Abstammung der Vorgeschlagenen, ggf. auch der Ehefrauen, beizufügen.

An

- a) die Herren Direktoren der Preußischen Kunsthochschulen,
- b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen (außer Preußen),
- c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
- d) den Herrn Kurator der Deutschen wissenschaftlichen Hochschule in Prag (Deutsche Dienstpost Böhmen und Mähren),
- e) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag (Deutsche Dienstpost Böhmen und Mähren),

zu d): mit 4 Durchschlägen,
zu e): mit der Bitte um gleichmäßige Beachtung.
5 Überdrucke.

8. Auf

- 2 -

8. Auf Grund des Antrages erteile ich Ermächtigung zur Einleitung von Berufungsverhandlungen mit der von mir zu bestimmenden Persönlichkeit, oder es werden noch weitere Vorschläge eingefordert.
9. Die Berufungsverhandlungen sind ausdrücklich unverbindlich und vorbehaltlich meiner Zustimmung zu führen. Bei den Verhandlungen sind in finanzieller Hinsicht nur die normalen Bezüge, also bei den beamteten Lehrkräften die Anfangsbezüge der Stelle, in Aussicht zu stellen. Bezüge sind grundsätzlich nur in Bruttobeträgen ohne Rücksicht auf den Steuerabzug jedoch mit dem ausdrücklichen Hinzufügen in Aussicht zu stellen oder zu vereinbaren, daß sie der allgemeinen Kürzung unterliegen. Ebenso können in der Regel Umzugskostenentschädigungen nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen in Aussicht gestellt werden.
Falls ausnahmsweise Abweichungen hiervon erforderlich erscheinen, ist mir dies in dem Bericht über das Ergebnis der Berufungsverhandlungen, notfalls schon vorher, zur Erteilung der Zustimmung darzulegen.
10. Während sich die Dienstbezeichnungen der beamteten Lehrkräfte nach der mit der Stelle verbundenen Amtsbezeichnung richten, ist hinsichtlich der Dienstbezeichnung für die nichtbeamten Lehrkräfte folgendes zu beachten:
Für die nichtbeamten Lehrkräfte kommt in erster Linie die Belegung der Bezeichnung "Professor" als Dienstbezeichnung in Frage, und zwar für die Dauer der Lehrtätigkeit an einer deutschen Kunsthochschule. Ich muß Wert darauf legen, daß die Lehrkräfte, die für die genannte Dienstbezeichnung vorgeschlagen werden, dauernd in einem künstlerischen Hauptfach vollbeschäftigt sind - in der Regel mindestens 18 Stunden wöchentlich - und sich bereits eine Reihe von Jahren, grundsätzlich 6 Jahre, in ihrer Tätigkeit als künstlerische Hauptfachlehrer hervorragend bewährt haben. Von diesem Grundsatz können nur ausnahmsweise bei besonders wichtigen und bedeutenden Vertretern künstlerischer Hauptfächer, namentlich dann, wenn die Berufung oder Erhaltung einer Lehrkraft auch im überwiegenden Interesse der Hochschule liegt, Abweichungen zugelassen werden.
Die für die genannte Dienstbezeichnung vorzuschlagenden Persönlichkeiten müssen den von Beamten bei Einstellung in den Reichs- oder Landesdienst zu erfüllenden allgemeinen Anforderungen, namentlich auch hinsichtlich der politischen Zuverlässigkeit und der deutschblütigen Abstammung (bei Verheirateten auch der Abstammung der Ehefrau), entsprechen.
11. Mit dem Bericht über das Ergebnis der Berufungsverhandlungen für die Besetzung beamter Lehrerstellen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des DBG und der hierzu ergangenen Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen die Ernennungsvorschläge nach dem vorgeschriebenen Muster und mit den vorgeschriebenen Unterlagen - zu einem Heft vereinigt - zur Herbeiführung der Ernennung durch den Führer vorzulegen. daß eine entsprechende Beamtenstelle frei ist, ist ausdrücklich zu bestätigen. Die Anhörung der Partei-Kanzlei erfolgt durch mich.
12. Wegen des im einzelnen bei der Berufung von nichtbeamten Lehrkräften zu beachtenden Verfahrens weise ich noch auf folgendes hin:

In jedem Fall ist mit dem an mich zu erstattenden Bericht eine Übersicht über die in Frage kommende Persönlichkeit nach Muster der sinngemäß abzuändernden Ernennungsvorschläge für Beamte in doppelter Ausfertigung und mit ihrer Richtigkeitsbescheinigung versehen

- 3 -

versehen vorzulegen. Außerdem sind den Berichten beizufügen der Fragebogen über die Abstammung, bei Verheirateten die Anzeige über Verheiratung nach den Mustern B und C der Allgemeinen Dienstordnung zu § 2 ATO. Die Richtigkeit der Angaben in diesen beiden Fragebögen ist vom Leiter der Behörde oder Anstalt auf Grund der vorgeschriebenen Unterlagen zu prüfen und auf dem Fragebogen besonders zu bescheinigen. Ich weise besonders darauf hin, daß diese Bescheinigungen stets von dem Anstaltsleiter oder seinem ständigen Stellvertreter zu unterschreiben sind, da nach der Durchführungsverordnung zu § 25 DBG der Dienstvorgesetzte entscheidet, daß der Nachweis der deutschblütigen Abstammung erbracht ist.

Gleichzeitig bestimme ich unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verfügungen, daß in Zukunft bei mir die vorherige Zustimmung zur Annahme von allen neuen Lehrkräften an Kunsthochschulen (Musik- und bildende Künste) einzuholen ist, die zu 10 Wochenstunden und darüber verpflichtet werden sollen; ebenso bedarf es meiner Zustimmung, wenn ein Lehrauftrag nach der Berufung auf 10 Wochenstunden und darüber erhöht werden soll. Von allen übrigen nicht-beamteten Lehrkräften ist mir in jedem Fall sogleich nach der Verpflichtung ebenfalls eine mit ihrer Bescheinigung der Prüfung und Richtigkeit zu versendende Personalübersicht in einfacher Ausfertigung nach Muster der sinngemäß zu ändernden Ernennungsvorschläge für Beamte vorzulegen.

Soweit nach Vorstehendem für die Verhandlungen mit neuen Lehrkräften meine vorherige Zustimmung vorgeschrieben ist, ist sie auch bei Abschluß der Verträge vorzubehalten und bei mir nachzusuchen. Bei nichtbeamten Stellenverwaltern oder vollbeschäftigen außerordentlichen Lehrkräften (mindestens 18 Wochenstunden Unterricht) werde ich wie bei den Vorschlägen zur Ernennung beamter Lehrer das politische Gutachten der Partei-Kanzlei einholen.

Im übrigen lege ich Wert darauf, daß ebenso, wie die Tarifangestellten, auch alle nichtbeamten Lehrkräfte Personalfragebogen nach Anlage A der ADO zu § 2 ATO ausfüllen und zu den Pers. Akten geben.

13. Sämtlichen Personalvorschlägen (einschl. der Vorschläge zur Verleihung der Dienstbezeichnung "Professor" an nichtbeamte Lehrkräfte) ist stets auf besonderem Bogen entsprechend dem abschriftlich beigelegten Runderlaß vom 30. August 1937 - Z II a 3664 (a) - ein Eignungsbericht beizufügen, in dem auch näher darzulegen ist, inwieweit und weshalb die betreffende Persönlichkeit sich für die in Aussicht genommene Tätigkeit besonders eignet. Auf diese Angabe lege ich bei Kunsthochschullehrkräften besonderen Wert, da unbedingt nur Persönlichkeiten zu berufen sind, die auch geeignet und in der Lage sind, die wichtige Stelle eines Hochschullehrers voll auszufüllen. Bei den Vorschlägen für die Berufung von Lehrern an die Hochschulen für bildende Künste sind mir stets einige Originalarbeiten oder Lichtbilder von Arbeiten des vorgeschlagenen Künstlers vorzulegen.
14. Zu allen Vorschlägen auf Berufung von Lehrern an die Kunsthochschulen ist vorher der Dozentenbundsführer der betreffenden Hochschule zu hören. Seine Stellungnahme ist mir mitzuvorzeigen. Der Anstaltsleiter hat zwei Abschriften seines Berufungsvorschlags dem örtlichen Dozentenbundsführer zu übermitteln, der eine Abschrift auf dem für ihn vorgeschriebenen Dienstweg dem Leiter der Partei-Kanzlei mitteilt. Durch diese Regelung entfällt den Kunsthochschulen die Notwendigkeit, örtliche politische Beurteilungen einzuhören,

einzuholen, und die Partei-Kanzlei wird in die Lage versetzt, bei Vorlage des endgültigen Berufungsvorschlags durch mich sofort abschließende Stellung nehmen zu können.

15. Die Bekanntgabe der Ernennung von beamteten Lehrkräften erfolgt, soweit die Ernennung von hier aus herbeigeführt wird, grund-sätzlich durch das RMinAmtsblatt DeutschWissErziehgVolksbildg.; die Bekanntgabe wird gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Er-nennung von hier aus veranlaßt werden. Die für die Kriegsdauer hierüber bestehenden einengenden Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

16. Abweichungen von vorstehenden Richtlinien bedürfen meiner Zu-stimmung.

Der Erlaß wird auch im Amtsblatt DeutschWissErziehgVolksbildg. veröffentlicht.

In Vertretung des Staatssekretärs
gez. K r i m m e l .



Beschaubigt:
Krimmel
Angestellter

Abschrift zu - Va 1200, ZIb (b) -

Dienstvertrag

76
zwischen
der Staatlichen Hochschule für
in vertreten durch den
.....

und
Herrn/Frau/Fräulein
geboren am in
wird, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Herrn Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, folgender Dienstver-
trag geschlossen:

Herr/Frau/Fräulein
wird mit Wirkung vom
als vollbeschäftigte nichtbeamte Lehrkraft
für
an der Staatlichen Hochschule für
in angestellt. Ein Recht auf Übernahme in das Beam-
tenverhältnis kann aus diesem Vertrag nicht hergeleitet werden.
Das Dienstverhältnis gilt zunächst für die Zeit
vom bis
und verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn es nicht drei Monate
vor Ablauf gekündigt wird.

Das Dienstverhältnis kann aus besonders wichtigen Gründen von bei-
den Vertragschließenden jederzeit gekündigt werden. In Streitfällen
entscheidet der (Reichsstatthalter oder Oberpräsident);
diese Entscheidung ist endgültig.

Herr/Frau/Fräulein
erhält eine monatliche, nachträglich fällige Vergütung von
..... RM (in Worten:),
die den Kürzungsbestimmungen unterliegt. ¹⁾

Herr/

1) Ggf. ist auch Kinderbeihilfe vorzusehen.

Herr/Frau/Fräulein wird nach Maßgabe der Dienstordnung für²⁺⁾ über die zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nichtbeamter Gefolgschaftsmitglieder bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte versichert und bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder überversichert sowie auch zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung angemeldet werden.

Herr/Frau/Fräulein verpflichtet sich, Unterrichtsstunden wöchentlich zu erfüllen, an den Prüfungen und Konferenzen ohne Anspruch auf Vergütung teilzunehmen und bei den Veranstaltungen (Konzerten, Aufführungen usw.) der Hochschule unentgeltlich mitzuwirken.

Ob Unterrichtsstunden, die durch Erkrankung oder sonstige Verhinderung ausfallen, nachzugeben sind, entscheidet der Direktor. Diesem ist von jeder ausfallenden Unterrichtsstunde Nachricht zu geben.

Die Dienstanweisung für die Lehrkräfte der Hochschule wird hiermit anerkannt.

Die aus diesem Vertrag erwachsenden Stempelkosten (vgl. § 14 des Urkundensteuergesetzes vom 5. Mai 1936 - RöBl. I S. 407/411 -) werden vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte getragen.

Abschrift zu - Va 1200, ZIB (b) -

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Z II a 3664 (a)

Berlin W 8., den 30. Aug. 1937.
- Postfach -

Betrifft: Ernennung von Beamten.

Mit den Vorschlägen auf Ernennung oder Beförderung von Beamten ersuche ich mir künftig eine allgemeine Beurteilung der vorgeschlagenen Beamten vorzulegen, die sich u.a. auf die weltanschauliche Haltung und Festigung, den nationalsozialistischen Einsatz und in welcher Form dieser erfolgt ist, auf die Dienstauffassung, die fachliche Eignung, Kameradschaftlichkeit und auf sonstige positive und negative Charakter- und Berufseigenschaften zu erstrecken hat.

Dieser Erlaß wird nicht im RöMinAmtsblatt DeutschWissErziehg.- Volksbildg. veröffentlicht.

In Vertretung
gez. Zschintzsch.

An

- a) die Herren Reichsstatthalter,
- b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken,
- c) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preuß. Dienststellen.

2+) Hier ist einzusetzen die entsprechende Dienstordnung.

Abschrift zu - Va 1200, ZIb (b) -

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8., den 30.Aug.1937.
- Postfach -

Z II a 3664 (a)

Betrifft: Ernennung von Beamten.

Mit den Vorschlägen auf Ernennung oder Beförderung von Beamten ersuche ich mir künftig eine allgemeine Beurteilung der vorgeschlagenen Beamten vorzulegen, die sich u.a. auf die weltanschauliche Haltung und Festigung, den nationalsozialistischen Einsatz und in welcher Form dieser erfolgt ist, auf die Dienstauffassung, die fachliche Eignung, Kameradschaftlichkeit und auf sonstige positive und negative Charakter- und Berufseigenschaften zu erstrecken hat.

Dieser Erlaß wird nicht im RMinAmtsblatt DeutschWissErziehg.-
Volksbildg. veröffentlicht.

In Vertretung
gez. Zschintzsche.

An

- a) die Herren Reichsstatthalter,
- b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken,
- c) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preuß.Dienststellen.

Abschrift zu - Va 1200, ZIb (b) -

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8., den 30.Aug.1937.
- Postfach -

Z II a 3664 (a)

Betrifft: Ernennung von Beamten.

Mit den Vorschlägen auf Ernennung oder Beförderung von Beamten
ersuche ich mir künftig eine allgemeine Beurteilung der vorgeschlage-
nen Beamten vorzulegen, die sich u.a. auf die weltanschauliche Hal-
tung und Festigung, den nationalsozialistischen Einsatz und in wel-
cher Form dieser erfolgt ist, auf die Dienstauffassung, die fach-
liche Eignung, Kameradschaftlichkeit und auf sonstige positive und
negative Charakter- und Berufseigenschaften zu erstrecken hat.

Dieser Erlaß wird nicht im RMinAmtsblatt DeutschWissErziehg.-
Volksbildg. veröffentlicht.

In Vertretung
gez. Zschintzsche.

An

- a) die Herren Reichsstatthalter,
- b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar
für das Saarland in Saarbrücken,
- c) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preuß.Dienst -
stellen.

10

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Akademie d. Künste Berlin W 8, den 22. Mai 1942
Betr. 1921-1922 - 1. JUNI
KIB 8600/24.4.(579), E IIIa, EV Ia, E IV, RV

Vertraulich!

Betrifft: Einberufungen von Schülern(-innen) der Geburtsjahrgänge 1923 und 1924 zum Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst.

Nach einer Entscheidung des OKW können, wie mit meinem Erlass vom 12. März 1942 - E III a 535 g/42, K, RV - vertraulich bekanntgegeben worden ist, Schüler der 7. und niederen Klassen der Höheren Schulen, soweit sie den Geburtsjahrgängen 1923 und 1924 angehören, bis zum Schuljahresschluß (Juli 1942) in der Schule verbleiben, um noch die Versetzung in die nächsthöhere Klasse erreichen zu können.

Diese

An
die Unterrichtsverwaltungen der Länder (Hochschul- und Schulabteilung),
die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Schulverwaltung),
die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und Preußischen Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung,
die Herren Vorsteher der nachgeordneten Behörden der preußischen Schulverwaltung, Abteilung für höheres Schulwesen, und Abteilung für Volks- und Mittelschulen,
die Leiter und Leiterinnen der Lehrerbildungsanstalten im Reich,
die Herren Direktoren der Kunsthochschulen in Preußen,
den Herrn Reichsstatthalter in Wien - für die Kunsthochschulen-,
den Herrn Reichsstatthalter in Graz - für die Kunsthochschulen-,
den Herrn Reichsstatthalter in Salzburg - für die Kunsthochschulen-,
das Hochschulinstitut für Musik und bildende Künste in Prag
- d.d. Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren,
Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren-,
die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen,
den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag,
die Regierung des Generalgouvernements, Hauptabteilung Wissenschaft und Unterricht, in Krakau
- d.d. Herrn Bevollmächtigten des Generalgouverneurs in Krakau in Berlin W 35, Standartenstraße 14-,
den Herrn Reichskommissar in den Niederlanden in den Haag - mit 2 Nebenabdrucken-,
den Herrn Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete in Oslo
- über Dienststelle in Berlin W 35, Matthäikirchplatz 10-,
die Herren Chefs der Zivilverwaltungen im Elsaß in Straßburg,
in Lothringen in Saarbrücken,
in Luxemburg,
in der Untersteiermark in Graz,
in Oberkrain in Klagenfurt - mit je 3 Nebenabdrucken-,
die Reichsstelle für Schulwesen in Berlin-Schöneberg, Grunewaldstraße 6/7,
das Deutsche Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin W 35, Potsdamer Straße 51-53,
die Reichsstudentenführung in München 33,
die Reichsstudentenführung, Sozialpolitisches Amt, in Berlin W 35, Friedrich-Wilhelm-Straße 22,
die Reichsstudentenführung, Sozialpolitisches Amt, in Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 34,
den Herrn Reichsarbeitsführer in Berlin-Grunewald, Schinkelstraße 1-7.

M3
z. Prof. d. Ro. Mont. d. Kunst, zügl. f. d. Meisterschule f. d. Ak.
Kunst n. d. Meisterschule f. musikal. Komposition in Berlin

Diese Anordnung gilt hinsichtlich der Lehrerbildungsanstalten sinngemäß für die Schüler der gleichen Geburtsjahrgänge des 4. und niederer Ausbildungsjahrgänge, die hiernach nicht vor dem 1. Juli 1942 zum Wehrdienst oder Reichsarbeitsdienst herangezogen werden.

Das OKW teilt mit Schreiben vom 13. März 1942 - Az. 12 i 10.20 AHA/Ag/E (I c) Nr. 5186/42 - ergänzend mit:

"Schüler der 6. Klasse Höherer Schulen und Lehranstalten des Geburtsjahrganges 1924, die zum Schuljahresschluß (Anfang Juli 1942) in die 7. Klasse versetzt sind, sind über den Juli 1942 hinaus bis auf weiteres vom Reichsarbeitsdienst und Wehrdienst zurückzustellen. Über den Zeitpunkt ihrer Heranziehung zum Wehrdienst behält sich das OKW/AHA/E die Entscheidung vor."

Für die Lehrerbildungsanstalten gilt dies im Einvernehmen mit dem OKW sinngemäß für die Jungen des Geburtsjahrganges 1924, die in das 4. bzw. 5. Ausbildungsjahr versetzt sind.

Ebenso gilt diese Anordnung sinngemäß für die achtsemestrigen Bau- und Ingenieurschulen (Staatsgewerbeschulen) und die Wirtschaftsoberschulen, ferner bei allen übrigen 4 - 7semestrigen technischen Fachschulen für Studierende, die in das vorletzte Semester versetzt sind, jedoch nicht für die sonstigen gewerblichen und kaufmännischen Berufsfachschulen.

Dieser Erlass wird nicht veröffentlicht.

Im Auftrage
gez. Krümmel



Beglaubigt:

Rauh

Angestellte.

Berlin, 1. Juni 1942

r. Prof. Dr.

Au

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

KIB 8600/24.4.(579), EIIIa, EVIIa, EIV, RV

Berlin W 8, den 22. Mai 1942
Postfach

Vertraulich!

Betrifft: Einberufungen von Schülern(-innen) der Geburtsjahrgänge 1923 und 1924 zum Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst.

Nach einer Entscheidung des OKW können, wie mit meinem Erlass vom 12. März 1942 - E III a 535 g/42, K, RV - vertraulich bekanntgegeben worden ist, Schüler der 7. und niederen Klassen der Höheren Schulen, soweit sie den Geburtsjahrgängen 1923 und 1924 angehören, bis zum Schuljahresschluß (Juli 1942) in der Schule verbleiben, um noch die Versetzung in die nächsthöhere Klasse erreichen zu können.

Diese

An
die Unterrichtsverwaltungen der Länder (Hochschul- und Schulabteilung),
die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Schulverwaltung),
die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und Preußischen Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung,
die Herren Vorsteher der nachgeordneten Behörden der preußischen Schulverwaltung, Abteilung für höheres Schulwesen, und Abteilung für Volks- und Mittelschulen,
die Leiter und Leiterinnen der Lehrerbildungsanstalten im Reich,
die Herren Direktoren der Kunsthochschulen in Preußen,
den Herrn Reichsstatthalter in Wien - für die Kunsthochschulen-,
den Herrn Reichsstatthalter in Graz - für die Kunsthochschulen-,
den Herrn Reichsstatthalter in Salzburg - für die Kunsthochschulen-,
das Hochschulinstitut für Musik und bildende Künste in Prag - d.d. Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren,
Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren-,
die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen,
den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag,
die Regierung des Generalgouvernements, Hauptabteilung Wissenschaft und Unterricht, in Krakau - d.d. Herrn Bevollmächtigten des Generalgouverneurs in Krakau in Berlin W 35, Standartenstraße 14-,
den Herrn Reichskommissar in den Niederlanden in den Haag - mit 2 Nebenabdrucken-,
den Herrn Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete in Oslo - über Dienststelle in Berlin W 35, Matthäikirchplatz 10-,
die Herren Chefs der Zivilverwaltungen im Elsaß in Straßburg, in Lothringen in Saarbrücken, in Luxemburg, in der Untersteiermark in Graz, in Oberkrain in Klagenfurt - mit je 3 Nebenabdrucken-,
die Reichsstelle für Schulwesen in Berlin-Schöneberg, Grunewaldstraße 6/7, das Deutsche Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin W 35, Potsdamer Straße 51-53, die Reichsstudentenführung in München 33, die Reichsstudentenführung, Sozialpolitisches Amt, in Berlin W 35, Friedrich-Wilhelm-Straße 22, die Reichsstudentenführung, Sozialpolitisches Amt, in Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 34, den Herrn Reichsarbeitsführer in Berlin-Grunewald, Schinkelstraße 1-7.

Diese Anordnung gilt hinsichtlich der Lehrerbildungsanstalten sinngemäß für die Schüler der gleichen Geburtsjahrgänge des 4. und niederer Ausbildungsjahrgänge, die hiernach nicht vor dem 1. Juli 1942 zum Wehrdienst oder Reichsarbeitsdienst herangezogen werden.

Das OKW teilt mit Schreiben vom 13. März 1942 - Az. 12 i 10.20 AHA/Ag/E (I c) Nr. 5186/42 - ergänzend mit:

"Schüler der 6. Klasse Höherer Schulen und Lehranstalten des Geburtsjahrganges 1924, die zum Schuljahresschluß (Anfang Juli 1942) in die 7. Klasse versetzt sind, sind über den Juli 1942 hinaus bis auf weiteres vom Reichsarbeitsdienst und Wehrdienst zurückzustellen. Über den Zeitpunkt ihrer Heranziehung zum Wehrdienst behält sich das OKW/AHA/E die Entscheidung vor."

Für die Lehrerbildungsanstalten gilt dies im Einvernehmen mit dem OKW sinngemäß für die Jungen des Geburtsjahrganges 1924, die in das 4. bzw. 5. Ausbildungsjahr versetzt sind.

Ebenso gilt diese Anordnung sinngemäß für die achtsemestrigen Bau- und Ingenieurschulen (Staatsgewerbeschulen) und die Wirtschaftsoberschulen, ferner bei allen übrigen 4 - 7semestrigen technischen Fachschulen für Studierende, die in das vorletzte Semester versetzt sind, jedoch nicht für die sonstigen gewerblichen und kaufmännischen Berufsfachschulen.

Dieser Erlass wird nicht veröffentlicht.

Im Auftrage
gez. Krümmel



Begläubigt:

Krümmer

Angestellte.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 22. Mai 1942
Postfach

KIB 8600/24.4.(579), EIIIa, EVIA, EIV, RV

Vertraulich!

Betrifft: Einberufungen von Schülern(-innen) der Geburtsjahrgänge 1923 und 1924 zum Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst.

Nach einer Entscheidung des OKW können, wie mit meinem Erlass vom 12. März 1942 - E III a 535 g/42, K, RV - vertraulich bekanntgegeben worden ist, Schüler der 7. und niederen Klassen der Höheren Schulen, soweit sie den Geburtsjahrgängen 1923 und 1924 angehören, bis zum Schuljahresschluß (Juli 1942) in der Schule verbleiben, um noch die Versetzung in die nächsthöhere Klasse erreichen zu können.

Diese

An
die Unterrichtsverwaltungen der Länder
(Hochschul- und Schulabteilung),
die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Schulverwaltung),
die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und Preußischen Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung,
die Herren Vorsteher der nachgeordneten Behörden der preußischen Schulverwaltung, Abteilung für höheres Schulwesen, und Abteilung für Volks- und Mittelschulen,
die Leiter und Leiterinnen der Lehrerbildungsanstalten im Reich,
die Herren Direktoren der Kunsthochschulen in Preußen,
den Herrn Reichsstatthalter in Wien - für die Kunsthochschulen-,
den Herrn Reichsstatthalter in Graz - für die Kunsthochschulen-,
den Herrn Reichsstatthalter in Salzburg - für die Kunsthochschulen-,
das Hochschulinstitut für Musik und bildende Künste in Prag
- d.d. Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren,
Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren-,
die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen,
den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag,
die Regierung des Generalgouvernements, Hauptabteilung Wissenschaft und Unterricht, in Krakau
- d.d. Herrn Bevollmächtigten des Generalgouverneurs in Krakau in Berlin W 35, Standartenstraße 14-,
den Herrn Reichskommissar in den Niederlanden in den Haag - mit 2 Nebenabdrucken-,
den Herrn Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete in Oslo
- über Dienststelle in Berlin W 35, Matthäikirchplatz 10-,
die Herren Chefs der Zivilverwaltungen
im Elsaß in Straßburg,
in Lothringen in Saarbrücken,
in Luxemburg,
in der Untersteiermark in Graz,
in Oberkrain in Klagenfurt
- mit je 3 Nebenabdrucken-,
die Reichsstelle für Schulwesen
in Berlin-Schöneberg, Grunewaldstraße 6/7,
das Deutsche Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht
in Berlin W 35, Potsdamer Straße 51-53,
die Reichsstudentenführung in München 33,
die Reichsstudentenführung, Sozialpolitisches Amt,
in Berlin W 35, Friedrich-Wilhelm-Straße 22,
die Reichsstudentenführung, Sozialpolitisches Amt,
in Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 34,
den Herrn Reichsarbeitsführer
in Berlin-Grunewald, Schinkelstraße 1-7.

Diese Anordnung gilt hinsichtlich der Lehrerbildungsanstalten sinngemäß für die Schüler der gleichen Geburtsjahrgänge des 4. und niederer Ausbildungsjahrgänge, die hiernach nicht vor dem 1. Juli 1942 zum Wehrdienst oder Reichsarbeitsdienst berangezogen werden.

Das OKW teilt mit Schreiben vom 13. März 1942 - Az. 12 i 10.20 AHA/Ag/E (I c) Nr. 5186/42 - ergänzend mit:

"Schüler der 6. Klasse Höherer Schulen und Lehranstalten des Geburtsjahrganges 1924, die zum Schuljahresschluß (Anfang Juli 1942) in die 7. Klasse versetzt sind, sind über den Juli 1942 hinaus bis auf weiteres vom Reichsarbeitsdienst und Wehrdienst zurückzustellen. Über den Zeitpunkt ihrer Heranziehung zum Wehrdienst bemüht sich das OKW/AHA/E die Entscheidung vor."

Für die Lehrerbildungsanstalten gilt dies im Einvernehmen mit dem OKW sinngemäß für die Jungen des Geburtsjahrganges 1924, die in das 4. bzw. 5. Ausbildungsjahr versetzt sind.

Ebenso gilt diese Anordnung sinngemäß für die achtsemestrigen Bau- und Ingenieurschulen (Staatsgewerbeschulen) und die Wirtschaftsoberschulen, ferner bei allen übrigen 4 - 7semestrigen technischen Fachschulen für Studierende, die in das vorletzte Semester versetzt sind, jedoch nicht für die sonstigen gewerblichen und kaufmännischen Berufsfachschulen.

Dieser Erlass wird nicht veröffentlicht.

Im Auftrage
gez. Krümmel



Begläubigt:

Krümmer

Angestellte.

Preussische Akademie der Künste

J. Nr. 483

Berlin, den 30. Mai 1942
G 2, Unter den Linden 3

Im Verfolg unseres Schreibens vom 16. März d. Js. - J. Nr. 117 II - teilen wir mit, dass der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung durch Eglass vom 21.5.42 - E I c Nr. (4g) 2/42 V a - entschieden hat, dass die Meisterateliers für die bildenden Künste und die Meisterschulen für musikalische Komposition an der Preussischen Akademie der Künste aus der filmischen Betreuung herausgelassen werden. Damit entfällt auch die Zahlung des Filmbeitrages an die Reichsanstalt für Film und Bild.

Der Präsident
Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to read "E. M." followed by a stylized surname.

An die

Reichsanstalt für Film und Bild
in Wissenschaft und Unterricht

Berlin W 62

Kleiststr. 10 - 12

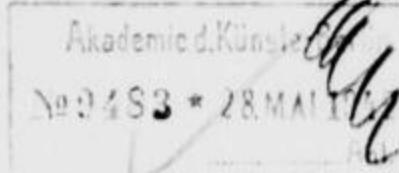
**Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung**

B I c Nr. (4g) 2/42 V a

Es wird gebeten, dieses Geschäfteselchen und den
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Berlin 10 8, den
Unter den Linden 69 21. Mai 1942.

Gernsprecher: 11 00 30
Postcheckkonto: Berlin 14402
Reichsbank-Giro-Konto 1/154
Postfach



Zum Bericht vom 16. März 1942- 117-.

Ich bin damit einverstanden, daß die Meisterateliers für die bildenden Künste und die Meisterschulen für musikalische Komposition an der Preußischen Akademie der Künste aus der filmischen Betreuung herausgelassen werden, Damit entfällt auch die Zahlung des Filmbeitrages an die Reichsanstalt für Film und Bild.

Im Auftrage
gen. Zierold



Zugelausigt.
Angestellte.

An
den Herrn Präsidenten der Preußischen
Akademie der Künste
Berlin C 2
Unter den Linden 3

J. Nr. 162

Berlin, den 22. Mai 1942

85

V.

*Der F. zu vermerken
Januar Term. 1942*

Zu Nr. 2

Die auf Grund des Runderlasses vom 23. November 1938 - V a 2944 - ausgebrachten Termine zum 1. Januar und 1. Juli jd. Js. betr.: Einreichung der Übersicht über den Besuch der Kunsthochschulen sind während des Krieges nicht auszubringen.

Erl. vom 19.2.42. - V a 222 (b) -

Akten F 3

Zu Nr. 4

Laut Erlass vom 19.2.42 - V a 22 (b) - sind während des Krieges Personalblätter von Beamten und Angestellten dem Reichsministerium nicht einzureichen (Erlass vom 10. 11.21 - U IV 3733 - Akten: Registratur 3, 2,2 Vol. IV

*Reichskult. ver.
verbot. Gf. zw.*

Zu Nr. 5

Gemäss Runderlass vom 19. Februar 1942 - V a 222 (b) - ist der für den 1. April jd. Js. angesetzte Termin zur Einreichung der Nachweisung über Beurlaubung von Vorstehern der Meisterateliers und Meisterschulen, die gemäss Erlass vom 13. Mai 1936 - V c 851 Va - zu erfolgen hatte, während des Krieges nicht auszubringen.

Akten U 1

Der Präsident
Im Auftrage

Klemmrich

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V a 222 (b)

Berlin W 8, den 19. Februar 1942
-Postfach-

No 0162 19 FEB 1942

Betreff: Vereinfachung der Verwaltung bei den Kunsthochschulen,
Museen usw.

Der durch die Einberufungen zur Wehrnacht und die Abordnungen an
andere Stellen verkleinerte Mitarbeiterkreis gebietet eine Einschrän-
kung der Verwaltungsarbeiten. Aus diesem Grunde verzichte ich mit so-
fortiger Wirkung auf die künftige Einreichung folgender Übersichten
und Nachweisungen:

- ~~mitte~~ 1. Übersicht über die Verwendung der für a.o. Lehrkräfte unter Ausgen-
~~ebalten~~ betitel 4 der Kassenanschläge ausgebrachten Mittel (Runderlass von
4. Februar 1935 - V a 312 - und vom 8. August 1936 - V a 1543 -),
2. Übersicht über den Besuch der Kunsthochschulen (Runderlaß von 25. No-
vember 1938 - V a 2944 -),

f. Nr. 1318-38
An V. 8. 12. 38
AKW F3

die Herren Vorsteher der nachgeordneten
preußischen Dienststellen der Verwal-
tung für Volksbildung

M 3

nicht erlaubt

3. Übersicht über das besetzte und nichtbesetzte Lehr- und Verwaltungspersonal bei den Kunsthochschulen (Runderlaß vom 12. November 1935 - V a 2955 II II -).

4. Nachweisung über Veränderungen zu den Personalblättern der Beamten und Lehrer (Runderlaß von 10. November 1921 - U IV 3733 -).

Z.N. 4575
17.3.6.25
21.6.21

Nachweisung über kurzfristige Beurlaubung von Lehrern der Kunsthochschulen (Runderlaß vom 13. Mai 1936 - V c 851, Va -).

Aus kriegswirtschaftlichen Gründen ist der Austausch von Drucksachen aller Art unter den Kunsthochschulen sofort einzustellen (Runderlaß vom 29. August 1936 - V a 1466 - und vom 15. März 1940 - V a 550 -). Ferner ordne ich an, daß für die Dauer des Krieges auf die Herstellung gedruckter Jahresberichte zu verzichten ist. Im übrigen halte ich Bezug auf meinen Runderlaß vom 29. Dezember 1939 - V a 2980 II.

Z.N. 4740
17.4.1.40
Abteilung M3

Wegen etwaiger Außerkraftsetzung der lediglich aus Anlaß der gegenwärtigen Zeitumstände getroffenen Maßnahmen nach Kriegsende wird besonderer Erlaß ergehen.

In Vertretung des Staatssekretärs
ges. K r u m m e l .

X 516.792/36
17.8.27 (79)



nicht erlaubt
Kunsthochschule g. R.M.
Wiss. Erz. V.
Begl. Abt. 1440
17.8.27
Angeb. 242
Angestellte

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 19. Februar 1942
-Postfach-

V a 222 (b)

Betreff: Vereinfachung der Verwaltung bei den Kunsthochschulen, Museen usw.

Der durch die Einberufungen zur Wehrmacht und die Abordnungen an andere Stellen verkleinerte Mitarbeiterkreis gebietet eine Einschränkung der Verwaltungsarbeiten. Aus diesem Grunde verzichte ich mit sofortiger Wirkung auf die künftige Einreichung folgender Übersichten und Nachweisungen:

1. Übersicht über die Verwendung der für a.o. Lehrkräfte unter Angabe betitelt 4 der Kassenanschläge ausgebrachten Mittel (Runderlaß vom 4. Februar 1935 - V a 312 - und vom 8. August 1936 - V a 1946 -),
2. Übersicht über den Besuch der Kunsthochschulen (Runderlaß vom 23. November 1938 - V a 2944 -),

An

die Herren Vorsteher der nachgeordneten preußischen Dienststellen der Verwaltung für Volksbildung

3. Übersicht über das beamtete und nichtbeamte Lehr- und Verwaltungspersonal bei den Kunsthochschulen (Runderlaß vom 12. November 1935 - V a 2955 II 11 -).
4. Nachweisung über Veränderungen zu den Personalblättern der Beamten und Lehrer (Runderlaß vom 10. November 1921 - U IV 3733 -).
5. Nachweisung über kurzfristige Beurlaubung von Lehrern der Kunsthochschulen (Runderlaß vom 13. Mai 1936 - V c 851, Va -).

Aus kriegswirtschaftlichen Gründen ist der Austausch von Drucksachen aller Art unter den Kunsthochschulen sofort einzustellen (Runderlaß vom 29. August 1936 - V a 1466 - und vom 15. März 1940 - V a 550 -). Ferner ordne ich an, daß für die Dauer des Krieges auf die Herstellung gedruckter Jahresberichte zu verzichten ist. Im übrigen nehme ich Bezug auf meinen Runderlaß vom 29. Dezember 1939 - V a 2980 II, ZIIa -.

Wegen etwaiger Außerkraftsetzung der lediglich aus Anlaß der gegenwärtigen Zeitumstände getroffenen Maßnahmen nach Kriegsende wird besonderer Erlaß ergehen.

In Vertretung des Staatssekretärs

gez. K r ü m m e l .



Beglubigt
Vilim
Angestellte

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 19. Februar 1942
-Postfach-

V a 222 (b)

Betrifft: Vereinfachung der Verwaltung bei den Kunsthochschulen, Museen usw.

Der durch die Einberufungen zur Wehrmacht und die Abordnungen an andere Stellen verkleinerte Mitarbeiterkreis gebietet eine Einschränkung der Verwaltungsarbeiten. Aus diesem Grunde verzichte ich mit sofortiger Wirkung auf die künftige Einreichung folgender Übersichten und Nachweisungen:

1. Übersicht über die Verwendung der für a.o. Lehrkräfte unter Ausgeben betitel 4 der Kassenanschläge ausgebrachten Mittel (Runderlaß vom 4. Februar 1935 - V a 312 - und vom 8. August 1936 - V a 1846 -),
2. Übersicht über den Besuch der Kunsthochschulen (Runderlaß vom 22. November 1938 - V a 2944 -),

An

die Herren Vorsteher der nachgeordneten preußischen Dienststellen der Verwaltung für Volksbildung

Präf., I. Pr. Akademie der Künste, Berlin
(Zugl. f. die Hochschulen d. I. Akademie der Künste
u. d. Hochschulen d. Musikhochschule, Pankow)

3. Übersicht über das beamtete und nichtbeamte Lehr- und Verwaltungspersonal bei den Kunsthochschulen (Runderlaß vom 12. November 1935 - V a 2955 II M -).
 4. Nachweisung über Veränderungen zu den Personalblättern der Beamten und Lehrer (Runderlaß vom 10. November 1921 - U IV 3733 -).
 5. Nachweisung über kurzfristige Beurlaubung von Lehrern der Kunsthochschulen (Runderlaß vom 13. Mai 1936 - V c 851, Va -).

Aus kriegswirtschaftlichen Gründen ist der Austausch von Drucksachen aller Art unter den Kunsthochschulen sofort einzustellen (Runderlaß vom 29. August 1936 - V a 1466 - und vom 15. März 1940 - V a 550 -). Ferner ordne ich an, daß für die Dauer des Krieges auf die Herstellung gedruckter Jahresberichte zu verzichten ist. Im übrigen nehme ich Bezug auf meinen Runderlaß vom 29. Dezember 1939 - V a 2980 II, ZIIa -.

Wegen etwaiger Außerkraftsetzung der lediglich aus Anlaß der gegenwärtigen Zeitumstände getroffenen Maßnahmen nach Kriegsende wird besonderer Erlaß ergehen.

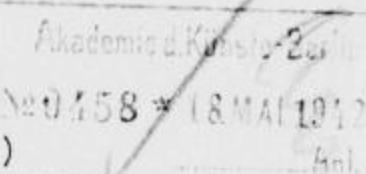
In Vertretung des Staatssekretärs
gen. K r ü m m e l .



Beglaubigt
Dr. W. A. Angestellte

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
V a 1071

Berlin W 8, den 4. Mai 1942
Postfach



Vertraulich!
(Nur für den Dienstgebrauch!)

Betrifft: Beurlaubung von Soldaten zur Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums an den Kunsthochschulen im SS. 1942.

Anbei übersende ich auszugsweise Abschriften der Verfügungen

1. des Oberkommandos des Heeres (Gen-StdH/Org.Abt.(I)) vom 9. April 1942 - 20774/42 geh.-,

An

- a) die Herren Direktoren der preuß. Kunsthochschulen
- b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen (außer Preußen),
- c) die Herren Reichsstatthalter in Wien in Wien, in der Steiermark in Graz und in Salzburg. in Salzburg,
- d) den Herrn Kurator der deutschen wiss. Hochschulen in Prag - Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren -

Zu d): Mit 2 Durchschlägen.

- e) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen u. Mähren in Prag - Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren -

zu e): Abschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme.

2.

113

*W. A. Angestellte der Akademie der Künste Berlin, 1. S.
Kunstakademie der DDR, Hochschule für Bildende Künste und Kunsthochschule
Haus der bildenden Künste und Kunsthochschule, Berlin*

2. des Oberkommandos der Kriegsmarine vom 9. April 1942
 - AMA/M Wehr. 2 f Nr. 4341 -
 zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.
 Die Bestimmungen Absatz a bis h meines Runderlasses vom
 22. April 1942 - V a 921, RV - gelten entsprechend.

Im Auftrage
 gez. Hermann.



Begläubigt:

Falko
 Angestellte.

Oberkommando der Kriegsmarine.

Beurlaubung von Soldaten und Wehrmachtbeamten d.B.u.a.K.
zur Aufnahme und Fortsetzung des Studiums, Ablegung von Prüfungen
und Weiterbildung im Beruf im Sommerhalbjahr 1942.

I. Marineangehörige der Bereiche des Komd. Admirals Norwegen des Marinegruppenkommandos Süd und des Marinekommandos Italien und in besonderen Fällen auch anderer Bereiche, die aus besonderen Gründen im Winterhalbjahr 1941/42 nicht beurlaubt werden konnten, können im Sommerhalbjahr 1942 zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen beurlaubt werden.

II. Für die Durchführung der Beurlaubungen gelten im übrigen die Bestimmungen gem. O.K.M. AMA/M Wehr II f Nr. 12204 v. 21.10.41, jedoch unter folgenden Voraussetzungen:
 a) Beurlaubung im Winter 1941/42 war aus dienstlichen Gründen nicht möglich,
 b) Die Beurlaubung im Sommerhalbjahr 1942 ist ohne Ersatzgestellung dienstlich tragbar.

III. Die zum Studium usw. zu beurlaubenden Offiziere, Beamte, Unteroffiziere und Mannschaften sind so rechtzeitig in Marsch zu setzen, daß sie spätestens am 30.4.1942 in ihrem Studienort eintreffen.
 Das Semester kann jedoch noch angerechnet werden, wenn der betreffende Soldat bis 10.5.1942 das Studium begonnen hat. Auf der Rückseite des Urlaubsscheines ist als Kennwort einzutragen:

"Studienurlaub gemäß O.K.M. AMA/M Wehr II f 4341/42."
 Prüfungsurlaub

IV. Urlaubsdauer

für Studenten: Urlaub bis Sommersemesterschluß 1942;
 für Prüfungsurlauber: in der Zeit vom 10.4.-30.9.1942;
 nach den Bestimmungen O.K.M. AMA/M Wehr II f Nr. 12204 v. 21.10.1941 Abschn. A (e - k).

V. ...

VI. Schlußbestimmungen.

1. Für die Urlaubserteilung sind die Bestimmungen nach O.K.M. AMA/M Wehr II f Nr. 12204 v. 21.10.41 Abschn. I maßgebend.
2. Für die beizubringenden Unterlagen usw. gilt OKM. AMA/M Wehr II f Nr. 12204 vom 21.10.41 Abschn. B.
3. ...

=====

Auszugsw.Abschrift zu WJ 1071

Oberkommando des Heeres.

Beurlaubung zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen im Sommerhalbjahr 1942.

1. Angehörige des Ostheeres sowie der aus dem Osten in das Heimat-kriegsgebiet oder andere Operationsgebiete verlegten Truppenteile können im Sommerhalbjahr 1942 zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen beurlaubt werden.
2. Für die Durchführung der Beurlaubungen gelten die Bestimmungen in AHM 41 Ziff. 991 mit folgenden Einschränkungen:
 - a) Mindestens 4 Monate Zugehörigkeit zum Feldheer.
 - b) Beurlaubung im Winter 41/42 war aus dienstlichen Gründen nicht möglich.
 - c) Beurlaubung im Sommerhalbjahr 42 ist dienstlich tragbar.
3. ..
4. Die zum Studium usw. zu beurlaubenden Offz., Beamten, Uffz. und Mann-schaften sind so rechtzeitig in Marsch zu setzen, daß sie am 30.4. 42 in ihrem Studienort eintreffen. Das Semester kann jedoch noch angerechnet werden, wenn der betreffende Soldat bis 10. Mai 1942 das Studium begonnen hat.
Das Sommersemester 42 endet Mitte Juli.
5. Auf der Rückseite des Urlaubsscheins ist als Kennwort einzutragen:
Studienurlaub gem. OKH/GenStdH/Org. Abt. (I)
Prüfungsurlaub Nr. 20 774/42 geh.v. 27.3.42.
6. ..
7. ..
8. ..

=====

13. Mai 1942

Kriegswirtschaftsstelle
im Reichsforschungsrat

J. Nr. 436

W Kuehr

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 7. d. Ms. -
Chem/Kp - teilen wir mit, dass sich
im Wintersemester 1941/42 5 Meisterschüler
in den Meisterateliers für Malerei befunden haben und dass
im Sommersemester 1942 5 Meisterschüler
in den Meisterateliers für Malerei angemeldet sind.

Der Präsident
Im Auftrage

An die
Kriegswirtschaftsstelle
im Reichsforschungsrat
Bln-Steglitz
Grunewaldstr. 35

O. M.

M3

**Kriegswirtschaftsstelle
im Reichsforschungsrat**

R.-S.: Chem/Kp

Berlin-Steglitz, den 7.5.1942
Grunewaldstraße 35
Fernsprecher: 726071

7.5.1942
Akademie der Künste Berlin
Grunewaldstraße 35
Fernsprecher: 726071

Nr. 9436 * 11.MAI 1942

An die

Preuss. Akademie d. Künste f.d. Meistersteli-
ers f.d. bildenden Künste II
Berlin W 8

Betr.: Versorgung mit bewirtschafteten Materialien.

Ich bitte um Ihre möglichst umgehende Angabe, wieviel
Schüler sich bei Ihnen im Wintersemester in den Malklassen
befunden haben und wieviel z.Zt. in den gleichen Klassen
angemeldet sind.

Heil Hitler!

I.A.

Herrmann

M3

6. Mai 1942

J. Nr. 373

Auf Ihre Anfrage vom 22. v. Mts. teilen wir Ihnen mit, dass über die Meisterschulen für musikalische Komposition zur Zeit keine Prospekte oder Merkblätter noch Honorartabellen vorhanden sind. - In den Meisterschulen finden nur solche Musiker oder Komponisten Aufnahme, die meist schon ein abgeschlossenes Hochschulstudium hinter sich haben und im Berufe stehen. Über die Aufnahme entscheiden die Meister selbst und zwar auf Grund einer Prüfung vorgelegter Kompositionen. Die Anschriften der derzeitigen Meister sind:

Professor Dr. Gerhard von Keussler, Niederwartha/Dresden
Meissner Landstr. 2 E
Professor Max Trapp
Berlin-Frohnau
Mehringerstr. 3

Die Art des Unterrichts steht dem Meister frei und es ist durchaus angängig, dass die Meisterschüler ihren Wohnsitz nicht in Berlin haben. Sie hätten sich also zunächst wegen der Aufnahme an einen der obengenannten Meister zu wenden. Über die erfolgte Aufnahme stellt der Meister eine Bescheinigung aus, die der Akademie einzureichen ist. Bei dieser Meldung ist der arische Nachweis einwandfrei und lückenlos zu erbringen. Die Studienzeit beläuft sich auf drei Jahre. Das Studiengeld beträgt pro Semester 81 RM, die Einschreibegebühr 15 RM.

Der Präsident
Im Auftrage

Herrn

Walter Fricke rt
Freiberg/Sa.
Berthelsdorfer Str. 29 I

h3

Büro der Preußischen Akademie der Künste, Berlin C.2, Unter der
Lindau 12

№ 0373 An

Ich bitte Sie höflichst um Zustellung Ihrer Werkblätter über
die Voraussetzungen und Aufnahmeverbindlichkeiten für die Meister-
schulen für Komposition an der Preußischen Akademie der Kün-
ste. - Dankbar wäre ich Ihnen ferner für Übersendung einer
Honorartabelle. Finden dort auch Meisterkurse für bereits im
Berufe stehende Komponisten statt, deren Anwesenheit in Ber-
lin infolge ihrer beruflichen Obliegenheiten nur zeitweise
möglich wäre? Für Ihre geschätzte Auskunft danke ich Ihnen
im voraus verbindlichst.

Heil Hitler! *Walter Frickert*

WALTER FRICKERT
KONZERTPIANIST, KLAVIERPÄDAGOG. U. MUSIKSCHRIFTSTELLER
PRIVAT-ADRESSE:
FREIBERG, SACHSEN
BERTHELDSDORFER STR. 29.

M3

22.4.1942

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
V a 969

Berlin W 8, den 28. April 1942
-Postfach-

Akademie der Künste Berlin
Nr. 0413 * 14 MAI 1942

Abschrift
Der Reichswirtschaftsminister Berlin, den 4. April 1942
II Text. 3/20178/42

Auf das Schreiben vom 24. Februar 1942 - W V 164 -.
Betr. Ausgabe der Reichskleiderkarte an ausländische Studenten
und Lehrer.

Als Anlage übersende ich einen Abdruck meines Runderlasses
Nr. 162/42 LWA vom 4. April 1942 - II Text. 3/20178/42 - mit der Bit-
te um Kenntnisnahme und Unterrichtung der in Frage kommenden Hoch-
und Fachschulen.

Jm Auftrag
gez. Dr. Bauer.

An den Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volks-
bildung, Berlin.

Der Reichswirtschaftsminister Berlin, den 4. April 1942
II Text. 3/20178/42

Schnellbrief !

Runderlaß Nr. 162/42 LWA.

Fünfte Ergänzung zu den Richtlinien zur Verbrauchsregelung für
Spinnstoffwaren auf dem Kleiderkartengebiete im Versorgungsab-
schnitt 1941/42 vom 10. Oktober 1941 - II Text. 1/12862/41 -.

Betr. Ausgabe der Reichskleiderkarte an ausländische Studenten
und Lehrer.

Nach den Richtlinien zur Verbrauchsregelung für Spinnstoffwa-
ren auf dem Kleiderkartengebiet im Versorgungsabschnitt 1941/42
(Runderlaß Nr. 546/41 LWA vom 10. Oktober 1941 - II Text. 1/12862/41-
Abschnitt A) hatten bisher ausländische Studenten und Lehrer ohne
festen Wohnsitz im Reichsgebiet - ebenso wie alle anderen Auslän-
der - keinen Anspruch auf die Dritte Reichskleiderkarte. Falls sie
nicht aus ihren Heimatländern mit bezugsbeschränkten Spinnstoff-
waren ausreichend versorgt wurden, konnten sie, ebenso wie auslän-
dische Wanderarbeiter, in dringenden Fällen Bezugscheine bei den
zuständigen Wirtschaftsämtern ihres Wohnsitzes beantragen. In dem
Erlaß der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete vom 22.
November 1940 ist das Hauptwirtschaftsamt Berlin angewiesen worden,
keine Reichskleiderkarten an ausländische Studierende auszugeben.

Diese Regelung hat, insbesondere bei solchen ausländischen
Studenten und Lehrern, die sich länger als 1 Jahr in Deutschland
aufzuhalten.

An

- a) die Herren Direktoren der preußischen Kunsthochschulen,
- b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen,
- c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
- d) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag

- Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren -
(für die Hochschulinstitute für Musik und für bild. Künste)

Zu d: mit 3 Abdrucken.

aufzuhalten, zu Schwierigkeiten geführt, die aus kulturpolitischen Gründen durch die folgende Anordnung behoben werden sollen:

An Ausländer, die an deutschen Hoch- oder Fachschulen bereits länger als 12 Monate studieren oder als Lehrer tätig sind, kann, auch wenn sie keinen festen Wohnsitz in Deutschland haben, vom 1. April 1942 ab auf Antrag die Dritte Reichskleiderkarte nach den folgenden Grundsätzen ausgegeben werden:

1. Anträge sind an das für den Wohnort des Antragstellers zuständige Wirtschaftsamt (nicht Kartenstelle) zu richten.

Den Anträgen sind die folgenden Ausweise beizufügen:
Bei Studenten: Reisepaß und Bescheinigung über die Einschreibung in die Studentenliste (Immatrikulationsbescheinigung),

bei Lehrern: Reisepaß und Bescheinigung über die Lehrtätigkeit an einer deutschen Hoch- oder Fachschule.

Aus den Bescheinigungen der Hoch- oder Fachschule muß der Beginn der Lehr- oder Studienzeit ersichtlich sein. Um einen Anspruch auf die Ausgabe der Reichskleiderkarte zu haben, muß der ausländische Lehrer oder Studierende sich von diesem Zeitpunkt ab mindestens 12 Monate ununterbrochen in Deutschland aufgehalten haben. Reisen während der im Lehrplan vorgesehenen Ferien gelten nicht als Unterbrechung des Aufenthalts.

2. Für jeden vollen Monat, der zwischen dem 1. September 1941 und dem Zeitpunkt der Ausgabe der Dritten Reichskleiderkarte verstrichen ist, werden 6 Bezugsabschnitte von der Dritten Reichskleiderkarte durch das zuständige Wirtschaftsamt abgetrennt und einbehalten. Die abzutrennenden Abschnitte sind gleichmäßig auf die verschiedenen Fälligkeitstermine (einschl. der erst nach Aufruf fälligen Bezugsabschnitte) zu verteilen.

3. Nach der Beendigung oder Unterbrechung des Lehr- oder Studienaufenthalts in Deutschland sind die Reichskleiderkarten von den Empfängern an das zuständige Wirtschaftsamt zurückzugeben, das die Karte ausgestellt hat. Die Wirtschaftsämter haben die Rückgabe der Reichskleiderkarte schriftlich zu bestätigen.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung wird die Hoch- und Fachschulen anweisen, Zeugnisse und Bescheinigungen über die Ausschreibung aus der Studentenliste (Immatrikulationsbescheinigung) oder die Beendigung der Lehrtätigkeit an ausländische Lehrer und Studenten, die eine Dritte Reichskleiderkarte erhalten haben, erst dann auszuhändigen, nachdem das zuständige Wirtschaftsamt die Rückgabe der Dritten Reichskleiderkarte bescheinigt hat.

Jm Auftrag
gez. Dr. Bauer.
An die Herren Reichsstatthalter usw.

=====

Abschrift zur Kenntnisnahme.
Ich weise darauf hin, daß in Zukunft Zeugnisse und Entlassungsbescheinigungen an ausländische Lehrer und Studierende erst auszuhändigen sind, nachdem das zuständige Wirtschaftsamt die Rückgabe der Dritten Reichskleiderkarte bescheinigt hat, sofern die Ausländer eine solche erhalten haben.

Jm Auftrag
gez. Hermann



Beglaubigt
Rauh
Angestellte

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 27. April 1942
-Postfach-

Va 1013

Abschrift

Oberkommando des Heeres
(Chef der Heeresrüstung
und Befehlshaber des Ersatzheeres)

Berlin W 35, den 9. April 1942

31 d 14 AHA/Ag/H (I d) - 2850/42

An

H / S L
zur Aufnahme in das H.V.BI. (B)

"... Betreuung der zu Studienzwecken, Ablegung von Prüfungen usw. beurlaubten Soldaten.
(H.M.42 Ziff.190, Ziff.191, Ziff.334)

1. Alle zu Studienzwecken, zur Ablegung von Prüfungen usw. beurlaubten Soldaten des Heeres werden in Abänderung von H.M.41 Nr.991 Abschn.VIII,4 während des Urlaubs dem zuständigen Standortältesten bzw. Standortbereichsältesten wirtschaftlich und disziplinar unterstellt, der auch für die Betreuung verantwortlich ist.
 2. Bei Urlaubsbeginn ist durch den zuständigen Standortältesten bzw. Standortbereichsältesten die Urlaubsberechtigung des Urlaubers genau zu überprüfen. Auf H.M.41 Nr.991 Abschn.I-V, insbesondere Abschn.V Ziff.4 und 6 wird hingewiesen.
 3. Mit der Betreuung ist - möglichst für ständig - ein Offizier des Standortes zu beauftragen, der diese Urlauber einmal wöchentlich (werktag) außerhalb der Hauptvorlesungs- usw. Zeiten zusammenzieht.
- Hierbei sind durchzuführen:
- a) Überprüfung von Anzug, Haltung und Auftreten,
 - b) Belehrung über Befehle und wichtige Verfügungen,
 - c) Unterricht über militärische und Tagesfragen,
 - d) Überprüfung der Personalpapiere, der Unterbringungs- und der wirtschaftlichen Verhältnisse.
4. Der regelmäßige Besuch der Vorlesungen, der Ausbildungs- und Fortbildungskurse usw. ist durch den Standortältesten und den von ihm nach Ziff.3 beauftragten Offizier in Zusammenarbeit mit den Rektoraten der Hochschulen bzw. den etwa zuständigen Behörden und Dienststellen zu überwachen.

5.

An

- a) die Herren Direktoren der preußischen Kunsthochschulen,
- b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen (außer Preußen),
- c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
- d) den Herrn Kurator der Deutschen wissenschaftlichen Hochschulen in Prag (Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren),
- e) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag (Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren).

Zu d: Mit 2 Durchschlägen.

Zu e: Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Präs. I. Preuss. Akad. 9. Klasse
Aufg. 2. I. Kontraktionsf. I. Bild. Kunst & I. Montessori
Musikalische Komposition 16. Berlin
M3

5. Beurlaubte Soldaten, die durch eigenes Verschulden ihren Studien- usw. Verpflichtungen nicht nachkommen oder die sich während ihres Urlaubs schwere disziplinare Verfehlungen zu schulden kommen lassen, sind durch den Standortältesten - gegebenenfalls nach Verbüßung der Strafe - zu ihrem zuständigen Ers.Truppenteil in Marsch zu setzen.
6. Soldaten, die ihr Studium vorzeitig aufgeben oder auf die Ablegung der Prüfungen verzichten, sind gleichfalls sofort zu ihrem zuständigen Ers.Truppenteil in Marsch zu setzen.
7. Der Ers.Truppenteil veranlaßt in den unter Ziff.5 und 6 genannten Fällen die alsbaldige Jnmarschsetzung des Soldaten zu seinem Truppenteil bzw. seiner Dienststelle.
Für Offiziere gilt H.M.42 Nr.190 Abschn.A,2 c).

CKH (Ch.H.Rüst.u.B.d.E.) vom ... 4.42
- 31 d 14 - AHA/Ag/H (Id)".

Jm Auftrage
gez. Edelmann.

Abschriftlich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Jm Auftrage
Unterschrift.

An den Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in Berlin.

=====
Jm Auftrage
gez. Hermann.



Begläubigt

Oflay
Angestellte

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
V a 921, RV

Berlin W 8., den 22. April 1942.
- Postfach - Akademie d.Künste-Berlin

No 0371 * 25 APR 1942

Vertraulich!

Nur für den Dienstgebrauch!

Betrifft: Beurlaubung von verehrten Soldaten aus dem Ersatzheer zur Aufnahme, Fortsetzung des Studiums oder zur Ablegung von Prüfungen bei den Kunsthochschulen im Sommersemester 1942.

Anbei übersende ich auszugsweise Abschriften der Verfügungen

1. des Oberkommandos des Heeres (Ch Rüst.u.B.d.E.) vom 4. April 1942 - 31 d 14 AHA/Ag/H (Id) -,

2. des Oberkommandos der Kriegsmarine vom 2. Februar 1942 - AMA/M Wehr II If 3603 -

zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Ergänzend wird hierzu angeordnet:

a) Für die Aufnahme der Studierenden zur Fortsetzung ihres Studiums kann von der Vorlegung der Bescheinigung über das Verlassen der bisherigen Kunsthochschule vorbehaltlich ihrer Nachprüfung zunächst abgesehen werden. Innerhalb von 6 Wochen nach Beginn des Studiums ist aber in diesem Fall die Bescheinigung nachträglich vorzulegen.

Der Nachweis einer nach den bisherigen Bestimmungen vorgeschriebenen vor Aufnahme des Studiums abzuleistenden praktischen Tätigkeit ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zum Studium. Diese Studierenden haben vielmehr die Ableistung der vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit spätestens bei der Zulassung zur Abschlußprüfung nachzuweisen.

b) Die Frist zur Einschreibung und Belegung der Vorlesungen wird für die zum Studium beurlaubten Wehrmachtsangehörigen im Hinblick auf die sich bei der Beurlaubung ergebenden Schwierigkeiten bis zum 20. Mai 1942 einschließlich verlängert.

c) Die

An

- a) die Herren Direktoren der preuß. Kunsthochschulen,
- b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen (außer Preußen),
- c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
- d) den Herrn Kurator der deutschen wissenschaftlichen Hochschulen in Prag (Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren),
- e) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag (Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren).

zu d): Mit 2 Durchschlägen.

zu e): Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

*U. Präses O. Pr. Akademie d. Künste, zgl. f. d. Ministerialien
f. d. bild. Künste in d. Ministerialien für Kultus und Religion
in Berlin*

- c) Die Hochschulen und das Reichsstudentenwerk haben dafür zu sorgen, daß die von den Urlaubern durch den Standortältesten dem Stammtruppenteil vorzulegenden Bescheinigungen über die Einschreibung an einer Hochschule rechtzeitig den Studierenden ausgehändigt werden.
- d) Es wird darauf hingewiesen, daß die Beurlaubten zu besonderem Arbeitseinsatz herangezogene Soldaten sind und daher disziplinarisch und gerichtlich den Militärbehörden unterstellt bleiben. Solche Studenten, die sich disziplinär oder gerichtlich zu ahnender Verstöße schuldig machen, sind daher den zuständigen militärischen Vorgesetzten alsbald zu melden, ggf. mit dem Antrag, die Beurlaubung aufzuheben.
- Hierdurch werden das Recht und die Pflicht der Hochschulen zur Einleitung und Durchführung eines Hochschulverfahrens wegen Verfehlungen, die zugleich militär-disziplinarisch oder kriegsgerichtlich geahndet werden, nicht berührt. Die auf diese Weise später eingeleiteten Hochschulverfahren können bis auf weiteres, längstens bis zur Entlassung des Studierenden vom Wehrdienst, ausgesetzt werden.
- e) Der regelmäßige Besuch der Vorlesungen ist im Benehmen mit dem Standortältesten zu überwachen. Alle Urlauber, die dem Studium nicht ernstlich obliegen, ihr Studium aufgeben oder auf die Ablegung der Prüfung usw. verzichten, sind unverzüglich dem zuständigen Standortältesten zu melden. In diesem Falle erfolgt unnachsichtlich sofortige Rücksendung zum Truppenteil.
- f) Jede Hochschule hat mindestens einen Lehrer mit der besonderen Betreuung der beurlaubten Soldaten zu beauftragen.
- g) Die Hochschulen haben in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß solche Urlauber, die ohne ihr Verschulden erst später eintreffen, tunlichst Gelegenheit erhalten, das Versäumte nachzuholen. Insbesondere werden es sich die Lehrer der Kunsthochschulen angelegen sein lassen, in kleinen Sonderkursen hier helfend einzutreten. Es kommt darauf an, diese Soldaten, die teils ein akademisches Studium noch gar nicht kennen, aber schon seit Jahren die Schule verlassen, teils seit Jahren ihr Studium unterbrochen haben, recht bald wieder an eine zielbewußte, freudige Arbeit zu gewöhnen und sie so in ihrem Studium und in ihrer Berufsausbildung bestens zu fördern.
- h) Die Bestimmungen über die Sonderförderung von Studierenden bei der Durchführung ihres Studiums finden auf die beurlaubten Soldaten vorläufig noch keine Anwendung.

Im Auftrage
gez. Hermann.



Beglaubigt:
Hraue
Angestellte.

Auszugsweise Abschrift zu - Va 921, RV -

98

Oberkommando der Kriegsmarine.

Beurlaubungen von versehrten Soldaten der Kriegsmarine zu Studienzwecken und zur Ablegung von Prüfungen im Sommerhalbjahr 1942.

A

Studienurlaub und Urlaub zur Ablegung von Prüfungen

- I. 1. Aus Gründen der Berufsfürsorge können auf eigenen Antrag versehrte Soldaten der Kriegsmarine ohne Rücksicht auf die nach O.K.M. AMA/M Wehr II If B.Nr. 12204 v. 21. Oktober 1941 geforderte Mindestdienstzeit von 3 Jahren zu Studienzwecken beurlaubt werden.

Versehrte Soldaten im Sinne dieser Verfügung sind Soldaten, die als WDB. oder als Beschädigung bei besonderem Einsatz einen Körperschaden erlitten haben, der mindestens als Versehrtheit der Stufe I im Sinne des WFVG anzusehen ist.

2. Beurlaubungen von versehrten Studenten im Sommerhalbjahr 1942 können in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen gem. O.K.M. AMA/M Wehr II If Nr. 12204 v. 21. Oktober 1941 Abschn. A (a-k) erfolgen.

Abiturienten können unabhängig von dem Tage der Ablegung der Reifeprüfung zugelassen werden.

II. 1. Für die Beurlaubung kommen in Frage:

- a) Versehrte Soldaten mit dem Tauglichkeitsbefund a.v., wenn DU.-Entlassung nicht in Frage kommt und der Gesundheitszustand zunächst eine militärische Verwendung nicht zuläßt.
- b) Versehrte Soldaten mit dem Befund mindestens 6 Monate g.v.H. oder a.v. für die eine stationäre Behandlung nicht erforderlich ist. Eine ambulante ärztliche Betreuung muß gewährleistet sein.
- c) Versehrte Soldaten, für die ein DU.-Verfahren eingeleitet worden ist, bis zur Entlassung.

2.

3.

4. Ärztliche Betreuung der Soldaten zu Abschn. A II (a und b) durch den zuständigen Standortarzt.

5. Abfindung

Gebührnisse werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen belassen:

1. a) Wehrsold bis zum Ende des Monatsdrittels, in dem der Urlaubsantritt erfolgt;
- b) die monatliche Bekleidungsentschädigung bis zum Ende des Monats, in dem der Urlaubsantritt erfolgt.
- c) Verpflegung in Natur oder in Geld zur Selbstbeschaffung bis einschließlich Reisetage zum Ort der Berufsausbildung;

d)

- d) Empfänger von Kriegsbesoldung erhalten diese bis zum Ende des Monats, in dem der Urlaubsantritt erfolgt.
2. Freie Heilfürsorge wird für die Dauer des Urlaubs nicht gewährt.
3. Beim Wiederantritt des Dienstes beginnt der Anspruch auf Kriegsbesoldung (soweit für die Dauer des Urlaubs entfallen) und Verpflegung mit dem Tage des Dienstantritts, der Anspruch auf Wehrsold mit dem ersten Tage des Monatsdrittels und der Anspruch auf Bekleidungsentschädigung mit dem ersten Tage des Monats, in dem der Dienst wieder angetreten wird.

6. Urlaubsdauer

für Studenten: Urlaub bis Sommersemesterschluß 1942;

für Prüfungsurlauber: in der Zeit vom 10. April bis 30. September 1942;

nach den Bestimmungen O.K.M. AMA/M Wehr IIIf Nr. 12204 vom 21. Oktober 1941 Abschn. A (e - k).

Auszugsweise Abschrift zu - Va 921, RV -

Oberkommando des Heeres

Beurlaubungen zu Studienzwecken und zur Ablegung von Prüfungen, sowie nebendienstliches Fortsetzen des Studiums von versehrten Soldaten aus dem Ersatzheer im Sommerhalbjahr 1942.

A

Studienurlaub und Urlaub zur Ablegung von Prüfungen.

- I. 1. Aus Gründen der Berufsfürsorge können versehrte Soldaten aus dem Ersatzheer auf eigenen Antrag ohne Rücksicht auf die nach H.M.41 Nr.991 geforderte Mindestdienstzeit von 3 Jahren, zu Studienzwecken bzw. zur Ablegung von Prüfungen beurlaubt werden.

Versehrte Soldaten im Sinne dieser Verfügung sind Soldaten, die als WDB. oder als Beschädigung bei besonderem Einsatz einen Körperschaden erlitten haben, der mindestens als Versehrtheit der Stufe I im Sinne des WFVG anzusehen ist.

2. Beurlaubungen von versehrten Soldaten im Sommerhalbjahr 1942 können in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen in H.M.41 Nr.991 Abschn.A und B Ziff.3 a erfolgen.

Die Hochschulen usw., zu deren Besuch eine Beurlaubung von versehrten Soldaten in Betracht kommt, sind in diesen Bestimmungen angegeben.

II. 1. Für die Beurlaubung kommen in Frage:

- a) Versehrte Soldaten mit dem Tauglichkeitsbefund a.v., wenn DU.-Entlassung nicht in Frage kommt und der Gesundheitszustand zunächst eine militärische Verwendung nicht zuläßt.

- b) Versehrte Soldaten mit dem Befund mindestens 6 Monate g.v.H. oder a.v., für die eine stationäre Behandlung nicht erforderlich ist. Eine ambulante ärztliche Betreuung muß gewährleistet sein.

- c) Versehrte Soldaten, für die ein DU.-Verfahren eingeleitet worden ist, bis zur Entlassung.

2. Ärztliche Betreuung der nach vorst.Ziff. 1 a und b beurlaubten Soldaten durch den zuständigen Standortarzt.

3. Urlaubsdauer:

für Studenten: Urlaub bis Sommersemesterschluß 1942 spätestens jedoch bis 31.Juli 1942;

für Prüfungsurlauber in der Zeit vom 10. April - 30. September 1942;

nach den Bestimmungen H.M.41 Nr.991 Abschn. A (II - IV).

4. Die Bestimmungen des Abschn.II gelten auch für Offiziere d.B.

OKH (Ch.H.Rüst.u.B.d.E.)
vom 4.April 1942
- 31 d 14 - AHA/Ag/H (Id)

27. April 1942

J. Nr. 324

W K M

Auf die Anfrage vom 9. d. Ms. teilen wir Ihnen mit, dass über die Aufnahme in die Meisterschulen für musikalische Komposition die Meister selbst entscheiden und zwar auf Grund einer Prüfung vorgelegter Kompositionen. Nachstehend geben wir Ihnen die Meister mit ihren Anschriften an:

Professor Dr. Gerhard von Reussler, Niederwartha/Dresden
Meissner Landstr. 2 E
Professor Max Trapp Berlin-Frohnau
Mehringerstr. 3

Sie hätten sich also zunächst wegen der Aufnahme an einen dieser Meister direkt zu wenden. Über die erfolgte Aufnahme stellt der Meister eine Bescheinigung aus, die der Akademie einzureichen ist. Bei dieser Meldung ist der arische Nachweis einwandfrei und lückenlos zu erbringen. Die Studienzeit beläuft sich auf drei Jahre. Das Studiengeld beträgt pro Semester 81 RM, die Einschreibegebühr 15 RM.

Wir bemerken noch, dass für die Aufnahme in die Meisterschulen nur solche Musiker bzw. Komponisten in Frage kommen, die schon eine weitgehende Ausbildung - u. a. ein abgeschlossenes Musikhochschulstudium - hinter sich haben. Eine Abschlussprüfung wird nach Ablauf der Studienzeit nicht abgelegt; eine besondere Berechtigung für eine bestimmte Laufbahn wird durch den Besuch der Meisterschulen für musikalische Komposition nicht erworben.

Gefreiter
F. Ortmanns
16 056/C

Der Präsident
Im Auftrage

Qu.

113

A-H. 9.4.42. 701

Dr. die Inhaberin der Prof. Akademie d. Künste
Berlin.

Nº 0324 * 13 APR 1942

Wir bitten um Rücksicht über die
Wissenschaftler für akustische Komposition
und die Bedingungen für die Veranf-
nahrung.

Mit Rücksicht!

Berlin.

113

Wittig

27. April 1942

J. Nr. 281

W Kly

Auf die Anfrage vom 26. v. Mts. teilen wir mit, dass wir zur Zeit nicht über Prospektmaterial über die der Akademie der Künste angeschlossenen Meisterateliers für die bildenden Künste und Meisterschulen für musikalische Komposition verfügen.

Im Folgenden geben wir Ihnen kurz das Wesentliche dieser Meisterateliers bzw. Meisterschulen an:

Für die Aufnahme kommen nur solche bildenden Künstler (Maler, Bildhauer, Graphiker, Goldschmiede) und Musiker oder Komponisten in Frage, die schon eine weitgehende Ausbildung - u. a. ein abgeschlossenes Kunsthochschulstudium - hinter sich haben. Über die Aufnahme entscheiden die Meister selbst und zwar auf Grund einer Prüfung vorgelegter Arbeiten. Jeder Bewerber hat sich also zunächst an den von ihm gewählten Meister zu wenden. Über die erfolgte Aufnahme stellt der Meister eine Bescheinigung aus, die der Akademie einzurichten ist. Bei dieser Meldung ist der arische Nachweis einwandfrei und lückenlos zu erbringen. Die Studienzeit beläuft sich auf drei Jahre. Das Studiengeld beträgt pro Semester 81 RM, die Einschreibegabe 15.- RM. - Eine Abschlussprüfung wird nach Ablauf des Studiums nicht abgelegt; eine besondere Berechtigung für eine bestimmte Laufbahn wird durch den Besuch der Meisterateliers bzw. Meisterschulen nicht erworben.

Die Leiter der Meisterateliers sind:

Meisteratelier für Malerei	Professor Conrad Hommel
	Professor Ferdinand Spiegel
	Professor Max Zaepfer
" " Bildhauerei	Professor Richard Scheibe
	Professor Arnold Waldschmidt

An das

Arbeitsamt Zittau
Abt. Berufsberatung
II B (1) 6301

Zittau

Aussere Oybiner Str. 12 b

M3

Referenz:
Dienstgrad: *Sgt.*
Vor- und Famname: *F. Oppermann*
Selbstkennnummer: *1605610*

Briefbeschlag des Truppenteils verboten. Als Dienstgrad nicht Schreiber, Planier, Steiger usw. angeben, sondern nur Soldat, Gefreiter, Leutnant usw.

Feldpost

An

Geschäftsstelle der
Gruppe Acad. d. Künste

in Berlin C 2

Unter den Linden 3

Strasse, Hausnummer, Gebäudeteil, Stadtteil oder Postleitzahlabschnitt

G (16.41)

Δ Fp 50 I 16

Was die Front opfert, das kann überhaupt durch nichts
vergolten werden. Aber auch das, was die Heimat opfert,
muß vor der Geschichte dereinst bestehen können.
(Der Führer am 3. 10. 1941)

Meisteratelier für Baukunst Professor Heinrich Tessenow
" " Graphik Professor Hans Meid
" " Kunsthandschmiede Professor Herbert Zeitner
werk

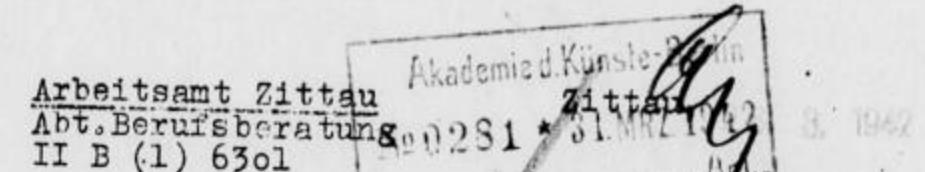
der Meisterschulen:

Professor Dr. Gerhard von Kneussler
Professor Max Trapp.

Der Präsident

Im Auftrage

Au.



Ich bitte um Übersendung eines Prospektes
Ihres Institutes zum Zwecke der berufsbera-
terischen Aufklärung meiner Matsuchenden.

Im Auftrage:

Ritter

m3

M

1942.3.31. 0281
Arbeitsamt Zittau
II B (1) 6301
Ritter

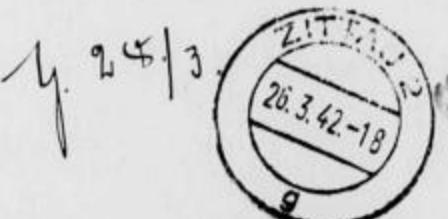
Arbeitsamt Zittau
Außere Döbner Straße 12b
Telefon 2056-2059



Frei durch Ablösung Reich

Meisteratelier für bildende
Künste u. Meisterschulen

Berlin. *G. L.*
H. d. Künste 3



Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
W J 1160, WV, Va

Berlin W 8., den 10. April 1942.
- Postfach -

Akademie der Künste
Nr 0344 * 18 APR 1942

Betrifft: Auskunftserteilung an ausländische konsularische
Vertretungen.

Anfragen von konsularischen Vertretungen fremder Länder
in Deutschland zum Zwecke der Erfassung ihrer an deutschen Hoch-
schulen studierenden Staatsangehörigen dürfen nicht unmittel-
bar beantwortet werden. Die anfragenden ausländischen konsula-
rischen Vertretungen sind auf den hierfür zuständigen diploma-
tischen Weg zu verweisen.

Eine Benachrichtigung der Organisationsstelle des Amtes
Wissenschaft erübrigt sich in diesen Fällen.

Im Auftrage
gez. Brandt.

Begläubigt:

Brandt

Angestellte.



- An
1. a) die Herren Rektoren der deutschen wissenschaftlichen Hochschulen,
 - b) die Herren Direktoren der Kunst- und Musikhochschulen,
 - c) die nachgeordneten preußischen Dienststellen der Wissen- schaftsverwaltung,

1. Prof. Dr. Kr. Akad. Dr. Haup^{a)} die mögl. f. d. Meisterateliers f. d.
M3 bilt. Künste u. d. Meisterschulen f. musikal. Komposition

- d) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen,
 e) die nachgeordneten Reichsdienststellen der
 „Wissenschaftsverwaltung,
 f) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
 g) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag
 - Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren -,
 2. das Auswärtige Amt.

Zu f) bis g): Mit der Bitte um Kenntnis.

Zu 2.i) Abschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme (zu Kult U 1212/42)

*zur
Berlin, 1. 4. 1942
F. Brandt
F. Brandt
Brandt*

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
W J 1160, WV, Va

Berlin W 8., den 10. April 1942.
- Postfach -

Betrifft: Auskunfterteilung an ausländische konsularische
Vertretungen.

Anfragen von konsularischen Vertretungen fremder Länder
in Deutschland zum Zwecke der Erfassung ihrer an deutschen Hoch-
schulen studierenden Staatsangehörigen dürfen nicht unmittel-
bar beantwortet werden. Die anfragenden ausländischen konsula-
rischen Vertretungen sind auf den hierfür zuständigen diploma-
tischen Weg zu verweisen.

Eine Benachrichtigung der Organisationsstelle des Amtes
Wissenschaft erübrigt sich in diesen Fällen.

Im Auftrage
gez. Brandt.

Beglaubigt:

F. Brandt

Angestellte.

An

1. a) die Herren Rektoren der deutschen wissenschaftlichen Hochschulen,
- b) die Herren Direktoren der Kunst- und Musikhochschulen,
- c) die nachgeordneten preußischen Dienststellen der Wissen- schaftsverwaltung,
- d) die



- d) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen,
 e) die nachgeordneten Reichsdienststellen der
 Wissenschaftsverwaltung,
 f) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
 g) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag
 - Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren -,
 2. das Auswärtige Amt.

Zu f) bis g): Mit der Bitte um Kenntnis.

Zu 2.i Abschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme (z: Kult N 1212/42)

Der Reichsminister
 für Wissenschaft, Erziehung
 und Volksbildung
W J 1160, WV, Va

Berlin W 8., den 10. April 1942.
 - Postfach -

Betrifft: Auskunftserteilung an ausländische konsularische
 Vertretungen.

Anfragen von konsularischen Vertretungen fremder Länder
 in Deutschland zum Zwecke der Erfassung ihrer an deutschen Hoch-
 schulen studierenden Staatsangehörigen dürfen nicht unmittel-
 bar beantwortet werden. Die anfragenden ausländischen konsula-
 rischen Vertretungen sind auf den hierfür zuständigen diploma-
 tischen Weg zu verweisen.

Eine Benachrichtigung der Organisationsstelle des Amtes
 Wissenschaft erübrigts sich in diesen Fällen.

Im Auftrage
 gez. Brandt.

An

1. a) die Herren Rektoren der deutschen
 wissenschaftlichen Hochschulen,
 b) die Herren Direktoren der Kunst-
 und Musikhochschulen,
 c) die nachgeordneten preußischen
 Dienststellen der Wissen-
 schaftsverwaltung,
- d) die

Begläubigt:

Rall

Angestellte.



Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V a 828, W J

Berlin W 8, den 14. April 1942
Postfach

S o f o r t !



Amt.

Betrifft: Studentenschaftsbeitrag und Wohlfahrtsgebühr
an den Kunsthochschulen.

Im Anschluß an meine Runderlassen vom 1. April 1941 - V a 744,
W J - und vom 1. August 1941 - V a 1346, W J - bestimme ich zur
Vereinheitlichung der von den örtlichen Studentenwerken erhobenen
Studentenhäuserbeiträge mit Wirkung vom Sommersemester 1942 ab
folgendes:

Der Studentenhausbeitrag wird für alle örtlichen Studenten-
werke einheitlich auf 2,50 RM je Semester festgesetzt. Er ist bei
allen Kunsthochschulen, bei denen bisher schon ein örtlicher Stu-
dentenhausbeitrag eingezogen worden ist, zu erheben und an die
örtlichen Dienststellen des Reichsstudentenwerks abzuführen.

Weitere

An

- a) die Herren Direktoren der preußischen
Kunsthochschulen,
- b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder
mit Kunsthochschulen,
- c) die Herren Reichsstatthalter
in Wien, Graz und Salzburg.

J. Prof. Dr. F. Oskar. Dr. Kunze,
zugl. f. d. Meisterschule f.
bild. Kunze in d. Meiste-
rschule f. musikal. Komposition

III

Weitere Bestimmungen über die Verwaltung und Verwendung
der Studentenhäuserbeiträge behalte ich mir vor.

Im Auftrage
gez. Hermann



Jah.
Berlin, 14. April 1942
Dr. Prof. Dr.
J. H.
Am

Beglaubigt:

Haus
Angestellte.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Va 828, W J

Berlin W 8, den 14. April 1942
Postfach

Sofort!

Betrifft: Studentenschaftsbeitrag und Wohlfahrtsgebühr
an den Kunsthochschulen.

Im Anschluß an meine Runderlassen vom 1. April 1941 - Va 744,
W J - und vom 1. August 1941 - Va 1346, W J - bestimme ich zur
Vereinheitlichung der von den örtlichen Studentenwerken erhobenen
Studentenhäuserbeiträge mit Wirkung vom Sommersemester 1942 ab
folgendes:

Der Studentenhausbeitrag wird für alle örtlichen Studenten-
werke einheitlich auf 2,50 RM je Semester festgesetzt. Er ist bei
allen Kunsthochschulen, bei denen bisher schon ein örtlicher Stu-
dentenhausbeitrag eingezogen worden ist, zu erheben und an die
örtlichen Dienststellen des Reichsstudentenwerks abzuführen.

Weitere

An

- a) die Herren Direktoren der preußischen
Kunsthochschulen,
- b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder
mit Kunsthochschulen,
- c) die Herren Reichsstatthalter
in Wien, Graz und Salzburg.

Weitere Bestimmungen über die Verwaltung und Verwendung
der Studentenhäuserbeiträge behalte ich mir vor.

Im Auftrage
gez. Hermann



Begläubigt:

Hans

Angestellte.

Der Reichsminister

Berlin W 8.. den 28. März 1942

Der Reichsminister

Berlin W 8.. den 28. März 1942.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V a 684

Akademie der Künste Berlin W 8., den 28. März 1942.
Postfach -

Nº 9295 * 2 APR 1942
(Nur für den Dienstgebrauch!)

Vertraulich!

Betrifft: Beurlaubung zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen
an den Kunsthochschulen für Angehörige des Afrika-Korps
im Sommerhalbjahr 1942.

Angehörige des Afrika-Korps, insbesondere diejenigen, die
aus dienstlichen Gründen im Wintersemester 1941/42 nach den mit
meinem Erlass vom 27. Oktober 1941 - V a 2460 RV - mitgeteilten
Bestimmungen des Oberkommandos des Heeres nicht beurlaubt wer-
den konnten, können nach diesen Bestimmungen zum Studium im Som-
merhalbjahr 1942 beurlaubt werden, falls sie dem Afrika-Korps
mindestens 4 Monate angehört haben und die sonstigen Voraussetzun-
gen erfüllen.

Die

- a) die Herren Direktoren der preuß. Kunsthochschulen,
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen,
c) die Herren Reichstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
d) den Herrn Reichsprotektor in Prag
- Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren -.

M 3
1. Präsidenten d. Preuß. Akademie
d. Künste und d. Ministerialien
F. d. bild. Künste in d. Reichsgebieten
F. min. Künste, Polen

Die zu beurlaubenden Offiziere, Beamten, Unteroffiziere und Mannschaften werden so rechtzeitig in Marsch gesetzt, daß sie mit Beginn des Sommersemesters 1942, spätestens jedoch am 1. Mai 1942 ihr Studium beginnen können.

Für das Studium dieser Soldaten gelten die Bestimmungen meines Erlasses vom 27. Oktober 1941 - V a 2460 RV - entsprechend mit Aus-

nahme von Ziff. 6 Satz 2.

Im Auftrage

Gez. Hohenauer.

Begläubigt:

Rauh



Anstellte.

Jub.
Berlin, h. 1. April 1942
Hofrat L. Rauh

Hofrat L.

L.

Rauh

Der Reichsminister

Berlin W 8., den 28. März 1942

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8., den 28. März 1942.
- Postfach -

V a 684

Vertraulich!

(Nur für den Dienstgebrauch!)

Betrifft: Beurlaubung zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen
an den Kunsthochschulen für Angehörige des Afrika-Korps
im Sommerhalbjahr 1942.

Angehörige des Afrika-Korps, insbesondere diejenigen, die aus dienstlichen Gründen im Wintersemester 1941/42 nach den mit meinem Erlaß vom 27. Oktober 1941 - V a 2460 RV - mitgeteilten Bestimmungen des Oberkommandos des Heeres nicht beurlaubt werden konnten, können nach diesen Bestimmungen zum Studium im Sommerhalbjahr 1942 beurlaubt werden, falls sie dem Afrika-Korps mindestens 4 Monate angehört haben und die sonstigen Voraussetzungen erfüllen.

An

- a) die Herren Direktoren der preuß. Kunsthochschulen,
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen,
c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
d) den Herrn Reichsprotektor in Prag
- Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren -

Die

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Z III b 431

Berlin W 8, den 18. März 1942
Postfach

Akademie d. Kunste
109
Vertraulich! 1272 * 28.3.42

Die zu beurlaubenden Offiziere, Beamten, Unteroffiziere und Mannschaften werden so rechtzeitig in Marsch gesetzt, daß sie mit Beginn des Sommersemesters 1942, spätestens jedoch am 1. Mai 1942 ihr Studium beginnen können.

Für das Studium dieser Soldaten gelten die Bestimmungen meines Erlasses vom 27. Oktober 1941 - V a 2460 RV - entsprechend mit Aus-

Im Auftrage
Gez. Hohenauer.

Beglaubigt:

R. Auer

Angestellte.



Betrifft: Fühlungnahme deutscher Wissenschaftler und deutscher Hochschullehrer mit polnischen Wissenschaftlern;
Erlaß vom 2. Juli 1941 - Z III 1254/41, W V -.

In der nächsten Nummer meines Amtsblatts wird der nachstehende Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 19. Februar 1942 zur Kenntnisnahme und Beachtung innerhalb meines Geschäftsbereichs mitgeteilt werden:

Gewährung von Verwaltungshilfe zwischen Behörden des Reichs und des Generalgouvernements.

RdErl. d. RMdI. v. 19. 2. 1942 - I Ost 208/42-4114.

(1) Im Zuge der zunehmenden Verflechtung des Reichsgebiets mit dem Generalgouvernement auf allen Gebieten sind die Behörden des Reichs und die Behörden des Generalgouvernements mehr und mehr dazu übergegangen, sich gegenseitig Verwaltungshilfe zu gewähren. Hiergegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden.

(2) Beim Schriftverkehr mit Behörden des Generalgouvernements sind jedoch folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1.(1) Ein unmittelbarer Schriftverkehr ist uneingeschränkt nur mit deutschen Behörden im Generalgouvernement zulässig.

(2) Angelegenheiten von grundsätzlicher oder politischer Bedeutung sind dabei ausschließlich der Regierung des Generalgouvernements zuzuleiten.

2.(1) Mit nichtdeutschen Behörden ist der Schriftverkehr in beiden Richtungen unzulässig.

(2) Sollen nichtdeutsche Behörden oder Behörden, deren deutscher Charakter nicht einwandfrei feststeht, um Verwaltungshilfe angegangen werden, so ist der Schriftwechsel ausschließlich der deutschen Aufsichtsbehörde - das ist der Gouverneur bzw. der Kreis-(Stadt-)Hauptmann - zuzuleiten, soweit nicht nach Ziff. 1 die Regierung des Generalgouvernements selbst einzuschalten ist.

3. Der gesamte Schriftverkehr wird in deutscher Sprache geführt. Vorgänge, die ganz oder z.T. in nichtdeutscher Sprache abgefaßt sind, sind vor der Absendung zu übersetzen. Die Übersetzung ist zu beglaubigen. Sofern die Übersetzung infolge des Umfangs der Vorgänge nicht angebracht ist, ist ein in deutscher Sprache abgefaßter Vermerk beizufügen, der den bisherigen Akteninhalt wiedergibt und der zum Verständnis und zur Erledigung des Vorgangs ausreicht.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

An

- die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen und Kunsthochschulen (außer Preußen),
 - die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und Preußischen Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung,
 - die Herren Vorsteher der nachgeordneten Behörden im Bereich des Amtes Volksbildung
- - mit je 5 Abdrucken -.

Zur

z. Prof. v. Prof. Dr. Kunst. J. Kunst z. Prof. f. J.
Kunstvorlesung f. bild. Kunst u. J. Kunst
Hörsaal f. musikal. Komposition

Zur Vermeidung von Mißverständnissen hebe ich ausdrücklich hervor, daß die Bestimmungen meines vertraulichen Rundelasses vom 2. Juli 1941 - Z III c 1254/41 W V - durch diesen Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern nicht berührt werden, sondern nach wie vor in Geltung bleiben. Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, daß die Bestimmungen meines Erlasses vom 2. Juli 1941 - Z III 1254/41 - auch weiterhin innerhalb des dortigen Dienstbereichs peinlich beachtet werden.

Im Auftrage
gez. Graf zu Rantzau



Beglaubigt:

Gebrauch

Angestellte.

Jah.
Fehl, R. L. April 1942
Nr. 1012
J. A.

G

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 18. März 1942
Postfach

Z III b 431

Vertraulich!

Betrifft: Fühlungnahme deutscher Wissenschaftler und deutscher Hochschullehrer mit polnischen Wissenschaftlern;
Erlaß vom 2. Juli 1941 - Z III 1254/41, W V -.

In der nächsten Nummer meines Amtsblatts wird der nachstehende Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 19. Februar 1942 zur Kenntnisnahme und Beachtung innerhalb meines Geschäftsbereichs mitgeteilt werden:

Gewährung von Verwaltungshilfe zwischen Behörden des Reichs und des Generalgouvernements.

RdErl. d. RMdI. v. 19. 2. 1942 - I Ost 208/42-4114.

(1) Im Zuge der zunehmenden Verflechtung des Reichsgebiets mit dem Generalgouvernement auf allen Gebieten sind die Behörden des Reichs und die Behörden des Generalgouvernements mehr und mehr dazu übergegangen, sich gegenseitig Verwaltungshilfe zu gewähren. Hiergegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden.

(2) Beim Schriftverkehr mit Behörden des Generalgouvernements sind jedoch folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1.(1) Ein unmittelbarer Schriftverkehr ist uneingeschränkt nur mit den deutschen Behörden im Generalgouvernement zulässig.

(2) Angelegenheiten von grundsätzlicher oder politischer Bedeutung sind dabei ausschließlich der Regierung des Generalgouvernements zuzuleiten.

2.(1) Mit nichtdeutschen Behörden ist der Schriftverkehr in beiden Richtungen unzulässig.

(2) Sollen nichtdeutsche Behörden oder Behörden, deren deutscher Charakter nicht einwandfrei feststeht, um Verwaltungshilfe angegangen werden, so ist der Schriftwechsel ausschließlich der deutschen Aufsichtsbehörde - das ist der Gouverneur bzw. der Kreis-(Stadt-)Hauptmann - zuzuleiten, soweit nicht nach Ziff. 1 die Regierung des Generalgouvernements selbst einzuschalten ist.

3. Der gesamte Schriftverkehr wird in deutscher Sprache geführt. Vorgänge, die ganz oder z.T. in nichtdeutscher Sprache abgefaßt sind, sind vor der Absendung zu übersetzen. Die Übersetzung ist zu beglaubigen. Sofern die Übersetzung infolge des Umfangs der Vorgänge nicht angebracht ist, ist ein in deutscher Sprache abgefaßter Vermerk beizufügen, der den bisherigen Akteninhalt wiedergibt und der zum Verständnis und zur Erledigung des Vorgangs ausreicht.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

An

- a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen und Kunsthochschulen (außer Preußen),
- b) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und Preußischen Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung,
- c) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Behörden im Bereich des Amtes Volksbildung

— mit je 5 Abdrucken —

Zur

Zur Vermeidung von Mißverständnissen hebe ich ausdrücklich hervor, daß die Bestimmungen meines vertraulichen Rundelasses vom 2. Juli 1941 - Z III c 1254/41 W V - durch diesen Erlass des Herrn Reichsministers des Innern nicht berührt werden, sondern nach wie vor in Geltung bleiben. Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, daß die Bestimmungen meines Erlasses vom 2. Juli 1941 - Z III 1254/41 - auch weiterhin innerhalb des dortigen Dienstbereichs peinlich beachtet werden.

Im Auftrage
gez. Graf zu Rantzau



Beglaubigt:

Gebauer

Angestellte.

19. März 1942

W K M

Auf die Anfrage vom 21. Januar d. Js. teilen wir Ihnen mit, dass über die Aufnahme in die Meisterschulen für musikalische Komposition die Meister selbst entscheiden. Wir geben nachstehend die Meister mit ihren Anschriften an:

Professor Dr. Gerhard von Kesseler, Niederwartha/Dresden
Meissner Landstr. 2 E

Professor Max Trapp, Berlin-Frohnau, Mehringerstr. 3
Sie würden sich also wegen ev. Aufnahme an einen dieser Meister zunächst direkt zu wenden haben. Für die Aufnahme in die Meisterschulen kommen nur solche Musiker bzw. Komponisten in Frage, die schon eine weitgehende Ausbildung - u. a. ein abgeschlossenes Musikhochschulstudium - hinter sich haben. Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer Prüfung vorgelegter Kompositionen durch den betreffenden Meister. Bei einer Meldung zur Aufnahme ist der arische Nachweis einwandfrei und lückenlos zu erbringen. Die Studienzeit beläuft sich auf drei Jahre. Das Studiengeld beträgt pro Semester 81 RM, bei Eintritt in die Meisterschule ist eine Einschreibegebühr von 15 RM zu entrichten.

Eine Abschlussprüfung wird nach Ablauf der Studienzeit nicht abgelegt; eine besondere Berechtigung für eine bestimmte Laufbahn wird durch den Besuch der Meisterschulen für musikalische Komposition nicht erworben.

Herrn

Leutnant

J. Pieper
11893 E

Der Präsident
Im Auftrage

Gm

W3

21. 1. 42 111

In die Aufzählpunkte der Meisterspiele
f. mis. Krieg. 12. 1. 1942

Ihre Bitten um die Kunst überzeugen.
Bedingungen, Haftpflicht, Kürdienst:
wir am Ihren Aufenthalt.

Woraus müssen Dank für Ihren Mühen.

Eigil Hitler!

J. Feuer, Lt.
11893 E

113
112

Absender:
 Dienstgrad: Lt.
 Vorname und Nachname: J. Ringer
 Feldpostnummer: 11893 E

(Bezeichnung des Truppenteils verbergen. Als Dienstgrad nicht Schütze,
 Pionier, Flieger u. u. angeben, sondern nur Soldat, Gefreiter,
 Leutnant u. u.)

Feldpostkarte



an den Gruppenführer
 der Kampfgruppe für uns:
 fiktive Kompositionen
 in Berlin

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stadtteil oder Postleitzahl
 HOP W 423 a

J. Nr. 117 II

Berlin, den 16. März 1942
 C 2, Unter den Linden 3

Auf das Schreiben vom 7. v. Mto. teilen
 wir mit, dass wir Ihr Schreiben dem Herrn
 Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und
 Volksbildung zur Entscheidung vorgelegt haben.

An die
 Reichsanstalt für Film und Bild
 in Wissenschaft und Unterricht

Der Präsident
 Im Auftrage

Berlin W 62
 Kleiststr. 10 - 12

Alm

16. März 1942

An den
Herrn Reichsminister für Wissen-
schaft, Erziehung und Volksbildung
Berlin W 8

J. Nr. 117 239

Anliegend überreichen wir das der Akademie von
der Reichsanstalt für Film und Bild in Wissenschaft und
Unterricht zugegangene Schreiben vom 7. Februar d. Js.,
in dem wir aufgefordert werden, für die Meisterateliers
für die bildenden Künste und die Meisterschulen für musi-
kalische Komposition Beiträge für das Winterhalbjahr
1941/42 zu zahlen. Da nach dem Erlass vom 12. Juni 1935 -
V a 1366 WI i - die Meisterateliers und Meisterschulen
dem Studentenwerk nicht angeschlossen sind, nehmen wir an,

dass auch diese Beiträge für die Studierenden nicht zu entrichten sind.

Wir bitten um Entscheidung.

Der Präsident
Im Auftrage

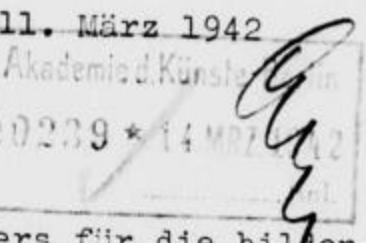


Reichsanstalt für Film und Bild
in Wissenschaft und Unterricht
des Reichsministeriums
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

V/Hoe/M

Es wird gebeten, obiges Zeichen bei Antwortschreiben anzugeben

Berlin W 62, am 11. März 1942
Kleiststraße 10-12
Postschließfach 99
Fernruf: 25 00 19

Akademie d. Künste
Nr 0239 * 14 M 1942


An die
Kasse der Meisterateliers für die bildenden
Künste und Meisterschulen für musikali-
sche Komposition bei der Preuss. Akademie
der Künste

B e r l i n

Betr.: Lernmittelbeiträge für das Wintersemester 1941/42

Am 7. Februar 1942 baten wir Sie, die Lernmittelbeiträge für das Wintersemester 1941/42 auf unser Spargirokonto 2193 bei der Girostelle 86 der Deutschen Girozentrale - Kommunalbank- in Berlin einzuzahlen. Wir wiederholen hiermit unsere Bitte, um mit Abschluss des Rechnungsjahres (dem 31. März 1942) die Beiträge ihrem Verwendungszweck zuführen zu können.

Der Leiter der Abteilung V
(Finanzabteilung)


T o l l e

C0283

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V a 489

Berlin W 8, den 7. März 1942.
Postfach

Akademie d. Künste Berlin
Nr 0233 * 13 MR 1942

Betrifft Osteinsatz der Reichsstudentenführung.

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß nach meinem Runderlaß vom 21. Dezember 1940 - V a 2622 - Studierende, die auf Grund ihrer freiwilligen Meldung die Einberufung zum Einsatz im Rahmen der Arbeitsgruppe Ostsiedlung und des Facheinsatzes Ost erhalten, von der Hochschule, an der sie bisher eingeschrieben waren, als beurlaubt zu führen sind.

Diese Studierenden dürfen also nicht von ihrer Hochschule exmatrikuliert werden, und zwar auch dann nicht, wenn sie beabsichtigen, später an eine andere Hochschule zu gehen. Ihre Exmatrikulation kann also erst nach ihrer Rückkehr aus dem Osteinsatz erfolgen.

An

- a) die Herren Direktoren der preußischen Kunsthochschulen,
- b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen,
- c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg.

Zur

J. Prof. d. Ph. Dr. Kämpf, zügl. A. d. Meisterschule f. d. Bild.
Kämpf in d. Meisterschule f. visuelle Komposition

M3

Kunsthochschule eingeschrieben war oder nicht. In begründeten Fällen kann zur nachträglichen Beibringung der Bescheinigung eine angemessene Frist von höchstens 4 Wochen gesetzt werden.

Jm übrigen gelten die für die reichsdeutschen Studierenden ergangenen oder ergehenden Erlasse und Bestimmungen auch für die Studierenden aus den Westgebieten. Die volksdeutschen Studierenden aus den Westgebieten sind daher in jeder Beziehung künftig wie reichsdeutsche zu behandeln.

Jm Auftrage
gez. Hermann.



Beglaubigt
Hermann
Angestellte

Berlin, 1. Mai 1942
Dr. Pöhlitz
An

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
V a 2955/41

Berlin W 8, den 27. Februar 1942
-Postfach-

Betr. Durchführung des Studiums von Studierenden aus den neuen Westgebieten an den Kunsthochschulen.

Für die Zulassung von volksdeutschen Studierenden aus dem Elsaß, aus Lothringen und aus Luxemburg zur Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums an Kunsthochschulen bestimme ich folgendes:

Die Aufnahme in eine deutsche Kunsthochschule ist nur dann zulässig, wenn die Studierenden eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des für sie zuständigen Chefs der Zivilverwaltung vorlegen. Wird diese Bescheinigung nicht beigebracht, so muß die Einschreibung verweigert werden ohne Rücksicht darauf, ob der Gesuchsteller im vergangenen Semester schon an einer anderen deutschen

Kunsthochschule

An

- a) die Herren Direktoren der preußischen Kunsthochschulen,
- b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen,
- c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
- d) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag

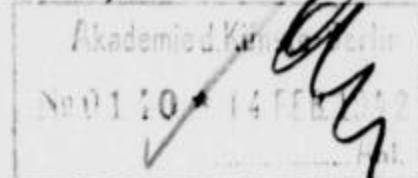
Zu d: für die Hochschulinstitute für Musik und für bildende Künste in Prag.

**Reichsanstalt für Film und Bild
in Wissenschaft und Unterricht**

des
Reichsministeriums
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

X/Schw./Ktz.

Berlin W 62, den 6. Februar 1942
Kleiststrasse 10/12



An den
Filmreferenten des Meisterateliers
für die bildenden Künste und Meisterschulen
für musikalische Komposition
bei der
Preuss. Akademie der Künste

B e r l i n

Kunsthochschule eingeschrieben war oder nicht. In begründeten Fällen kann zur nachträglichen Beibringung der Bescheinigung eine angemessene Frist von höchstens 4 Wochen gesetzt werden.

Jm übrigens gelten die für die reichsdeutschen Studierenden ergangenen oder ergehenden Erlasse und Bestimmungen auch für die Studierenden aus den Westgebieten. Die volksdeutschen Studierenden aus den Westgebieten sind daher in jeder Beziehung künftig wie reichsdeutsche zu behandeln.

Jm Auftrage
gez. Hermann.



Beiglaubigt
Hermann
Angestellter

Da es zur Zeit gewisse Schwierigkeiten bereitet, für Schmalfilm-Vorführgeräte die erforderlichen Materialzuteilungen zu erhalten und somit eine termingerechte Auslieferung der von den Hochschulen bestellten Vorführgeräte in Frage gestellt ist, hat der Minister unserem Vorschlag mit Erlass vom 3.1.1942 - E I c 857 - zugesimmt, den in dem Erlass vom 2.9.1941 - E I c 374/40 V - genannten Termin für die Bestellung von Schmalfilm-Vorführgeräten zunächst auf unbestimmte Zeit aufzuheben. Die Vergünstigung bei dem erstmaligen Bezug von Schmalfilm-Vorführgeräten durch die Kunsthochschulen über die RWU bleibt also erhalten, auch dann, wenn die Bestellungen nicht bis zum 1.2.1942 erfolgt sind. Über die Lieferungsmöglichkeiten erhalten die einzelnen Hochschulen bei Beantragung von Filmvorführgeräten in jedem Falle besonderen Bescheid.

Heil Hitler!
Der Präsident

A. Gauger
Dr. Dr. Gauger

W. Pöhl

Edu

113

Aktien-Verein des Zoologischen Gartens zu Berlin

13. Februar 1942

J. Nr. 121

W Khr

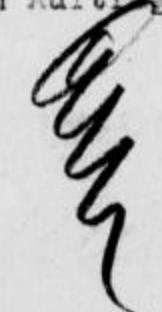
Für die uns mit Schreiben vom 9. d. Ms. - Gr/A - freundlichst zugesandten 10 Studienkarten für unsere Meisterschüler zum Besuch des Zoologischen Gartens sprechen wir unseren verbindlichsten Dank aus. Bei Aushändigung der Karten an die Studierenden werden wir diese auf Ihre Bestimmungen ausdrücklich hinweisen.

darauf aufmerksam zu machen, dass sie Auffälligkeiten wie vor besagte Verzierung nicht anstreben möchten um Hindern, dass die Freikarte, die den durch die handschrift bestichtigen Personen erworben werden, bei unbrauchbarer Formung der entsprechenden Karte erfolgen.

Heil Hitler!

Der Präsident

Im Auftrage



Anlagen:

An die
Direktion des Zoologischen Gartens

Berlin W 62

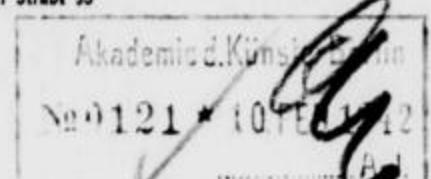
Budapester Str. 36

Aktien-Verein des Zoologischen Gartens zu Berlin

Geschäftsstelle: Montag-Freitag 10-16 Uhr
 Sonnabend 10-13 Uhr
 Fernsprecher: 25 90 41
 Postleitzahl: Berlin 83134
 Bankkonten: Dresdner Bank, Dep.-Kalle 36
 Berlin W 50
 Harby & Co. G.m.b.H.
 Berlin W 8

Gr/A.

Berlin W 62, den 9. Februar 1942
 Budapester Straße 36



An die
 Preussische Akademie der Künste
 Berlin C. 2
Unter den Linden 3

In Erledigung Ihres gefälligen Schreibens vom 3.ds.Mts.
 übersenden wir Ihnen anliegend die gewünschten 10 Studienfrei-
 karten zum Besuch unseres Gartens im laufenden Jahr.

Wir möchten Sie wiederum darum bitten, die Kartenempfänger
 darauf aufmerksam zu machen, dass unsere Kontrollstellen nach
 wie vor schärfste Weisungen haben, unter allen Umständen zu ver-
 hindern, dass die Freikarten von anderen als den durch die Auf-
 schrift berechtigten Persönlichkeiten benutzt werden. Bei miss-
 bräuchlicher Verwendung müsste sofortige Einziehung der betref-
 fenden Karte erfolgen.

Heil Hitler!

Walter Lürkens

Anlagen.

W3

3. Februar 1942

W. V. H.

Sie hatten in den vergangenen Jahren stets die grosse Liebenswürdigkeit, uns für die Studierenden der Meisterateliers für die bildenden Künste Freikarten zum Besuch des Zoologischen Gartens zur Verfügung zu stellen. Wir wären Ihnen zu grossem Dank verpflichtet, wenn Sie uns auch in diesem Jahre wiederum 10 Karten zugelassen könnten.

Heil Hitler!
Der Präsident
Im Auftrage



An die
Direktion des Zoologischen Gartens
Berlin W 62
Budapester Str. 9

EM 13

121

firn Zackarts f. 1941

Lph. Nr. 996 Lippm. Nr. 186

niedrig verfallen zu Gabau, baffringt

Sawien 3. Juni 1941

Arch. Leon R.
Ministerräte bei Prof. Grunau

113

abb. 12

mit großer Konsistenz und dichten

ca. 10 mm stark

ca. 10 cm Durchm.

122

Ein Zuckerk. f. 1941
 Lfd. Nr. 998 Lipa Nr. 168
 richtig erfallen zu haben, bspw. nicht

Danzig, # 10. 5. 41

Alfons Tisch Bittencourt,
 Hauptmann bei Prof. Janne

Lfd. Nr.	Name	Wohnung	Gesamtbetrag der monatlichen Dienstbezüge	Arbeitgeber- beitrag zur Kranken- und Arbeitslosen- versicherung	Zusammen	Staatsanteile zur Angestellten- versicherung		
						Kranken- versicherung	Arbeits- losen- versicherung	

ein
 ausserordentlich gut erhalten
20. 5. 1941
 2. 1941 aufgegeben

Zurkarte Nr. 104 erhalten
Arche d. 2. Mai 1933

Karl Löffler

Sfb. Nr.	Name	Wohnung	Gesamtbetrag der monatlichen Dienstbezüge	Arbeitgeber- beitrag zur Kranken- und Arbeitslosen- versicherung	Zusammen	Staatsanteile zur Angestellten- versicherung			Staatsanteile zur Kranken- versicherung			Arbeitslosen- versicherung		
Sfb. Nr.	Name	Wohnung	Gesamtbetrag der monatlichen Dienstbezüge	Arbeitgeber- beitrag zur Kranken- und Arbeitslosen- versicherung	Zusammen									
Sfb. Nr.	Name	Wohnung	Gesamtbetrag der monatlichen Dienstbezüge	Arbeitgeber- beitrag zur Kranken- und Arbeitslosen- versicherung	Zusammen									
Sfb. Nr.	Name	Wohnung	Gesamtbetrag der monatlichen Dienstbezüge	Arbeitgeber- beitrag zur Kranken- und Arbeitslosen- versicherung	Zusammen									
Sfb. Nr.	Name	Wohnung	Gesamtbetrag der monatlichen Dienstbezüge	Arbeitgeber- beitrag zur	Zusammen									

ausdrucklich gewünscht und erfüllt

SD-A 1023

Q. 1023 vorzugeben

124

zur Zoo-Darts 1. 1941
 - Lfd. Nr. 995 Lippa Nr. 185-
 richtig vorfallen zu haben, befreit

Lehrer 17. 2. 1941

zu Kutz

Müller (Prof. Kürt)

Lfd. Nr.	Name	Wohnung	Gesamtbetrag der monatlichen Dienstbezüge	Arbeitgeber- beitrag zur Kranken- und Arbeitslosen- versicherung	Zusammen	Staatsanteile zur		
						Angestellten- versicherung	Kranken- versicherung	Arbeitslo- seversicherung
1					Zusammen			
2					Zusammen			
3					Zusammen			
4					Zusammen			
5					Zusammen			

ausserordentlich gut aufgehoben

Sehr dankt

Ernst Wiegand

W 7 W

Erf. Nr.	Name	Wohnung	Gesamtbetrag der monatlichen Dienstbezüge	Arbeitgeberbeitrag zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung	Zusammen	Staatsanteile zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung		
						Angestelltenversicherung	Krankenversicherung	Arbeitslosenversicherung
					Zusammen			
					Zusammen			
					Zusammen			
					Zusammen			
					Zusammen			

125

Zurkto N: H1 angefordert
Mitt.
Fah, m. 1. Jol. 1940
Karl Loeffler

ausdruck und abgefeuert sei aufdrücklich

Sd. mitteilt

2. 3. 1940 aufgegeben

Die Gesuche von Mischlingen zweiten Grades sind nach wie vor in der bisherigen Form, aber ebenfalls unter Einforderung und Anschluß der oben erwähnten Erklärung mir vorzulegen. Hierbei ersuche ich zu beachten, daß selbstverständlich nicht in Frage kommt, daß eine Hochschule die Zulassung eines bestimmten Mischlings oder von Mischlingen überhaupt an ihrer Anstalt als untragbar bezeichnet, zugleich aber anderen Hochschulen zumutet. Die geringe Zahl der Mischlinge, die von mir endgültig zugelassen werden, muß an jeder Hochschule ertragen werden. Von vorläufigen Einschreibungen vorbehaltlich meiner Genehmigung ersuche ich abzusehen, da in diesen Fällen eine nachträgliche Verweigerung der Zulassung als besondere Härte empfunden werden müßte.

In Vertretung des Staatssekretärs
gez. Krümmel.



Begläubigt:

Krümmel
Angestellte.

Z.B.
Berlin, 11. Februar 1942

M. Prüfung

V. G.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
V a 220/42, WJ

Berlin W 8., den 4. Februar 1942.
- Postfach -

Es hat sich gezeigt, daß Gesuche von Mischlingen ersten Grades auf Zulassung zum Beginn oder zur Fortsetzung des Studiums doch in größerer Zahl vorgelegt werden, als dies ursprünglich angenommen wurde. Daraus hat sich die Notwendigkeit ergeben, in vielen Fällen die Gesuche abzulehnen. Ich habe bisher Gesuche von Mischlingen ersten Grades auf Zulassung zum Studium nur dann genehmigt, wenn ganz besondere Verhältnisse in der Person des Gesuchstellers eine Zulassung rechtfertigten sowie in solchen Fällen, in denen es sich um den unmittelbar bevorstehenden Abschluß eines Studiums handelte. Dabei konnten die Fälle nicht berücksichtigt werden, in denen zwar nach Ansicht des Gesuchstellers Verdienste der arischen Vorfahren des Gesuchstellers vorlagen, in denen aber in der Person des Gesuchstellers selbst keine besonders hervortretenden günstigen Voraussetzungen gegeben waren. Um in Zukunft die Vorlage und die Entscheidung aussichtsloser Gesuche zu erübrigen, ermächtige ich nunmehr die Direktoren der Kunsthochschulen, nach sorgfältiger Prüfung in meinem Auftrag derartige aussichtslose Gesuche abzulehnen. Um zu verhindern, daß an einer Hochschule abgewiesene Gesuchsteller sich an anderen Hochschulen melden, ersuche ich, künftig von jedem Gesuchsteller eine Erklärung einzufordern, daß er ein Gesuch auf Zulassung zum Studium an einer anderen Kunsthochschule noch nicht eingereicht habe. Danach hat künftig eine Vorlage von Gesuchen der Mischlinge ersten Grades auf Zulassung zum Studium an mich nur dann zu erfolgen, wenn nach pflichtgemäßer Prüfung besondere Gesichtspunkte die Zulassung rechtfertigen (z.B. abgeleisteter Kriegsdienst und insbesondere Frontdienst). Hierbei ist nach meinen früheren Anordnungen zu verfahren und die oben erwähnte Erklärung des Gesuchstellers anzuschließen. In allen anderen Fällen sind die Gesuche abzulehnen. Es steht dem Gesuchsteller, worüber eine besondere Belehrung nicht notwendig ist, frei, im Rahmen der Dienstaufsichtsbeschwerde die Nachprüfung der Ablehnungsentscheidung der Kunsthochschule zu verlangen.

Die

- An
1. die Herren Direktoren der preuß. Kunsthochschulen,
 2. die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen,
 3. die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
 4. den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren - für die Hochschulinstitute für Musik und für bildende Künste - in Prag (Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren)
- mit 5 Abdrucken -,
 5. die Reichsstudentenführung in München 33
- mit 5 Abdrucken -,
 6. das Reichsstudentenwerk in Berlin-Charlottenburg 2
- mit 5 Abdrucken -.

Zu 5. und 6.: Abdruck zur Kenntnisnahme.

Die Gesuche von Mischlingen zweiten Grades sind nach wie vor in der bisherigen Form, aber ebenfalls unter Einforderung und Anschluß der oben erwähnten Erklärung mir vorzulegen. Hierbei ersuche ich zu beachten, daß selbstverständlich nicht in Frage kommt, daß eine Hochschule die Zulassung eines bestimmten Mischlings oder von Mischlingen überhaupt an ihrer Anstalt als untragbar bezeichnet, zugleich aber anderen Hochschulen zumutet. Die geringe Zahl der Mischlinge, die von mir endgültig zugelassen werden, muß an jeder Hochschule ertragen werden. Von vorläufigen Einschreibungen vorbehaltlich meiner Genehmigung ersuche ich abzusehen, da in diesen Fällen eine nachträgliche Verweigerung der Zulassung als besondere Härte empfunden werden müßte.

In Vertretung des Staatssekretärs
gez. Krümmel.



Beglaubigt:

Krümmel
Angestellte.

127

2. Februar 1942

W W F W K

Auf die Anfrage vom 29. v. Mts. erwidern wir Ihnen, daß die Preußische Akademie der Künste keine Lehranstalt ist. Wenn Sie Auskunft über künstlerischen Unterricht zu erhalten wünschen, müssen Sie sich an eine Kunstschule oder an ein ähnliches Lehrinstitut wenden. Unsere Akademie gibt als Staatsbehörde keine Gruachten für private Stellen; ausnahmsweise wollen wir aber, um Sie vor Enttäuschungen zu bewahren, bemerken, daß wir Sie nach den vorgelegten hier wieder beigefügten Zeichnungen in keiner Weise dazu ermutigen können, einen künstlerischen Beruf zu ergreifen.

Der Vorsitzende
der Abteilung für die bildenden Künste

Kraupp. G

Herrn
Herbert M e w s
Belgard/Pom.
Wilhelmstr. 40

13

Balgard, den 29. 1. 42

-2842

G

An die Prinzipie der Kondition des Kaufens.

Da ich den Wunsch habe Kaufmänner zu nennen,
fragen Sie natürlich vor, ob ich Ihnen gewissheit auf
Ihr Prinzipie bestimmen kann. Meine Eltern sind
nicht in der Lage das Prinzip zu bezwecken. Ich
gehöre Ihnen keine Fertigkeiten besitzt und
bitte Sie um Ihre Hilfe zu beweisen. falls man mich
nicht erlaubt, oder mich anderen Verfahren zugeschaut
zu nennen, bitte ich, mich zu berichtigung.

Mit bester Gruss.

Herrn Dr. H. H. H.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 12. Januar 1942.
Postfach ~~111~~

Niemeyer Akademie d. Künste Berlin
Vertraulich! 1900/15 * 1912
~~für den Dienstgebrauch!~~ Anl.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 27. Oktober 1941 - V a 2460, RV -, betreffend Beurlaubung von Soldaten zur Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums an den Kunsthochschulen im Wintersemester 1941/42.

Die mit meinem vorbezeichneten Erlaß auszugsweise mitgeteilten Bestimmungen der drei Wehrmachtsteile ändern sich wie folgt:

a) Bestimmungen des Oberbefehlshabers der Luftwaffe.

1. Im Abschnitt A unter lfd. Nr. 1 ist "3. November" zu streichen und dafür zu setzen: "18. November". Ferner ist unter lfd. Nr. 1 und 2 bei Urlaubshöchstdauer zu streichen "1. März" und dafür zu setzen: "15. März".

2. Abschnitt A Nr. 2 findet auch Anwendung auf Wehrpflichtige (Nichtabiturienten), die Anwärter für das Studium an staatlich anerkannten Kunsthochschulen (Musik oder bildende Künste) sind und das von ihnen beabsichtigte Hochschulstudium infolge ihrer Einberufung zum aktiven Wehrdienst noch nicht beginnen konnten.

Den Urlaubsanträgen ist die Bescheinigung der Staatlichen Kunsthochschule über die Annahme des Anwärter zur Aufnahmeprüfung (Eignungsprüfung) beizufügen.

b) Bestimmungen des Oberkommandos der Kriegsmarine.

1. Ziff. I A a, b und e: Statt "Urlaubsdauer bis 1. März 1942" ist zu setzen: "Urlaubsdauer bis 15. März 1942".

2. Ziff. I A b ist bis "konnten" zu streichen und dafür zu setzen:

"b) Abiturienten, denen das Reifezeugnis vor mindestens 3 Jahren zuerkannt worden ist, und Anwärter für das Studium an staatlich anerkannten Kunsthochschulen (Musik oder bildende Kunst), die das von ihnen beabsichtigte Hochschulstudium infolge ihrer Einberufung zum aktiven Wehrdienst noch nicht beginnen konnten".

Die

An

- a) die Herren Direktoren der preußischen Kunsthochschulen,

b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen -außer Preußen-,

c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,

d) den Herrn Kurator der deutschen wissenschaftlichen Hochschulen in Prag
-Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren-
zu d) mit 2 Durchschlägen,

e) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag
-Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren-
zu e) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

113

Die Anwärter für das Studium an staatlich anerkannten Kunsthochschulen haben eine Bescheinigung der staatlichen Kunsthochschulen über die Annahme des Anwärters zur Aufnahmeprüfung (Eignungsprüfung) beizubringen.

3. Der Abschnitt D erhält folgenden Zusatz:
"Als Urlaubsdauer gilt grundsätzlich die Eintragung auf dem Kriegsurlaubsschein."

Bei Beendigung des Studiums oder Ablegung der Prüfung vor Beendigung des erteilten Urlaubs hat sich der Urlauber sofort beim zuständigen Standortältesten zu melden, der die Inmarschsetzung zum Marineteil innerhalb von 3 Tagen veranlaßt. Wer diese Meldung unterläßt, wird wegen unerlaubter Entfernung strafrechtlich verfolgt."

Der Oberbefehlshaber der Luftwaffe und das Oberkommando der Kriegsmarine haben sich ferner damit einverstanden erklärt, daß die Richtlinien über die Beurlaubung von Soldaten zur Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums an den Kunsthochschulen im Wintersemester 1941/42 noch auf folgende Kunstlehranstalten ausgedehnt werden:

- a) bisherige Staatliche Hochschule für Musik in Weimar,
- b) Staatliche Akademie für graphische Künste und Buchgewerbe in Leipzig und
- c) Staedelschule in Frankfurt a. M.

Das Oberkommando des Heeres hat seine Bestimmungen auf diese drei Anstalten noch nicht ausgedehnt; weitere Mitteilung bleibt abzuwarten.

Im Auftrage
gez. Hiecke.



Begläubigt:

Haeus

Angestellte.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Va 2927

Berlin W 8, den 8. Januar 1942.
-Postfach-

No 0044 * 14 JAN 1942 Sofort !

Betr. Rüstungseinsatz der deutschen Studierenden an den Kunsthochschulen im Sommer 1941.

Mit dem durch die Kriegsnotwendigkeiten bedingten, dank der einsatzbereiten Haltung der deutschen Studenten und Studentinnen erfolgreich durchgeföhrten Rüstungseinsatz hat die deutsche Studentenschaft einen wichtigen Beitrag zur weiteren Stärkung der deutschen Rüstung und einen auch darüber hinaus politisch äußerst wertvollen Einsatz geleistet, der durch den Dank des Führers an den Reichsstudentenführer seine höchste Anerkennung gefunden hat. Erfreulicherweise sind es nur verhältnismäßig wenige Studierende, die sich ihrer Verpflichtung entzogen oder zu entziehen versucht oder durch ihre Haltung im Einsatz eine mangelnde Einsatzbereitschaft bewiesen haben. Diese wenigen werden in der gebotenen Weise zur Rechenschaft gezogen werden. Da der Einsatz im Wege der durch das zuständige Arbeitsamt angeordneten Einzel-Dienstverpflichtung durchgeführt worden ist, bestünde rechtlich die Möglichkeit, daß Verstöße gegen die Dienstverpflichtung im Ordnungsstrafverfahren oder in schwereren Fällen in strafgerichtlichen Verfahren geahndet werden.

Jch

- An
- a) die Herren Direktoren der preuß. Kunsthochschulen,
 - b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen (außer Preußen),
 - c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
 - d) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag (Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren).

Profs. I. Preuß. Akad. d. Künste, Berlin
Prof. f. J. Hochschulen & I. bill. Kunst - I. Hochschule f. musik. Regensburg

Jch lege jedoch mit der Reichsstudentenführung im Interesse der Hochschulen und im Interesse der deutschen Studentenschaft größten Wert darauf, daß es nicht zu solchen Verfahren kommt und alle in Betracht kommenden Fälle ihre Erledigung im Bereiche der Hochschule finden.

Da es sich bei dem Rüstungseinsatz um eine - mit meinem Einverständnis - im Rahmen der studentischen Selbstverwaltung durchgeföhrte Maßnahme handelt, ist es selbstverständlich Aufgabe der Studentenführung, die einzelnen Fälle festzustellen und aufzuklären. Die zuständigen Studentenführer werden hierzu, soweit es nicht bereits geschehen ist, innerhalb ihrer Befugnisse das Erforderliche veranlassen. Die Mehrzahl der Fälle wird, wie ich annehme, im Rahmen der Disziplinarbefugnisse der Deutschen Studentenschaft nach Maßgabe der Dienststrafordnung der Deutschen Studentenschaft ihre Erledigung finden. In schwereren Fällen wird seitens der zuständigen studentischen Stellen Antrag auf Einleitung des Hochschulstrafverfahrens gestellt werden müssen. In diesem Verfahren werden die etwa festgestellten Verfehlungen mit den in der Hochschulstrafordnung vorgesehenen Strafen je nach ihrer Schwere zu ahnden sein.

Jch bitte die Herren Direktoren, den Hochschulstrafverfahren wegen Verfehlungen im Rüstungseinsatz ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und dafür Sorge zu tragen, daß diese Verfahren mit besonderer Beschleunigung durchgeföhrt werden.

Jm Auftrage
gez. H i e c k e .



Begläubigt

Albrecht
Angestellte

8. Januar 1942

J. Nr. 1146

Auf das Schreiben vom 18. v. Mts. erwidern wir,
dass unser Schreiben vom 1. Dezember v. Js. - J. Nr. 1056 -
verschentlich in Ihre Hände gelangt ist. Wir führen bei dem
Meisteratelier für Kunsthandwerk des Herrn Professors Zeit-
ner einen Meisterschüler gleichen Namens und hatten unser
Schreiben an diesen nach der Hardenbergstrasse gerichtet.
Von dort ist dann wohl die Weiterleitung an Ihre Feldpost-
nummer erfolgt. Der Vergleich der Geburtsdaten - Ihr Na-
mensvetter wurde am 13.6.1920 in Gablonz/Neisse geboren -
ergab die einwandfreie Feststellung, dass es sich um eine
Verwechslung handelt.

Heil Hitler!
Der Präsident
Im Auftrage

Aln

Gefreiter
Kurt Riedel
15 403

Ihr Zeichen
J. Nr. 1056

Akademie d. Künste Berlin
Nr. 1146 * 30. DEC. 1941

Zur Feldzeche 18. Dez. 1941
Pan. 15403

Kunstschule 131

In die Preussische Akademie der Künste
Ich erhielt Ihr Schreiben vom 1. Dez. 41 sowie den Fragebogen.
Sobald sende ich Ihnen den Fragebogen aus gefüllt zurück.
Nun würde es mich interessieren, was der Nutzen zu diesen
Nachforschungen ist. Ich bitte Sie darum Höflichkeit um
eine nähere Erklärung.

Zum Fragebogen möchte ich noch bemerken, dass ich
vor dem Kriege 5 Semester studiert habe. Seit August 1939
bin ich bei der Feldtruppe und habe den Pferdebetreuung,
und den Feldzug in Flandern mitgemacht. Während
des Wintersemesters 1940/41 war ich beurlaubt zwecks
Studienabschluss bei der Hochschule für bildende Künste.
Somit habe ich insgesamt 6 Semester studiert. Seit

MP

etm

Zu WJ 1330, RV.

F r a g e b o g e n

Name und Vorname:

Kurt Riedel

Geburtstag und -ort

24. März 1914 Berlin-Steglitz

Heimatanschrift:

Berlin-Steglitz, Steinstr. 21.

Augenblickl. Anschrift:

Gepr. Kurt Riedel Typ. 15405

Wo polizeilich gemeldet ?
Welches Polizeirevier ?

Berlin-Steglitz

Bei welchem Wehrmeldeamt
bzw. Bezirkskommando gemeldet ?

Berlin-Steglitz, Feuerbachstr.
zuletzt gefordert

Seit wann im Hochschul-
ort gemeldet ?

? 1914

Wann und wo zuletzt gemustert ?

Berlin

Tauglichkeitsgrad und Wehr-
dienstverhältnis ?
(s. Pass S. 5, 7 oder 47)

bedingt tauglich

Zurückgestellt ?
Wie lange ?

nein

Seit wann Studierender ?

Oktern 1932

Studienfach :

Makrai und Graphik

In welchem Semester ?

Studienanfangsklausuren 40/41, 6. Semester

Wann nächstes Examen und welches ?

Kursturmklausurprüfung

Wann Schlussexamen ?

?

Gedient ? ja Von Februar bis April 36 Kriegerwehrkompagnie
Truppenteil ? 1938 4-wöchentl. Übung Jg. Komp. seit August 1939 Fronttruppe

Weshalb entlassen ? nicht entlassen

Jg. Komp.

Ich versichere an Eidesstatt, dass die vor-
stehend gemachten Angaben in allen Teilen
der Wahrheit entsprechen.

Im Felde Kurt Riedel, den 18. Dec 1941

1. Deutlich ausfüllen
2. Bei den Bezirkskommandos
stehen in Wehrüberwachung
Offiziere, Wehrmachtsbeamte,
Off.-Anwärter (einschl. San-Off.-Anwärter, Vet.Off.-An-
wärter usw.) Reserve-Off. Anwärter und Wehrmachtbeamten-

Kurt Riedel
(Unterschrift)

S. Januar 1942

An den
Herrn Reichsminister für Wissen-
schaft, Erziehung und Volksbildung
Berlin 8

J. Nr. 26 Mos

Betr.: Wehrdienst der Studierenden
an den Kunsthochschulen

Auf den Erlass vom 24. November v. Js.

- V a Nr. 64/41 g RV - berichten wir, dass bei
den akademischen Meisterateliers für die bil-
denden Künste und den akademischen Meisterschu-
len für musikalische Komposition im Winterhalb-
jahr 1941/42 11 Studierende immatrikuliert
und 7 Fragebogen an die Wehrmeldeämter bzw. Be-
zirkskommandos abgesandt worden sind.

Der Präsident

Im Auftrage



Fragebogen abgesandt

von

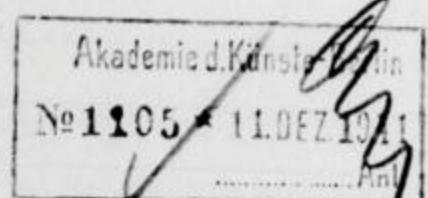
an

1. Klaus Müller-Rabe Wehrbezirkskommando X
W 15 Kurfürstendamm 33
2. Hans-Peter Vauk Helbig, I Bln W 65
Grillstr. 24
3. Willi Schulz Wehrbezirkskommando X
Bln-Schärfenbürg= W 15
Kurfürstendamm 33
4. Friedrich Wagner Wehrmeldeamt Steglitz VIII
Florast. 13
5. Wolfgang Justus Bitterlich Wehrbezirkskommando Berlin X
6. Richard Lesnick Wehrbezirkskommando Berlin Kreuz-
berg 1
Berlin W 8 Krausenstr. 67/68
7. Karl Clobes Wehrbezirkskommando X
Ber W 35 Mayrs. Str. 26
28

W Km

Alkmaar, den 8. 12. 41.

Sehr geehrter Herr Präsident,



seit dem 28. VI 41 bin ich Soldat und trete
meine Pflicht in Alkmaar in Nord-Holland.

Abbei schicke ich den mir von meiner Schwester
aus Berlin nachgesandten Fragebogen an Sie zurück.

Dort möchte noch erwähnen, dass ich im Frühjahr
bereits schon einmal einen gleichen Fragebogen ausge-
füllt habe.

Heil Hitler

Willi Hensel
Mar.-Artl.
Ep. - Nr. 09432

Zu WJ 1330, RV.

136

F r a g e b o g e n

Name und Vorname:

Willi Hensel

Geburtstag und -ort

19. 4. 08 Berlin

Heimatanschrift: Berlin N 58 Senefelderstr. 34.

Augenblickl. Anschrift: Fr. - Nr. 09432

Wo polizeilich gemeldet ?

in Berlin

Welches Polizeirevier ?

61. Revier Prenz.

Bei welchem Wehrmeldeamt
bzw. Bezirkskommando gemeldet ?

Friedrichs.

Seit wann im Hochschul-
ort gemeldet ?

Wann und wo zuletzt gemustert ?

Tauglichkeitsgrad und Wehr-
dienstverhältnis ?
(s. Pass S. 5, 7 oder 47)

Mw. - MfL.

Zurückgestellt ?
Wie lange ?

Seit wann Studierender ?

Studienfach :

In welchem Semester ?

Wann nächstes Examen und welches ?

Wann Schlussexamen ?

Gedient ? Von bis
Truppenteil ?

Weshalb entlassen ?

Ich versichere an Eidesstatt, dass die vor-
stehend gemachten Angaben in allen Teilen
der Wahrheit entsprechen.

- Aktennr. . . , den 8. 12. 1941
- Willi Hensel
(Unterschrift)
1. Deutlich ausfüllen
 2. Bei den Bezirkskommandos
stehen in Wehrüberwachung
Offiziere, Wehrmachtsbeamte,
Off.-Anwärter (einschl. San-Off.-Anwärter, Vet. Off.-An-
wärter usw.) Reserve-Off. Anwärter und Wehrmachtbeamten-

Zu WJ 1330, RV.

137

F r a g e b o g e n

Name und Vorname: Engler Paul
Geburtstag und -ort 10. Mai 1893 in Bensen
Heimatanschrift: Marienbad Haus Korfu
Augenblickl. Anschrift: Niederwartha bei Dresden Meissnerstr. 2
bei Keussler
Wo polizeilich gemeldet ?
Welches Polizeirevier ? Marienbad
Bei welchem Wehrmeldeamt
bzw. Bezirkskommando gemeldet ? nicht gedient
Seit wann im Hochschul-
ort gemeldet ? Oktober 1941
Wann und wo zuletzt gemustert ? 1918 in Tetschen
Tauglichkeitsgrad und Wehr-
dienstverhältnis ? nicht gedient
(s. Pass S. 5, 7 oder 47)
Zurückgestellt ?
Wie lange ? nicht gedient
Seit wann Studierender ? Oktober 1941
Studienfach : Komposition
In welchem Semester ?
Wann nächstes Examen und welches ?
Wann Schlussexamen ?
Gedient ? nein Von - bis -
Truppenteil ?
Weshalb entlassen ? -

Ich versichere an Eidesstatt, dass die vor-
stehend gemachten Angaben in allen Teilen
der Wahrheit entsprechen.

1. Deutlich ausfüllen
2. Bei den Bezirkskommandos
stehen in Wehrüberwachung
Offiziere, Wehrmachtsbeamte,
Off.-Anwärter (einschl. San-Off.-Anwärter, Vet. Off.-An-
wärter usw.) Reserve-Off. Anwärter und Wehrmachtbeamten-

Marienbad , den 32.4.1941
Daniel Engler
(Unterschrift)

F r a g e b o g e n

Name und Vorname:

Blume, Richard

Geburtstag und -ort

Hannover 13. IV. 91

Heimatanschrift:

Berlin Ws Kurfürstendamm 171

Augenblickl. Anschrift:

152. Polizeirevier

Wo polizeilich gemeldet ?
Welches Polizeirevier ?

Bei welchem Wehrmeldeamt
bzw. Bezirkskommando gemeldet ?

Seit wann im Hochschul-
ort gemeldet ?

1927

Wann und wo zuletzt gemustert ?

Tauglichkeitsgrad und Wehr-
dienstverhältnis ?
(s. Pass S. 5, 7 oder 47)

Zurückgestellt ?
Wie lange ?

Seit wann Studierender ?

Studienfach :

Seit einem Jahr
der ersten Semester bei Prof.

In welchem Semester ?

Wann nächstes Examen und welches ?

Wann Schlussexamen ?

Gedient ? Von bis
Truppenteil ?

Weshalb entlassen ?

Ich versichere an Eidesstatt, dass die vor-
stehend gemachten Angaben in allen Teilen
der Wahrheit entsprechen.

Berlin Ws. 24. Day. , der,

1941

Richard Blume

1. Deutlich ausfüllen
2. Bei den Bezirkskommandos
stehen in Wehrüberwachung
Offiziere, Wehrmachtsbeamte,
Off.-Anwärter (einschl. San-Off.-Anwärter, Vet.Off.-An-
wärter usw.) Reserve-Off. Anwärter und Wehrmachtbeamten-
anwärter.

F r a g e b o g e n

Name und Vorname:

Priebe AlfredGeburtstag und -ort 8.5.05 Hennickendorf, Ma. Niederschles.Heimatanschrift: Berl. Niedenre, Beurwiesenstr. 384Augenblickl. Anschrift: Schule Alfred Priebe, Berl. WeißenseeTaugewesstr. 120, Bot. 325 I Bewg. (Schule)Wo polizeilich gemeldet ? Berl. Niedenre Steglitz
Welches Polizeirevier ? 193. Polrev.Bei welchem Wehrmeldeamt
bzw. Bezirkskommando gemeldet ? Wehrbezirksskdo. Berlin VIIISeit wann im Hochschul-
ort gemeldet ? seit 1930Wann und wo zuletzt gemustert ? Wehrbezirksskdo. Berl. VIIITauglichkeitsgrad und Wehr-
dienstverhältnis ? G.v. Heimat
(s. Pass S. 5, 7 oder 47) LehrlingschritteZurückgestellt ? nein
Wie lange ?Seit wann Studierender ? Sommersemester 41Studienfach : Metallkunst, Meisteratelier f. Gold u. Silber-
ArbeitenIn welchem Semester ? 1. SemesterWann nächstes Examen und welches ? Frühjahr 1943
Meisterprüfung f. Silberarbeiten

Wann Schlussexamen ?

Gedient ? Von — bis —
Truppenteil ?Weshalb entlassen ? entfällt nicht entlassenIch versichere an Eidesstatt, dass die vor-
stehend gemachten Angaben in allen Teilen
der Wahrheit entsprechen.

1. Deutlich ausfüllen
 2. Bei den Bezirkskommandos
 stehen in Wehrüberwachung
 Offiziere, Wehrmachtsbeamte,
 Off.-Anwärter (einschl. San-Off.-Anwärter, Vet. Off.-An-
 wärter usw.) Reserve-Off.-Anwärter und Wehrmachtbeamten-
 anwärter.

Berl. Niedenre, den 10.10.1941Alfred Priebe
(Unterschrift)

23. Dezember 1941

A. Nr. 1056

6xW 15%

Mit Bezug auf unser Schreiben vom 1. d. Ms. erau-
chen wir nunmehr um unverzügliche Rückgabe (spätester
Termin 27. Dezember) des Ihnen zugestellten Fragebogens,
da dieser dem zuständigen Wehrmeldeamt zugeleitet werden
muss.

Der Präsident
im Auftrage

An die

Meisterschüler

- Bitterlich Lesnick Blume
- Clobes
- Riedel
- Engler



1. November 1941

St. Nr. 1056

WT ID
mit 1 And. Fin

Anliegend überreichen wir Ihnen einen Fragebogen,
der zur Weiterwendung an die Schmelzgäste und Neukirch-
hausendes bestimmt ist, mit dem Versuchen um möglichst
h e n d e Ausfüllung und Zurücksendung an uns.

Der Präsident
Im Auftrage



An die Meisterschüler:

bei Hommel: Wolfgang Justus Bitterlich W 15 Kurfürstendamm 22
Richard Lesnick - SW 11, Tempelhofer Ufer 54

Richard Blume - W 15, Kurfürstendamm 171/172

bei Meid ✓ Willi Schulz - Charl. Schleierstr. 15 bei Sexauer

bei Spiegel Karl Clobes - Bln-Charl. 2. Hardenbergstr. 33

✓ Klaus Müller-Sabé - Charl. 9. Kaiserdamm 25 Mr. 91

bei Zeitner ✓ Alfred Friebe - Südende, Benzmannstr. 38 a

Kurt Riedel - Bln-Charlottenburg 2 Hardenbergstr. 75

bei Keussler ✓ Willi Hansel - N 58, Senefelder Str. 54

✓ Friedrich Wagner - Lichterfelde, Züricher Str. 22

Paul Engler - Marienbad - Haus Norfu (Mus. Dir.)

bei Trapp ✓ Hans Peter Vauk - N 20, Grinzenallee 81 IV

bei Woyciechowski

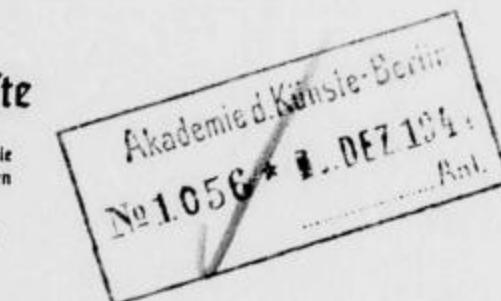
✓ SIB ✓
✓ Leibnizstrasse
✓ Hommelstr.
✓ Sedolz
✓ Leibniz
✓ Leibniz

742

**Preußische
Akademie der Künste**

Es wird gebeten, Antwort schreiben nur an die Behörde und nicht persönlich zu adressieren

J. r. 101.



1. 12. 41
Berlin W 8, den - 9 MAI 1941
Pariser Platz 4
Fernspr.: R 1 0282
jetzt Berlin C 2
Unter den Linden 3

Anliegend überwenden wir Ihnen einen Fragebogen, der zur Weiterleitung an die Wehrmeldestämter und Bezirkskommandos bestimmt ist, mit dem Er suchen um umgehende Ausfüllung und Zurücksendung an uns.

Der Präsident

Im Auftrage

Klunzinger

2. Januar 1942

J. Nr. 1065

Schr geehrter Herr Professor,
falls in Ihrem Meisteratelier bauliche Instandsetzungs-
arbeiten erforderlich sein sollten, bitte ich Sie dies der Di-
rektion der Staatlichen Hochschule für bildende Künste mittei-
len zu wollen.

Heil Hitler!
Der Präsident
Im Auftrage

An die
Professoren

Hommel Meid Scheibe
Spiegel Tessenow Waldschmidt
Zaeper Zeitner

3



Anfrage bei den Vorsteltern
der Meisterateliers wegen
baulicher Zustandserhebungs-
arbeiten.

v. 8. 1. 14 - I 54 -

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 1126

ENDE